

ERLÄUTERUNGSBERICHT

ZUM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

DER GEMEINDE SÜSEL



BEARBEITER:

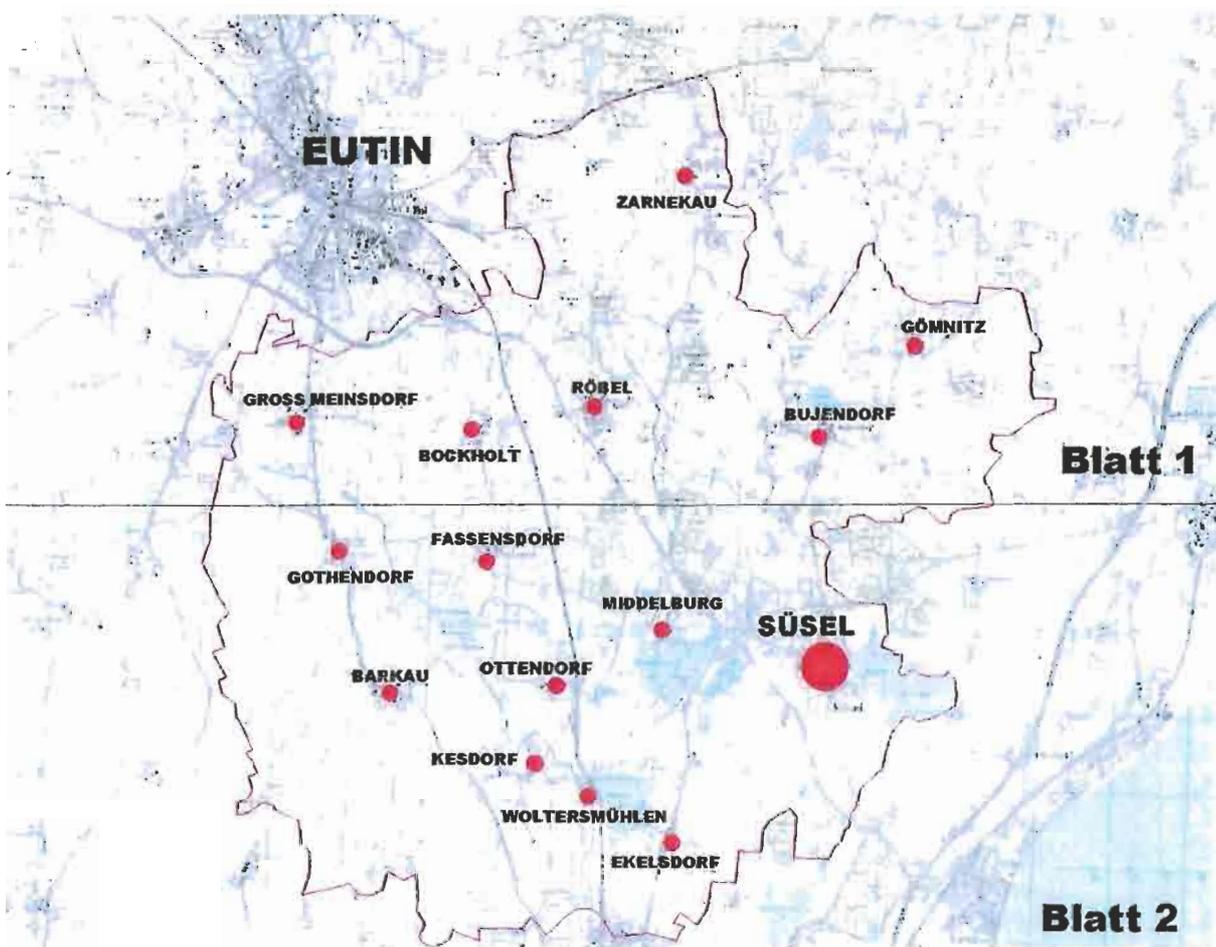
DIPL.-ING. ARCHITEKT UND STADTPLANER
HEINRICH KLEINSCHMIDT

DIPL.-ING. STADTPLANERIN
GABRIELE TESKE

AUSGEARBEITET:

P L A N U N G S B Ü R O O S T H O L S T E I N
BAHNHOFSTRASSE 40, 23701 EUTIN, TEL: 04521/ 7917-0 FAX: 7917-17
INFO@PLANUNGSBUEROOSTHOLSTEIN.DE WWW.PLANUNGSBUEROOSTHOLSTEIN.DE

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN



DER GEMEINDE SÜSEL

VERFAHRENSSTAND

- FRÜHZEITIGE BÜRGERANHÖRUNG (§ 3 (1) BauGB)
- BETEILIGUNG DER TÖB UND GEMEINDEN (§ 4 (1-3) UND 2 (2) BauGB)
- ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG (§ 3 (2) BauGB)
- ERNEUTE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG (§ 3 (3) BauGB)
- EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG (§ 3 (3) BauGB i.V. mit § 13 (2) BauGB)
- GENEHMIGUNG (§ 6 (1) BauGB)

INHALTSVERZEICHNIS

Lfd. Nr.	Inhalt	Seite
1.	Einleitung	6
1.1	Vorbemerkung	6
1.2	Ziel und Zweck der Neuaufstellung	7
1.3	Rechtliche Rahmenbedingungen	8
2.	Vorhandene Gegebenheiten	12
2.1	Lage im Raum und Nachbarschaftsbeziehungen	12
2.2	Landschaftspotential	13
2.2.1	Naturraum	13
2.2.2	Geologie	13
2.2.3	Luft/Klima	13
3.	Geschichtliche Entwicklung der Gemeinde	14
4.	Städtebauliche Rahmenbedingungen und Entwicklungstendenzen	15
4.1	Räumliche Nutzungsstruktur	15
4.2	Ausgangslage und Entwicklungstendenzen	16
4.2.1	Bevölkerungsentwicklung	16
4.2.1.1	Einwohnerzahlen	16
4.2.1.2	Altersaufbau	19
4.2.1.3	Belegungsdichte der Haushalte	20
4.2.1.4	Verhältnis der Einwohner- zu den Haushaltszahlen	21
4.2.1.5	Gemeindespezifische Faktoren des zukünftigen Wohnbaubedarfes	23
4.2.1.6	Wohnflächenbedarf bis zum Jahre 2015	24
4.2.2	Wirtschaft	27
4.2.2.1	Beschäftigungsstrukturen	27
4.2.2.2	Pendlerbewegung	29
4.2.2.3	Gewerbliche Land- und Forstwirtschaft und Fischerei	30
4.2.2.4	Trinkwasserförderung	34
4.2.2.5	Verarbeitendes Gewerbe/Baugewerbe	34
4.2.2.6	Handel, Verkehr und Dienstleistung	35
4.2.2.7	Staat	38
4.2.3	Verkehr	38
4.2.3.1	Straßenverkehr	38
4.2.3.2	Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)	39
4.2.3.3	Ruhender Verkehr	41
4.2.3.4	Radwegenetz	42

Lfd. Nr.	Inhalt	Seite
5.	Entwicklungskonzept/ Flächenausweisungen	42
5.1	Landschaftsplanung	43
5.2	Verkehr	44
5.3	Siedlungsentwicklung	44
5.3.1	Entwicklungsschwerpunkte	45
5.3.2	Innenentwicklung	45
5.3.3	Ausweisung von Wohnbauflächen	46
5.3.4	Ausweisung von gemischten Bauflächen	47
5.3.5	Ausweisung von Gewerbeflächen	49
5.3.6	Ausweisung von Sonderbauflächen	49
5.3.7	Zusammenfassung der Bauflächenentwicklung	52
5.3.8	Auswirkungen auf die bauliche Entwicklung der einzelnen Ortsgemeinden bis zum Jahr 2015	55
6.	Infrastrukturen	62
6.1	Ver- und Entsorgung	62
6.1.1	Stromversorgung/Windenergie	63
6.1.2	Erdgasversorgung	66
6.1.3	Fernwärmeversorgung	66
6.2	Wasser- und Abfallwirtschaft	67
6.2.1	Wasserversorgung	67
6.2.2	Abwasserbeseitigung	67
6.2.3	Oberflächenentwässerung	68
6.2.4	Löschwasserbedarf	69
6.3	Post/Fernmeldewesen	70
6.4	Abfallwirtschaft und Wertstoffeffassung	70
6.5	Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen	70
6.6	Grünflächen	71
6.6.1	Kinderspielplätze	71
6.6.2	Sporteinrichtungen	72
6.6.3	Friedhof	72
6.6.4	Badeplätze	73
6.6.5	Innerörtliche Grünstrukturen	73
6.6.6	Erholungsflächen	74
6.7	Bildungseinrichtungen	79
6.8	Soziale Einrichtungen	81
6.8.1	Kindergärten	81
6.8.2	Gesundheitswesen	81
6.8.3	Kirchen	82
6.8.4	Öffentliche Einrichtungen, Feuerwehren	82
6.8.5	Jugendtreffs	82
6.8.6	Altenhilfe	83
7.	Landschaftspflege	84
7.1	Gesetzlich geschützte Teile von Boden, Natur und Landschaft	84
7.1.1	Vorrangflächen für den Naturschutz (§ 15 LNatSchG)	85
7.1.2	Naturschutzgebiete (§ 17 LNatSchG)	85
7.1.3	Landschaftsschutzgebiete (§ 18 LNatSchG)	86
7.1.4	Naturdenkmale (§ 19 LNatSchG)	87
7.1.5	Gesetzlich geschützte Biotope (§ 15a LNatSchG)	87
7.1.6	Gewässer- und Erholungsschutzstreifen	88
7.1.7	Archäologische Denkmäler	88
7.1.8	Historische Garten- und Parkanlagen	90
7.2	Schutzwürdige Teile von Natur und Landschaft	90
7.2.1	Vorschläge für Naturschutzgebiete (§ 17 LNatSchG)	91

Lfd. Nr.	Inhalt	Seite
7.2.2	Vorschläge für Landschaftsschutzgebiete (§ 18 LNatSchG)	91
7.2.3	Vorschläge für Naturdenkmale (§ 19 LNatSchG)	91
7.2.4	Vorschläge für geschützte Landschaftsbestandteile (§ 20 LNatSchG)	91
7.2.5	FFH-Prüfgebiete nach Artikel 4 Abs. 2 FFH-Richtlinie	91
7.2.6	Historische Kulturlandschaft	92
7.3	Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen	94
7.4	Einzelmaßnahmen	94
7.5	Wald	94
8.	Immissionen und Emissionen	97
8.1	Verkehrsimmissionen	97
8.1.1	B 76 zwischen Eutin und Kreuzung mit L 309 am Süselerbaum	98
8.1.2	B 76 zwischen Kreuzung mit L 309 am Süselerbaum und A1 bei Haffkrug	99
8.1.3	L 309 zwischen Lübeck bis Kreuzung mit L 309 am Süselerbaum	99
8.1.4	L 309 zwischen Kreuzung mit L 309 am Süselerbaum bis Neustadt i.H.	100
8.1.5	K 55 zwischen Eutin über Groß Meinsdorf nach Pönitz und K 61 zwischen Röbel über Bujendorf nach Neustadt i.H.	101
8.2	Bahnimmissionen von der Trasse Lübeck/Kiel	102
8.3	Emissionen	103
9.	Hinweise	104
9.1	Kulturdenkmale	104
9.2	Altablagerungen	106
10.	Planungskonzept für die Gemeinde Süsel	107
11.	Beschluss zum Erläuterungsbericht	108

Als Anlagen beiliegende Abbildungen:

1.	Zentralörtliche Gliederung
2.	Lage im Raum
3.	Berufspendler
4.	Struktur der Gemeinde
5.	Zarnekau
6.	Interkommunales GE-Gebiet Eutin/Süsel
7.	Groß Meinsdorf
8.	Bockholt
9.	Röbel
10.	Bujendorf
11.	Gömnitz
12.	Gothendorf
13.	Fassensdorf
14.	Middelburg
15.	Barkau
16.	Ottendorf
17.1 - 3	Süsel
18.	Kesdorf
19.	Woltersmühlen
20.1 - 2	Ekelsdorf
21.	Verkehrsimmissionen
22.	Lage FFH-Gebiete
23.	Bekannte Altablagerungen
24.	Kiesabbaugebiete
25a-d	Emissionsradien

ERLÄUTERUNG

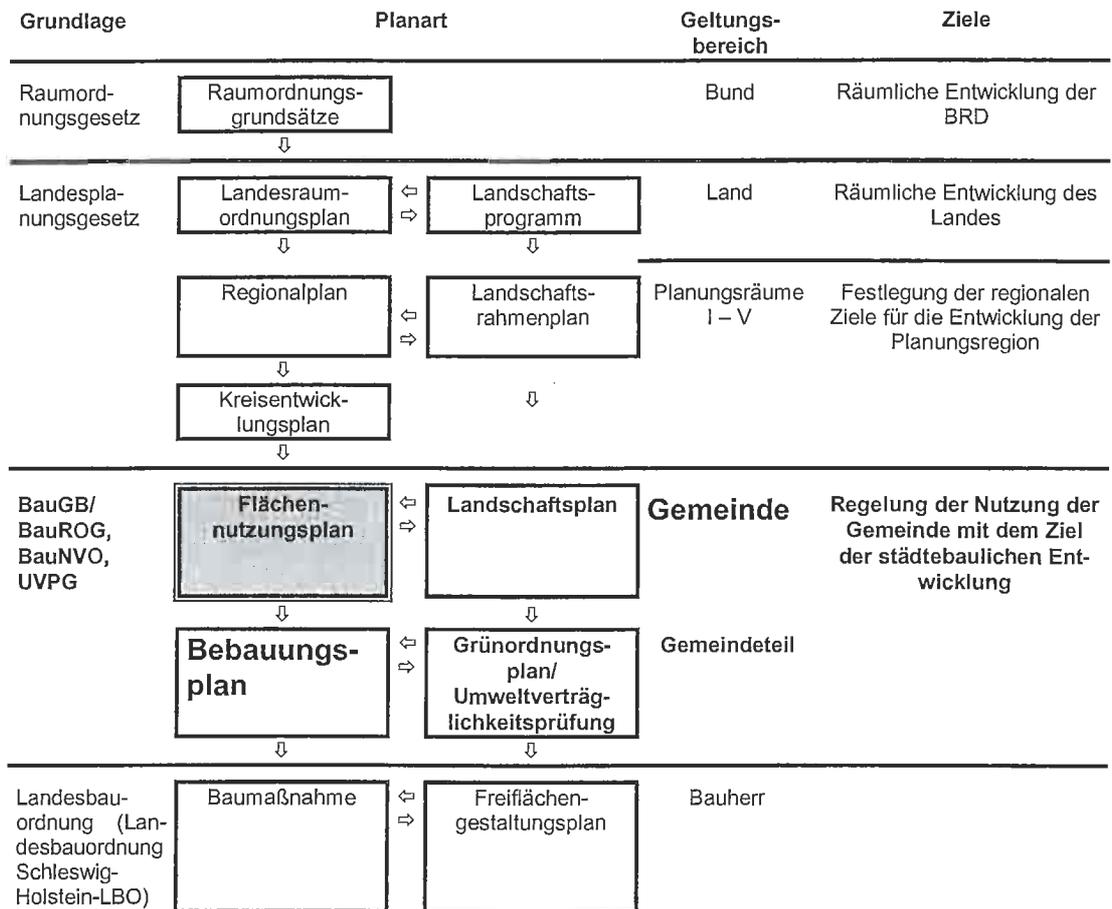
zum Flächennutzungsplan der Gemeinde Süsel für das gesamte Gemeindegebiet:

1. Einleitung

1.1 Vorbemerkung

Die Grundkonzeption der Flächennutzungsplanung ist seit Schaffung des Bundesbaugesetzes im Jahre 1960 unverändert geblieben. Der Flächennutzungsplan ist verwaltungsinterne Grundlage für die städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebietes; er stellt die raumrelevanten Maßnahmen, Vorhaben und Absichten der Gemeinde in zeichnerischer und textlicher Form dar. Der Flächennutzungsplan soll übergeordnete Planungen der Landesplanung (§ 1 Abs. 4 BauGB) umsetzen und nachfolgende Planungen der Gemeinde steuern. Da der Flächennutzungsplan die verbindliche Bodennutzung nur vorbereitet und nicht unmittelbar regelt, entfaltet er aus sich heraus keine unmittelbaren Rechtswirkungen gegenüber Dritten. Er ist somit auch keine unmittelbare Grundlage für Vollzugshandlungen, insbesondere nicht im Rahmen der Zulässigkeit von Vorhaben. Seine Funktion beschränkt sich vielmehr auf ein behördengerichtetes, planungsbindendes Programm. An diesem Modell der zweistufigen Bauleitplanung mit dem Flächennutzungsplan als vorbereitender und dem Bebauungsplan als verbindlicher Bauleitplan hat sich seither nichts geändert.

Schematisch sind der Flächennutzungsplan und der Bebauungsplan wie folgt in die Planungshierarchie einzuordnen:



Der mit Erlass des Innenministers des Landes Schleswig Holstein vom 28. Januar 1975, Az.: 810b-8112/2-55.41 genehmigte wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Süsel ist bereits 36-mal geändert worden. Bedingt durch den Geltungszeitraum von über 27 Jahren und die erhebliche Zahl der Änderungen ist die Übersichtlichkeit des Planes nicht mehr gewährt. Zudem haben sich die allgemeinen gesetzlichen und örtlichen Rahmenbedingungen dahingehend geändert, dass die städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebietes - entsprechend den aktuellen Erfordernissen - in den Grundzügen neu zu definieren ist.

Aus diesem Grund beschloss die Gemeindevertretung am 12. Oktober 1999 die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes.

1.2 Ziel und Zweck der Neuaufstellung

Ziel und Zweck des neuen Flächennutzungsplanes ist es, den Rahmen für die geordnete städtebauliche Entwicklung des gesamten Gemeindegebietes für die nächsten 15 bis 25 Jahre vorzugeben. Die Gemeinde nimmt damit die ihr im Grundgesetz festgeschriebene Planungshoheit auch zukünftig wahr. Die Abstimmung

mung und Koordination der Flächen- und Raumannsprüche für Naturschutz- und Siedlungsflächen, für Landwirtschaft, Gewerbe, Erholung, Sport und Fremdenverkehr im Interesse einer ökologisch und ökonomisch ausgewogenen Entwicklung ist Aufgabe der Flächennutzungsplanung.

Sie soll Lösungsvorschläge für die künftige städtebauliche Entwicklung der Gemeinde im Rahmen der eigenen Leistungsfähigkeit und der den Rahmen bildenden Gesetze aufzeigen und damit die Grundlagen für eine geordnete Weiterentwicklung der Gemeinde Süsel schaffen.

Um die örtlichen und überörtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege in die Flächennutzungsplanung einbinden zu können, wird im Parallelverfahren ein Landschaftsplan aufgestellt.

Mit Hinweis auf die Vorgabe des § 5 Abs. 1 letzter Satz des Baugesetzbuches vom 24.06.2004 soll der Flächennutzungsplan spätestens nach 15 Jahren überprüft und – soweit es erforderlich ist - , geändert, ergänzt oder neu aufgestellt werden.

1.3 **Rechtliche Rahmenbedingungen**

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB hat sich die Bauleitplanung den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen. Diese ergeben sich aus dem:

- ⇒ Gesetz über Grundsätze zur Entwicklung des Landes (Landesentwicklungsgrundsatzgesetz) vom 22.09.1981,
- ⇒ Landesraumordnungsplan für das Land Schleswig-Holstein (Landesraumordnungsplan LROPI) vom 4. Juli 1998,
- ⇒ Landschaftsprogramm Schleswig Holstein 1999 und
- ⇒ Regionalplan 2004 für den Planungsraum II des Landes Schleswig-Holstein.

Nach dem **Landesraumordnungsplan mit Stand: 1998** (siehe Anlage, Abbildung 1) gilt das gesamte Gemeindegebiet als „ländlicher Raum“. Gemäß dem Grundsatz 4.3 (2) im Landesraumordnungsplan:

„sollen diese Räume mit ihren vielfältigen Funktionen unter Berücksichtigung ihrer Eigenart sowie der ökologischen Belange als eigenständige, gleichwertige und zukunftssträchtige Lebens- und Wirtschaftsräume erhalten bzw. weiterentwickelt werden.“

Das gesamte Gemeindegebiet liegt in den 10 km–Umkreis des Mittelzentrums Eutin. Zum Stadt- und Umlandbereich im ländlichen Raum gehört der Bereich westlich der Verbindungsstraße Zarnekau/Röbel bzw. der Bereich nördlich der Verbindungsstraße Röbel/Bockholt/Groß Meinsdorf. Gemäß dem Grundsatz 4.3.1 (2) des Landesraumordnungsplanes:

„sollen die Stadt- und Umlandbereiche als regionale Wirtschafts-, Versorgungs- und Siedlungsschwerpunkte weiterentwickelt werden und zur Stärkung der ländlichen Räume beitragen“.

Die gesamte Gemeindefläche gilt als „Raum mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung.“

Der Landesraumordnungsplan verweist darauf, dass ein Großteil der Gemeinde im Naturpark Holsteinische Schweiz liegt. Nicht einbezogen sind die Flächen südlich von Süsel, Kesdorf und Barkau.

Das Gemeindegebiet ist im Süden (von Kesdorf über Fassensdorf nach Braak) von einer Schwerpunkt- und Verbundachse mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft durchzogen. Weiterhin verweist der Landesraumordnungsplan auf das Vorhaben, die Bahntrasse Lübeck/Kiel zu elektrifizieren.

Nach dem **Regionalplan 2004** (Siehe Abbildung 1) für den Planungsraum II gilt das Gemeindegebiet als ländlicher Raum. Besondere regionale Infrastrukturen werden der Gemeinde nicht zugeordnet. Es wird darauf verwiesen, dass das Gemeindegebiet im Naturpark Holsteinsche Schweiz liegt. Daher wird die Gemeinde auch als „Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung“ zugeordnet. Gemäß den unter Ziffer 6.5 genannten Grundsätzen „Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden“ soll sich die gemeindliche Entwicklung an den Ergebnissen der „Vergleichenden Analyse“ orientieren. Wohngebiete sowie Versorgungs- und Dienstleistungsunternehmen sind vorrangig in Süsel anzusiedeln. Süsel als Hauptort wird eine ergänzende überörtliche Versorgungsfunktion unterhalb der zentralörtlichen Ebene im ländlichen Raum zuerkannt. Gewerbliche Entwicklungen sollen in enger kommunaler Zusammenarbeit im Bereich von Eutin erfolgen. In den südlich und westlich von Eutin gelegenen Orten (Groß Meinsdorf und Bockholt) ist nur noch eine Entwicklung für den örtlichen Eigenbedarf zu ermöglichen.

Die Gemeinde Süsel hat im Rahmen des „**Siebten Kreisentwicklungsplanes des Kreises Ostholstein 1996-2000**“ eine Aufstufung am 22.06.1991 beantragt bzw. um eine Überprüfung im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gebeten.

Das **Landschaftsprogramm Schleswig-Holstein, Stand: Dezember 1998** kennzeichnet in der Karte 1 den Bereich östlich von Barkau als Geotop. Weiterhin gelten die Flächen zwischen Ottendorf/Kesdorf/Woltersmühlen/Pönitz, die Fläche im Bereich des Gömnitzer Berges und der Bereich nördlich der Kreuzung Landesstraße L 309/Bundesstraße B 76 als Geotope. Der Bereich unterhalb von Groß Meinsdorf bzw. Gömnitz wird als Wasserschongebiet dargestellt. Die Karte 2 verweist auf den

Naturpark „Holsteinische Schweiz“. Weiterhin gilt das Gebiet des Naturparkes einschließlich Bereich Süsel als „Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Bewahrung der Landschaft, ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie als Erholungsraum.“ Die Karte 3 setzt folgende Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz fest:

Tabelle 2

Bereich zwischen Fassensdorf, K 55, Kesdorf, Middelburg:	Gebiet, das die Voraussetzung einer Unterschutzstellung nach § 17 LNatSchG (NSG) erfüllt ,
Barkauer See:	vorhandenes Naturschutzgebiet (NSG),
Bereich südlich von Röbel bzw. Bujendorf und östlich der Bahnlinie:	Gebiet, das die Voraussetzung einer Unterschutzstellung nach § 17 LNatSchG (NSG) erfüllt,
Achse von Fassensdorf nach Braak:	Achsenraum des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystemes der landesweiten Planungsebene,

Die Karte 4 stellt u. a. die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Art. 4 Abs. 2 FFH-Richtlinie dar, die zur Eintragung in die entsprechende Liste vorgesehen sind (§ 19 BNatSchG). Im Gemeindegebiet sind folgende Gebiete betroffen:

- ⇒ Bereich südwestlich der Kreuzung L 309/ alte B 76 einschließlich Middelburger
- ⇒ See (Middelburger See, 125 ha)
- ⇒ Waldfläche am nordwestlichen Rand des Gemeindegebietes, beidseitig der Bahntrasse (Röbeler Holz, 101 ha).

Der **Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum II - Kreis Ostholstein und Hansestadt Lübeck - von 2003** stellt die überörtlichen Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes unter Beachtung der Grundsätze und Ziele der Raumordnung und Landesplanung dar. Die Darstellungen dieses Planes sind in die Abwägung folgender Bauleitplanungen einzubeziehen.

Durch die **Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes** werden die planerischen Voraussetzungen für weitere Bautätigkeiten gesetzt, die Boden, Natur und Landschaft erstmalig schwerer als nach der bisherigen Planung beeinträchtigen können. Gemäß § 6 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz ist unter den genannten Umständen ein **Landschaftsplan** zu erstellen. Diesem Anspruch ist die Gemeinde durch den Aufstellungsbeschluss am 28. Oktober 1993 sowie den Fortschreibungsbeschluss am 8. Juni 1998 gerecht geworden. Die Darstellungen des in Aufstellung befindlichen Landschaftsplanes fließen soweit in den Flächennutzungsplan ein, wie sie im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben dazu geeignet sind.

Am 1. Januar 1998 trat ein **geändertes Baugesetzbuch (BauGB) mit Stand vom 27. August 1997** in Kraft (zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2004 (BGBl. I S. 1359)). Dieses führt zu einer Aufwertung des Flächennutzungsplanes z.B. durch:

- ⇒ Beschleunigung bzw. Straffung des Bauleitplanverfahrens,
- ⇒ die Darstellungsmöglichkeit von Bodenschutz im Flächennutzungsplan,

- ⇒ die Durchführung eines ersten Umweltberichtes mit Prüfung der möglichen zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen.
- ⇒ die Zuordnungsmöglichkeit von Ausgleichsfläche auf der Ebene der Flächennutzungsplanänderung,
- ⇒ die Regelung, dass für die aus dem Flächennutzungsplan entwickelten Bebauungspläne keine Anzeigepflicht besteht.

Durch die Änderungen des Baugesetzbuches vom 19. Juni 2001, vom 27. Juli 2001 und vom 24.06.2004 finden die Anforderung der Europäischen Union, die UVP-Änderungsrichtlinien (UVP = Umweltverträglichkeitsprüfung) in nationales Recht umzusetzen, Ausdruck im Bauplanungsrecht.

Dieser Flächennutzungsplan soll der Aktualisierung des Bauplanungsrechts weitgehend Rechnung tragen, damit er langfristig aktuell und anwendbar bleibt.

Innerhalb des **Flächennutzungsplanes** werden Planungen und sonstige Nutzungsregelungen gemäß § 5 Abs. 4 BauGB **nachrichtlich übernommen**, die nach anderen gesetzlichen Vorschriften festgesetzt sind.

Dazu zählen:

- ⇒ Naturschutzgebiete (§ 17 LNatSchG),
- ⇒ Landschaftsschutzgebiete (§ 18 LNatSchG),
- ⇒ Naturdenkmäler (§ 19 LNatSchG),
- ⇒ Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 20 LNatSchG),
- ⇒ Archäologische Denkmale (§ 1 Abs. 2 DSchG),
- ⇒ Planfestgestellte Trassenführungen von klassifizierten Straßen des Landes und des Bundes,
- ⇒ archäologische Denkmale, Bau- und Kulturdenkmale nach Denkmalschutzgesetz (§ 18 DSchG).

Nachrichtlich mitgeteilt werden hingegen Planungsrichtlinien, die in anderen Gesetzen geregelt sind, ohne dass die Gemeinde in projektbezogenen Beteiligungsverfahren zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden ist:

- ⇒ Erholungs- und Gewässerschutzstreifen (§ 11 LNatSchG),
- ⇒ Wälder (§ 32 Abs. 5 LWaldG),
- ⇒ Boden- und archäologische Denkmale nach dem Denkmalschutzgesetz,
- ⇒ kartierte Biotope (§ 15a LNatSchG),
- ⇒ Anbaufreie Zone zu klassifizierten Straßen (§ 29 StrWG),
- ⇒ Ortsdurchfahrtsgrenzen (§ 4 Abs. 1 StrWG),
- ⇒ Richtfunktrassen,
- ⇒ Wasserschongebiete.

2. Vorhandene Gegebenheiten

2.1 Lage im Raum und Nachbarschaftsbeziehungen

(Siehe Abbildung 2)

Die Gemeinde Süsel liegt im Osten des Landes Schleswig-Holstein bzw. in der Mitte des Kreises Ostholstein. Sie ist im Norden von der Stadt Eutin und der Nachbargemeinde Kasseedorf begrenzt, im Nordosten von der Nachbargemeinde Altenkrempe, im Osten von der Nachbargemeinde Sierksdorf, im Süden von den Nachbargemeinden Scharbeutz und Ahrensböök und im Westen von der Nachbargemeinde Bosau.

Neben der Ortschaft Süsel gehören zu der Gemeinde die Dorfschaften Barkau, Bockholt, Bujendorf, Ekelsdorf, Fassensdorf, Gothendorf, Gömnitz, Groß Meinsdorf, Kesdorf, Middelburg, Ottendorf, Röbel, Woltersmühlen und Zarnekau. Das Gemeindegebiet umfasst eine Fläche von ca. 7.531 ha. Am 30.09.2000 hatte die Gemeinde 5.083 Einwohner (nach dem Statistischem Landesamt Schleswig Holstein).

Die Bundesstraße B 76 durchquert das Gemeindegebiet von Nordwest nach Südost. Im Südosten besteht in 1,2 km Entfernung von der Gemeindegrenze – in Höhe Haffkrug – eine direkte Zufahrt zur Autobahn A 1. Die Verlängerung der Bundesstraße B 76 nach Nordwesten führt nach Kiel.

Von Nordost nach Süd führt die Landesstraße L 309 durch das Gemeindegebiet. Sie stellt die Verbindung zwischen Lübeck und Neustadt i. H. dar. Die Landesstraße kreuzt sich in Höhe Süseler Baum mit der B 76. Somit besteht ab dieser Höhe eine hervorragende Anbindung in alle Richtungen zum überregionalen Verkehrsnetz.

Die Kreisstraße K 55 verläuft von Nord nach Süd und verbindet Lübeck mit Eutin.

Die Kreisstraße K 61 führt von Ost nach West und verbindet die B 76 ab Höhe Röbel mit Neustadt i. H.

Durch die Gemeinde verläuft von Nord nach Süd die Bahntrasse Lübeck/Kiel. Ein Haltepunkt existiert nicht. Die nächsten Bahnhöfe bestehen in Eutin und Pönitz. Zudem besteht in Neustadt i. H. ein Anschluss an die Bahntrasse Lübeck/Puttgarden.

Die Entfernungen per Auto betragen – von der jeweiligen Gemeindegrenze aus gemessen – nach Eutin 400 m, nach Neustadt 4 km, nach Lübeck 15 km und nach Kiel ca. 60 km.

2.2 Landschaftspotential

(Quelle: Landschaftsplan)

2.2.1 Naturraum

Naturräumlich gehört das Gemeindegebiet zur „Ostholsteinischen Hügel- und Seenlandschaft“ und zum Teilraum der „Pönitzer Seenplatte.“ Der Fluss „Schwartau“ durchfließt die Gemeinde von Nordwesten nach Süden und speist den Barkauer See.

Seit dem 18.08.1986 gehört ein Großteil der Gemeinde zum „Naturpark Holsteinische Schweiz.“ Eine Erweiterung des Naturparkes erfolgte am 30.10.1990.

Als Bestandteil der Moränenlandschaft des Baltischen Höhenrückens hat das Gemeindegebiet ein vielgestaltiges Relief, das von Nordosten nach Südwesten abfällt.

Mit 93,8 m über NN ist der Gömnitzer Berg die höchste Erhebung mit weitem Ausblick. Am Barkauer See liegt mit 17,9 m über NN die tiefste Stelle.

Detaillierte Erläuterungen sind dem Landschaftsplan Teil A Ziffer 3.1 zu entnehmen.

2.2.2 Geologie

- Siehe Landschaftsplan Teil A Ziffer 4.1.1 –

2.2.3 Luft/Klima

Das Klima bezeichnet die Gesamtheit der meteorologischen Erscheinungen und beeinflusst den Boden, Pflanzen, Tiere und Menschen.

Für die Entwicklung von Ökosystemen und als Lebensgrundlage für alle Lebewesen besitzt das Klima eine große Bedeutung.

Die Klimaelemente Temperatur, Niederschlag und Wind beeinflussen die Verbreitung von Flora und Fauna. Unterschiedliche Geländeklimate werden durch das Relief und die Vegetationsdecke beeinflusst.

Detaillierte Erläuterungen sind dem Landschaftsplan Teil A Ziffer 4.3 zu entnehmen.

3. Geschichtliche Entwicklung der Gemeinde

Vor 1857 waren im Fürstentum Lübeck die örtlichen Gemeinschaften die Dorfschaften. Sie stellten Körperschaften zur Wahrnehmung kommunaler Angelegenheiten dar. Die Dorfschaftsversammlung bestand aus den ansässigen Grundbesitzern und dem durch den größten Grundbesitz bestimmten später erwählten Bauernvogt. Diese Gebietskörperschaften waren aufgrund ihres Stellenwertes in ihren Aufgaben und Befugnissen eingeschränkt. Wesentliche Zweige der Selbstverwaltung befanden sich in den Händen der großherzoglichen Ämter.

Die erste Einrichtung des Gemeindewesens erfolgte im Jahre 1857. Die Dorfschaften der jetzigen Großgemeinde Süsel gehörten zu 4 Gemeinden:

Tabelle 3

Landgemeinde Eutin:	Meinsdorf Gothendorf Bockholt Zarnekau
Gemeinde Redingsdorf:	Gömnitz Bujendorf Röbel Fassensdorf
Gemeinde Siblin:	Barkau Kesdorf
Gemeinde Süsel;	Süsel und Middelburg Ottendorf Woltersmühlen Ekelsdorf

Mit dem Inkrafttreten des Groß-Hamburg-Gesetzes entstand die hauptamtlich verwaltete zweitgrößte Flächengemeinde des Kreises Ostholstein.

Zum damaligen Zeitpunkt gab es schon eine Kommune mit dem Namen „Gemeinde Süsel“, die aber nur aus den Dörfern Süsel, Ekelsdorf, Gronenberg, Haffkrug, Middelburg, Ottendorf und Woltersmühlen bestand. Zum 01.10.1933 wurde die „Gemeinde Redingsdorf“ aufgelöst, deren Orte Bujendorf, Fassensdorf, Gömnitz und Röbel zu Süsel kamen. Aus der „Gemeinde Siblin“ bekam die neue Gemeinde Süsel die Dörfer Barkau und Kesdorf zugeschlagen, aus der „Landgemeinde Eutin“ noch die Dörfer Bockholt, Gothendorf, Groß Meinsdorf und Zarnekau. Die Dörfer Gronenberg und Haffkrug musste die Gemeinde Süsel an die Gemeinde Gleschendorf abtreten.

Zur Gemeinde Süsel zählen heute 15 Dörfer.

Die Gemeindefläche veränderte sich seit 1933 einmal, als im Jahre 1973 etwa 148 ha im Bereich des Redderkruges am Großen Eutiner See an die Stadt Eutin durch einen Grenzänderungsvertrag abgetreten wurde.

4. Städtebauliche Rahmenbedingungen und Entwicklungstendenzen

4.1 Räumliche Nutzungsstruktur

Das Verkehrsnetz der Gemeinde beruht auf historisch gewachsenen Straßen- und Wegenetzen. Diese sind gemäß dem stetig wachsenden Verkehrsaufkommen ausgebaut worden. Hinzu kamen zusätzlich Erschließungsstraßen für neue Siedlungsgebiete.

Der Siedlungsschwerpunkt Süsel liegt unmittelbar am Kreuzungsbereich der Landesstraße L 309/ Bundesstraße B 76.

In der Vergangenheit lagen jedoch die wesentlichen Entwicklungsimpulse auf den Ortslagen, die im nahen Einzugsbereich von Eutin liegen, wie Groß Meinsdorf, Bockholt und Zarnekau. Somit hat die Gemeinde die Aufgabe der Flächenvorsorge und –ausweisung zwischen 1987 bis 1999 für das Mittelzentrum Eutin mit übernommen, da die Stadt in der Zeit kein Bauland bereitgestellt hat.

Weiterhin gab es eine über den Eigenbedarf hinausgehende Siedlungsentwicklung südlich von Ekelsdorf (Siehe Bebauungsplan Nr. 29). Auch hier wies die Gemeinde dringend erforderliche Bauflächen für die Gemeinde Scharbeutz aus.

An den Orten Süsel und Bujendorf ist die in der Gemeinde erforderliche Eigenbedarfsentwicklung erkennbar.

Die verbleibenden Orte haben sich nur im Rahmen ihres örtlichen Eigenbedarfes entwickelt.

Seit der Intensivierung der Landwirtschaft und der damit verbundenen erheblichen Reduzierung der Waldflächen im 16. Jahrhundert sind keine deutlichen Unterschiede in der Entwicklung der Waldflächen im Gemeindegebiet zu verzeichnen.

Die Hauptfläche wird im Gemeindegebiet landwirtschaftlich genutzt. Diese Fläche reduziert sich ständig zugunsten einer Erweiterung der Siedlungsflächen.

Die Nutzungsarten der 7.531 ha großen Gemeindeflächen setzen sich, wie folgt, zusammen:

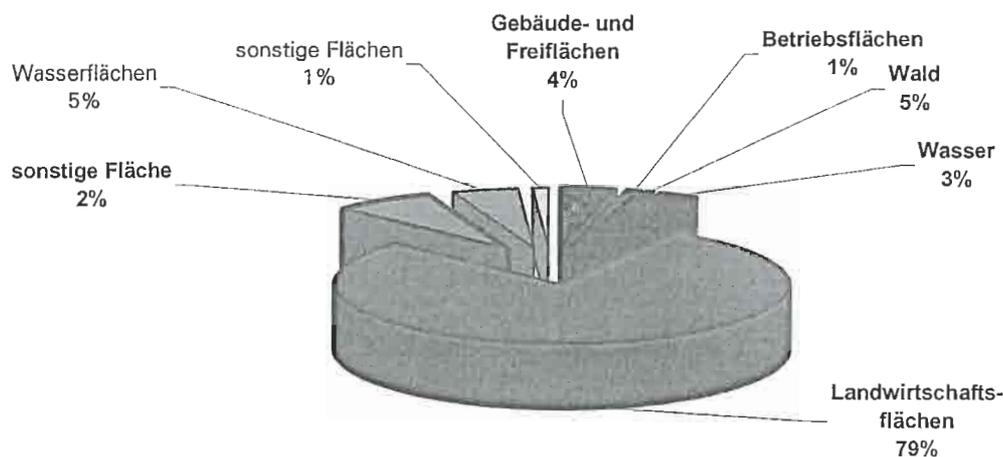
Tabelle 4,

Quelle: Statistisches Landesamt Schleswig-Holstein; Bodenflächen in Schleswig-Holstein 31.12.2000),

Nutzungen des Gemeindegebietes		
Gebäude- und Freiflächen	250 ha =	4 %
Betriebsflächen	71 ha =	1 %
Erholungsflächen	31 ha =	0
Verkehrsflächen	205 ha =	3 %
Landwirtschaftsflächen:	5.945 ha =	79 %
Wald:	542 ha =	7 %
Wasserflächen:	276 ha =	5 %
sonstige Flächen	112 ha =	1 %
	7.531 ha =	100 %

Aufteilung der Flächennutzung

(Graphik 1)



4.2 Ausgangslage und Entwicklungstendenzen

4.2.1 Bevölkerungsentwicklung

4.2.1.1 Einwohnerzahlen

Wie der folgenden Tabelle 5 zu entnehmen ist, verringerte sich die Einwohnerentwicklung bis zum Beginn des zweiten Weltkrieges gemäßigt. Mit Einsetzen der Flüchtlingsströme verdoppelte sich die Einwohnerzahl schnell und erreichte 1950 ihren Höhepunkt. Bis 1961 ging diese dann wieder zurück und stabilisierte sich in der Gemeinde mit etwa 40 % über dem Vorkriegsniveau. In den 70-er und 80-er Jahren zog der Zuwachs etwas an. Zwischen 1998 und 2000 war ein etwas kräftigerer Anstieg zu verzeichnen. Diese Entwicklung beruht auf der Tatsache, dass die Gemeinde Flächenvorsorgeausweisungen der Stadt Eutin bzw. der Gemeinde Scharbeutz mit übernommen hat.

Tabelle 5

Quelle:

¹⁾ Flächennutzungsplan 1975 der Gemeinde Süsel, Verfasser: Planungsbüro Ostholstein;

²⁾ Gemeindedatenbank der Landesplanung mit Stand jeweils am 31.12. des Jahres

Einwohnerentwicklung der Gemeinde Süsel																
Jahrgang	Barkau	Bockholt	Bujendorf	Ekelsdorf	Fassensdorf	Gothendorf	Gömnitz	Groß Meinsdorf	Kesdorf	Middelburg	Ottendorf	Röbel	Süsel	Woltersmühlen	Zarnekau	Gesamt
1880 ¹⁾	200	209	402	141	157	187	257	213	243	siehe Süsel	155	207	760	49	235	3.424
1885 ¹⁾	187	221	393	127	150	159	248	222	212		141	192	704	42	222	3.220
1890 ¹⁾	201	210	417	152	149	144	247	222	203		131	166	696	44	233	3.215
1895 ¹⁾	193	211	393	132	143	140	222	214	203		122	181	713	44	232	3.151
1900 ¹⁾	184	159	440	127	138	140	177	196	213		121	177	654	42	240	3.008
1910 ¹⁾	167	182	413	126	126	173	161	213	219		138	174	629	77	244	2.882
1925 ¹⁾	206	137	377	109	136	159	174	219	203		143	177	676	65	244	3.025
1933 ¹⁾	189	129	413	95	116	153	156	201	168		137	162	660	56	232	2.867
1939 ¹⁾	104	111	481	106	112	137	149	205	169		125	166	672	51	249	2.917
1950 ¹⁾	326	233	805	217	232	286	281	420	342		263	442	1.509	104	552	6.012
1956 ¹⁾	198	159	543	110	140	218	165	273	233		164	338	1.037	82	443	4.110
1961 ¹⁾	203	124	568	191	138	231	166	244	280		166	304	1.006	72	481	4.094
1966 ¹⁾																4.162
1970 ¹⁾																4.074
1972 ¹⁾																4.105
1973 ¹⁾																4.112
1986 ²⁾																4.248
1987 ²⁾																4.359
1992 ²⁾																4.537
1993 ²⁾																4.608
1994 ²⁾																4.674
1995 ²⁾																4.622
1996 ²⁾																4.689
1997 ²⁾																4.737
1998 ²⁾																4.801
1999 ²⁾																5.012
2000 ²⁾																5.130
2001 ²⁾																5.198

Gemäß vorliegender Prognose (siehe Landesraumordnungsplan Schleswig-Holstein mit Stand: 1998) ist in Schleswig-Holstein im Zeitraum 1995 bis 2010 von einem ca. 2,7%-igen Bevölkerungswachstum auszugehen. Bei zunächst noch hohen Zuwanderungen und geringen Geburtsdefiziten (Überschuss der Sterbefälle über die Geburten) erreicht die Bevölkerung im Jahre 2007 einen Höchstwert. Danach reichen die im Vergleich zu den neunziger Jahren deutlich geringeren Wanderungsgewinne aller Voraussicht nach nicht mehr aus, um die steigenden Geburtsdefizite auszugleichen. Die Einwohnerzahlen werden dann wieder zurückgehen.

Einwohnerentwicklung insgesamt

Tabelle 6

1) Landesraumordnungsplan, Stand: 1998, Ziffer 3.4

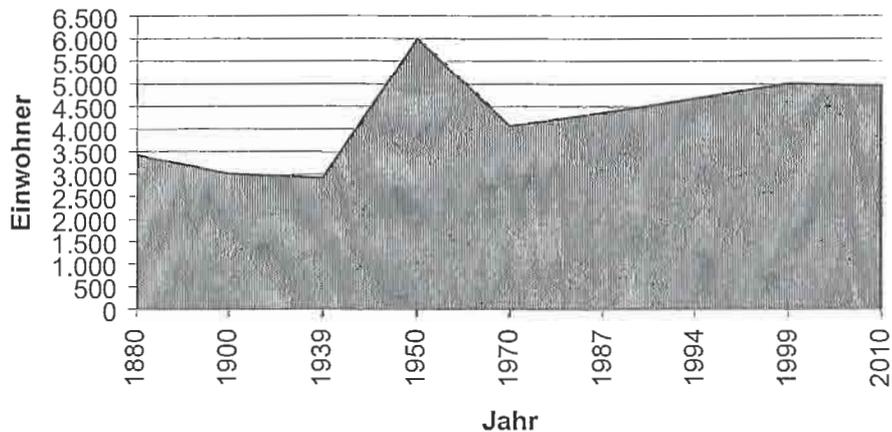
2) Statistisches Landesamt Schleswig-Holstein

Daten	Einwohnerzahlen		
	Schleswig Holstein ¹⁾	Kreis ¹⁾ Ostholstein	Gemeinde ²⁾ Süsel
31.12.1994	2.706.000	196.000	4.674
31.12.1999	2.775.000 + 10 %	200.000 + 2 %	5.012 + 7 %
01.01.2005	2.805.000 + 10 %	-	-
01.01.2010	2.803.000 + 10 %	198.000 + 1 %	4.962 - 1 %

Wie der Tabelle zu entnehmen ist, ist für das Land Schleswig-Holstein bis zum Jahre 2010 noch ein Bevölkerungsanstieg zu erwarten. Dieser Anstieg resultiert aus dem zu erwartenden Bevölkerungswachstum im Hamburger Umland (Planungsraum I). Dem gegenüber wird für den Kreis Ostholstein eine bereits 2007 eintretende Abnahme der Bevölkerungszahlen prognostiziert. Bei Umlegung dieser prozentualen Entwicklung ist im Jahre 2010 von ca. 4.962 Einwohnern im Gemeindegebiet Süsel auszugehen.

Einwohnerentwicklung der Gemeinde Süsel

(Graphik 2)



4.2.1.2 Altersaufbau

Der Altersaufbau entwickelte sich in der Vergangenheit wie folgt:

Tabelle 7

Quelle:

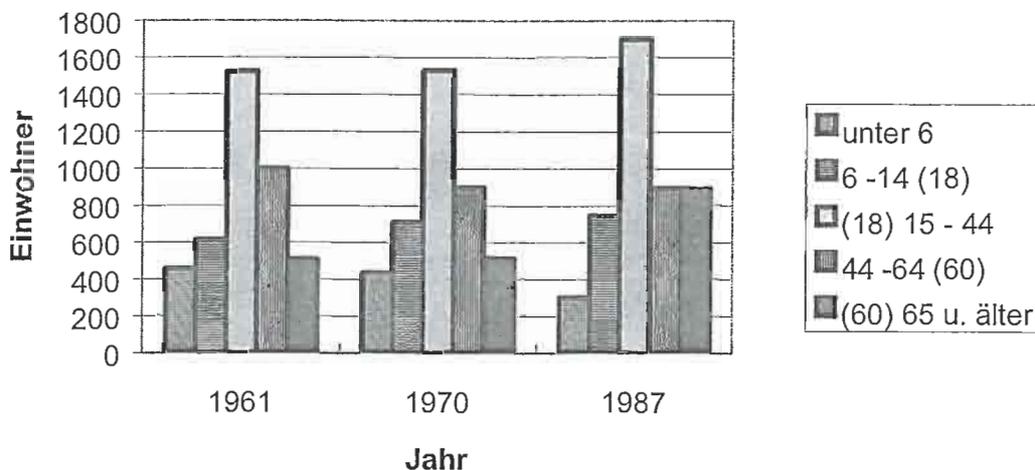
¹ Flächennutzungsplan 1975 der Gemeinde Süsel, Verfasser: Planungsbüro Ostholstein;

² Statistische Landesamt Schleswig Holstein, Stand: 25.05.1987 (Volkszählung)

	Altersstufe (gilt für 1987)	1961 ¹ Anzahl	v.H.	1970 ¹ Anzahl	v.H.	1987 ² Anzahl	v.H.
	1	2	3	4	5	6	7
1	unter 6	456	11,0	434	11,0	302	7,0
2	6 – 14 (18)	613	15,0	708	17,0	747	17,0
3	(18) 15 – 44	1.522	37,0	1.526	37,5	1.696	39,0
4	44 – 64 (60)	997	24,5	894	22,0	889	20,0
5	(60) 65 u. älter	506	12,5	512	12,5	741	17,0
6	Gesamt	4.094	100,0	5.665	100,0	4.375	100,0

Altersentwicklung

(Graphik 3)



Gemäß dem Landesraumordnungsplan Ziffer 3.4 wird davon ausgegangen, dass das Geburtsdefizit zwischen 1995 und 2010 weiter ansteigt und etwa ab dem Jahr 2007 nicht mehr durch Zuwanderung ausgeglichen werden kann.

Bei einer nach dem Jahr 2010 schnell abnehmenden Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter und einer gleichzeitig starken Zunahme der Bevölkerung im Rentenalter ist langfristig eine wesentliche Veränderung der Bevölkerungsstruktur zu erwarten. Diese Entwicklung ist frühzeitig auch in der städtebaulichen Planung der Gemeinde Süsel zu berücksichtigen.

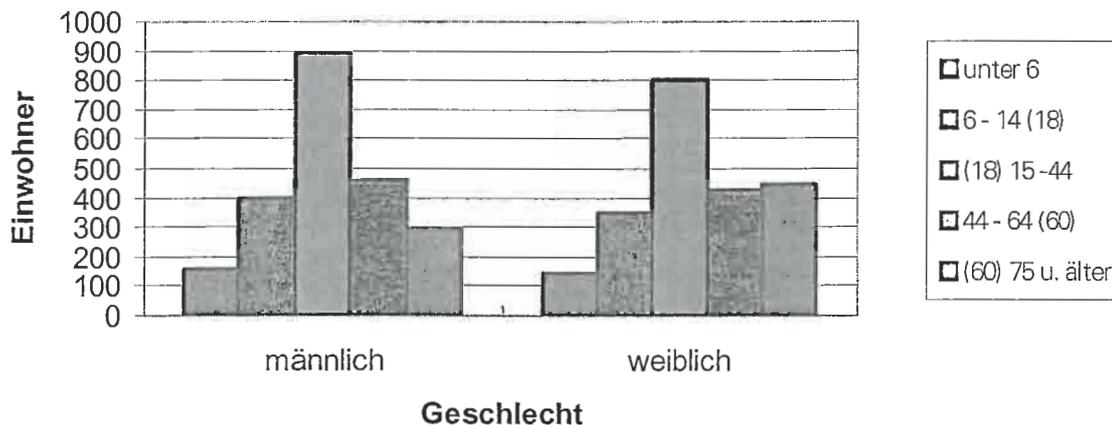
Die 1987 gezählte geschlechterbezogene Altersstruktur setzte sich, wie folgt, zusammen:

Tabelle 8
(Quelle: Statistisches Landesamt, Volkszählung am 25.05.1987)

	Altersstufe (gilt für 1987)	1987 Anzahl	männlich	v.H.	weib- lich	v.H.
	1	2	3	4	5	6
1	unter 6	302	157	7,0	145	7,0
2	6 - 14 (18)	747	395	18,0	352	16,0
3	(18) 15 - 44	1.696	892	40,5	804	37,0
4	44 - 64 (60)	889	462	21,0	427	19,5
5	(60) 65 u. älter	741	295	13,5	446	20,5
6	Gesamt	(100 %) 4.375	(50,3 %) 2.201	100,0	(49,7 %) 2.174	100,0

Altersstruktur

(Graphik 4)



4.2.1.3 Belegungsdichte der Haushalte

Gemäß Ziffer 3.4 des Landesraumordnungsplanes entwickelt sich die Altersstruktur wie folgt:

Altersstruktur insgesamt

Tabelle 9

¹⁾ Landesraumordnungsplan, Stand: 1998, Ziffer 3.4

²⁾ Gemeinde Süsel vom 17.06.2002

Daten	Schleswig Holstein ¹⁾		Kreis Ostholstein ¹⁾		Gemeinde Süsel ²⁾	
	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.
31.12.1994	1.320.000 (46 %)	1.386.000 (51 %)	95.000 (48 %)	102.000 (52 %)	2.346 (50 %)	2.328 (50 %)
31.12.1999	1.362.000 (49 %)	1.412.000 (51 %)	97.000 (48 %)	103.000 (52 %)	2.516 (50 %)	2.495 (50 %)
01.01.2010	1.384.000 (49 %)	1.419.000 (51 %)	97.000 (49 %)	101.000 (51 %)	-	-

Bis zum Jahre 1987 war das Verhältnis beider Geschlechter in der Gemeinde Süsel sehr ausgeglichen. Mit dem Verweis auf die prognostizierte Entwicklung der allgemeinen landesweiten Altersstruktur sowie der steigenden Lebenserwartung – vor allem des weiblichen Geschlechtes – ist langfristig davon auszugehen, dass der Anteil im Gemeindegebiet an der weiblichen Bevölkerung geringfügig zunehmen wird.

4.2.1.4 Verhältnis der Einwohner- zu den Haushaltzahlen

Die Einwohner- und Haushaltzahlen entwickelten sich in der Vergangenheit, wie folgt:

Tabelle 10.

Quelle:

¹⁾ Statistik des Kreises Ostholstein und seiner Gemeinde, Februar 1969, Statistische Landesamt

²⁾ Statistisches Landesamt, Volkszählung am 25.05.1987

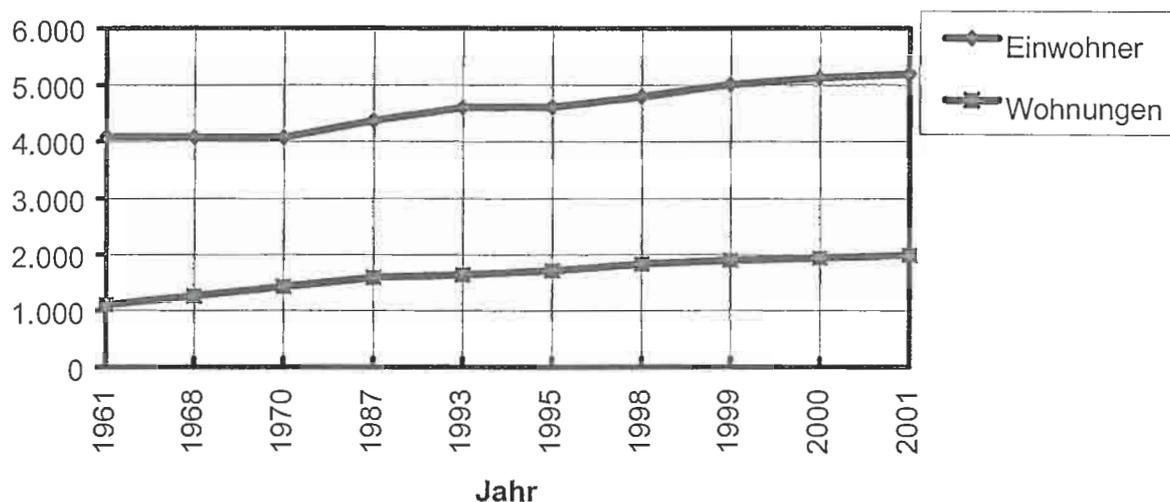
³⁾ Gemeindedatenbank der Landesplanung

⁴⁾ Statistisches Landesamt (Telefonat vom 13.05.2002)

Haushalts- und Einwohnerentwicklung der Gemeinde Süsel						
Volkszählung	Einwohner	prozentuale Veränderung	Wohnungsbestand	prozentuale Veränderung	Belegungs-dichte	prozentuale Veränderung
06.06.1961 ¹⁾	4.094	-	1.109	-	3,69	-
25.10.1968 ²⁾	?	-	1.261	+ 13,7	-	-
27.05.1970 ²⁾	4.074	- 0,5	?	-	-	-
25.05.1987 ²⁾	4.375	+ 7,4	1.587	+ 25,9	2,76	- 25,20
31.12.1993 ³⁾	4.608	+ 5,3	1.642	+ 28,9	2,81	+ 1,81
31.12.1995 ³⁾	4.622	+ 0,3	1.716	+ 4,5	2,69	- 4,27
31.12.1998 ³⁾	4.801	+ 3,9	1.836	+ 7,0	2,61	- 2,97
31.12.1999 ⁴⁾	5.012	+ 4,4	1.904	+ 3,7	2,63	+ 0,77
31.12.2000 ⁴⁾	5.130	+ 2,4	1.939	+ 1,8	2,65	+ 0,76
31.12.2001 ⁴⁾	(5.198) 30.09.2001	+ 1,3	1.992	+ 2,7	2,61	- 1,51

Haushalts- und Einwohnerentwicklung

(Graphik 5)



In der Gemeinde Süsel gab es noch im Jahre 1987 eine hohe Belegungs-dichte von 2,76, die sich noch mal im Jahre 1993 auf 2,81 erhöhte. Erst in den Folgejahren pegelte sich die Belegungs-dichte auf 2,6 ein. Langfristig ist eine leichte Reduzierung unter 2,6 zu erwarten. Da in der Gemeinde kein hoher Anteil an Zweitwohnungen besteht bzw. an Mehrfamilienhäusern, die leer stehen, ist keine Angleichung an die Belegungs-dichte der angrenzenden Gemeinden zu erwarten (siehe dazu vergleichende Analyse Eutin, Stand 31.10.2001, Ziffer 6.2.3).

Den registrierten Haushalten steht folgender Wohngebäude- bzw. Wohnungsbe-

stand gegenüber:

Tabelle 11

Quelle:

¹⁾ Statistik des Kreises Ostholstein und seiner Gemeinde. Februar 1969, Statistische Landesamt

²⁾ Statistisches Landesamt Schleswig-Holstein von Dezember 1987,

³⁾ Statistisches Landesamt Schleswig-Holstein: Schreiben vom 6. Februar 1997)

⁴⁾ Gemeindedatenbank der Landesplanung

Volkszählung	Wohngebäudebestand	prozentuale Veränderung	Wohnungsbestand	prozentuale Veränderung
06.06.1961 ¹⁾	726	-	1.131	-
25.10.1968 ²⁾	846	+ 16,5	1.261	+ 11,5
25.05.1987 ²⁾	1.182	+ 39,7	1.595 davon: 1.550 Haupt-WE 22 Freizeit-WE 23 Leer-WE	+ 26,5
31.12.1995 ³⁾	1.274	+ 7,8	1.716	+ 7,6
31.12.1998 ⁴⁾	1.382	+ 8,5	1.836	+ 7,0

Eine Betrachtung der Entwicklung des Wohngebäudebestandes in der Gemeinde zeigt, dass von 1961 bis 1987 ein erheblicher Zuwachs von 63 % zu verzeichnen ist. Auch die Anzahl des Wohnungsbestandes stieg um 41 %. Zum Vergleich: Die Einwohnerzahl nahm zwischen 1961 und 1987 nur um rund 6 % zu. Parallel dazu sank die Belegungsdichte im selben Zeitraum um 25 %.

Zwischen 1987 und 1998 hat der Wohnungsbestand prozentual in etwa dem ähnlichen Maße wie der Wohngebäudebestand zugenommen. Es entstanden also weiterhin Einfamilien- und Doppelhäuser. Zusammengefasst setzt sich die Zahl der Wohngebäude in der Gemeinde 1997, wie folgt, zusammen:

Tabelle 12

(Quelle:

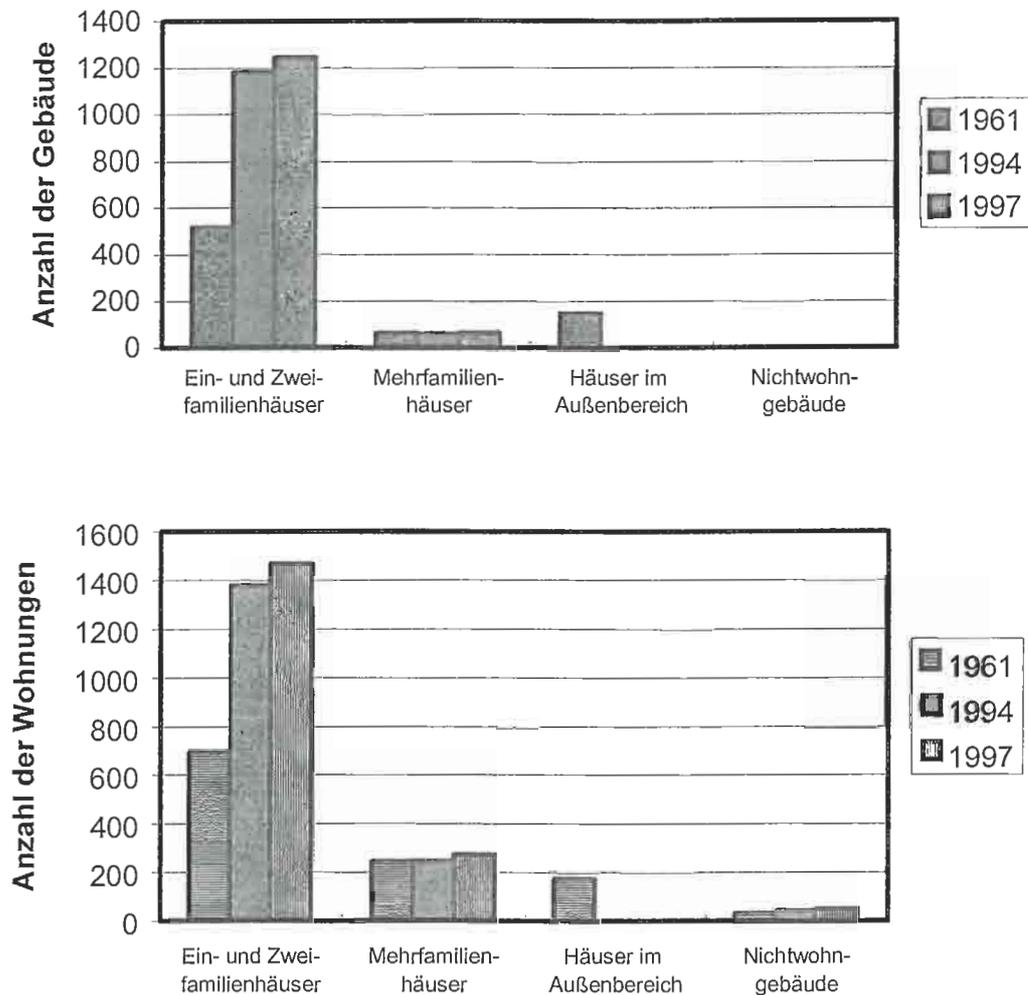
¹⁾ Statistik des Kreises Ostholstein und seiner Gemeinde. Februar 1969, Statistische Landesamt

²⁾ Statistisches Landesamt Schleswig-Holstein: Fax vom 19.07.2001)

Art der Wohngebäude	06.06.1961 ¹⁾				31.12.1994 ²⁾				31.12.1997 ¹⁾			
	Anzahl	%	WE	%	Anzahl	%	WE	%	Anzahl	%	WE	%
Ein- und Zweifamilienhäuser (WE)	518	71	693	61	1.181	95	1.376	82	1.246	95	1.468	82
Mehrfamilienhäuser (WE)	62	9	242	21	58	5	244	15	63	5	271	15
Bauernhaus, Kleinsiedlung, Nebenerwerb	146	20	174	15	-	-	-	-	-	-	-	-
Wohneinheiten in Nichtwohngebäuden	--		33	3	-		42	3	-		50	3
Gesamt:	726	100	1.142	100	1.239	100	1.662	100	1.309	100	1.789	100

Verhältnis Wohngebäude/Wohnungen

(Graphik 6)



Im Jahre 1997 sind rund 82 % der Wohnungen in der Gemeinde in Einfamilien- und Doppelhäusern zu finden. Ca. 15 % der Wohnungen bestehen in Mehrfamilienhäusern. Aus den Zahlen ist ersichtlich, dass sich der Trend zum Einzel-, max. Doppelhaus in der Gemeinde verfestigt hat. Zudem haben sich die Familiengrößen reduziert bei gleichzeitiger Erhöhung der Quadratmeterzahl Wohnfläche pro Person. Diese Entwicklung ist typisch für die dörflich geprägte Region und wird sich auch zukünftig fortsetzen.

4.2.1.5 Gemeindespezifische Faktoren des zukünftigen Wohnbaubedarfes

Der künftige Wohnbauflächenbedarf wird durch eine Vielzahl von Faktoren beeinflusst. Er korrespondiert direkt mit der Bevölkerungsentwicklung.

Folgende Faktoren sind bei der Ermittlung des künftigen Wohnbauflächenbedarfs zu berücksichtigen:

⇒ Bevölkerungsstruktur in der Gemeinde,

- ⇒ Anstieg der Wohnflächen pro Einwohner aufgrund der Verringerung der Belegungsdichte (höherer pro-Kopf-Verbrauch),
- ⇒ Anstieg des Wohnflächenbedarfes pro Einwohner aufgrund einer Veränderung der Haushaltsstrukturen (Zunahme der Ein- und Zweipersonenhaushalte),
- ⇒ höhere Lebenserwartungen, insbesondere bei Frauen (siehe dazu Graphik 4) → höherer Bedarf an Einpersonenhaushalten,
- ⇒ Zuwanderung,
- ⇒ Nachholbedarf aufgrund des bestehenden Wohnungsdefizits,
- ⇒ Ersatz von Wohnungen aufgrund von Umnutzungen oder Abbruch - der Nachhol- und Ersatzbedarf beträgt gem. Landesraumordnungsplan 1995 bis zu 5 % des heutigen Wohnungsbestandes,
- ⇒ Zuzug (-smöglichkeit) von außerhalb der Gemeinde Wohnenden, aber hier Arbeitenden,
- ⇒ Dieser Neubedarf wird im Landesraumordnungsplan des Landes Schleswig-Holstein (Stand: 1998) mit 10 % bis zum Jahr 2010 beziffert.

Nur ca. 39 % (siehe Tabelle 3, Stand: 1987)) der in der Gemeinde Wohnenden sind zwischen 18 und 45 Jahre alt. In dieser Altersgruppe erfolgen verstärkt Haushaltsneugründungen und Wohnungseigentumsbildung. Um eine Abwanderung und weitere Überalterung der Gemeinde zu unterbinden, sind stetige Bauflächenausweisungen im Gemeindegebiet erforderlich.

Die Ausweisung des interkommunalen Gewerbegebietes an der nordöstlichen Grenze zur Stadt Eutin mit der Neuansiedlung von Betrieben wirkt sich ebenfalls auf die Wohnungsnachfrage aus.

Fortsetzen wird sich zudem auch in der Gemeinde Süsel der bundesweit zu verzeichnende Trend zu einem höheren pro-Kopf-Verbrauch an Wohnfläche sowie eine Verringerung der Belegungsdichte der Wohnungen. Parallel dazu erhöhen sich auch möglicherweise in der Gemeinde die Zahl der Zweitwohnungen und der durchschnittliche Belegungszeitraum durch die höhere Lebenserwartung.

4.2.1.6 Wohnflächenbedarf bis zum Jahr 2015

(Siehe Abbildung 4)

In der Gemeinde Süsel gab es nach Angaben des Statistischen Landesamtes Schleswig-Holstein am 31.12.1994 insgesamt 1.662 Haushalte und am 31.12.2001 insgesamt 1.992 Haushalte. Der Landesraumordnungsplan besagt, dass bis 2010 insgesamt 332 Wohnungen (= 20 % der 1995 gezählten Wohnungen) entstehen können.

Zwischen 1995 und Ende 2001 wurden 330 neue Wohnungen gebaut. Somit besteht ein Entwicklungsrahmen bis zum Jahre 2010 von noch 2 Wohnungen.

Nach dem Kenntnisstand der Gemeinde vom 14. Februar 2002 können allerdings noch folgende Wohnungen im Rahmen verbindlicher Bauleitplanungen entstehen:

Tabelle 13

Ort	Bebauungsplan	Freie Bauplätze		
		Baulücke	zusätzliche Baufläche	Summe
Bockholt	Bebauungsplan Nr. 26			-
Groß Meinsdorf	Bebauungsplan Nr. 27			10
Pönitz	Bebauungsplan Nr. 29			7
Süsel	Bebauungsplan Nr. 25			13
Zarnekau	Bebauungsplan Nr. 13			1
Zarnekau	Bebauungsplan Nr. 28			-
Barkau	Abrundungssatzung	3	-	3
Bockholt	Abrundungssatzung	-	3	3
Gömnitz	Abrundungssatzung	5	-	5
Gothendorf	Abrundungssatzung	3	-	3
Kesdorf	Abrundungssatzung	3	4	7
Ottendorf	Abrundungssatzung	-	1	1
Woltersmühlen	Abrundungssatzung	-	1	1
Zarnekau	Baulücken nach § 34 BauGB			8
Groß Meinsdorf	Baulücken nach § 34 BauGB			8
Bockholt	Baulücken nach § 34 BauGB (ehemals B-Plan Nr. 10)			4
Röbel	Baulücken nach § 34 BauGB			7
Bujendorf	Baulücken nach § 34 BauGB			8
Gothendorf	Baulücken nach § 34 BauGB			-
Fassensdorf	Baulücken nach § 34 BauGB			3
Middelburg	Baulücken nach § 34 BauGB			5
Ottendorf	Baulücken nach § 34 BauGB			7
Süsel	Baulücken nach § 34 BauGB			12
Ekelsdorf	Baulücken nach § 34 BauGB			-
Gesamtanzahl der zulässigen Wohnungen:				116
Erfahrungsgemäß wird in der Gemeinde höchstens das 1,2-fache der Einzelhäuser mit 2 Wohnungen belegt. Dies entspricht wahrscheinlich:				139

Folglich in der Gemeinde bestehen bereits 114 bis 137 Wohnungen mehr, als es der Landesraumordnungsplan Schleswig Holstein 1998 zulässt. Damit verfügt die Gemeinde bis zum Jahre 2010 über keinen Entwicklungsspielraum mehr.

Wie aus der vorliegenden „Vergleichenden Analyse der Region Eutin für die Gemeinden Bosau, Kasseedorf, Malente und Süsel mit der Stadt Eutin“ vom 31.10.2001 deutlich hervorgeht, ist das Mittelzentrum Eutin seiner Aufgabe der Flächenvorsorge und –ausweisung zwischen 1987 bis 1999 nicht nachgekommen. Daher haben die Umlandgemeinden ihren Anteil am Wohnungsbestand in dem Maße erhöht, wie diese in Eutin und ab 1995 in geringem Umfang auch in Malente abnahm. So konnten sich neben dem Hauptzentrum Süsel auch die Nebenorte Zarnekau, Groß Meinsdorf und Bockholt verstärkt entwickeln. Letztlich haben jedoch alle Gemeinden der Region Eutin zusammen den in der Region real vorhandenen Bedarf befriedigt. Weiterhin hat die Gemeinde Süsel durch den Bebauungsplan Nr. 29 bei Pönitz (Gemeinde Scharbeutz) Wohnbauland für die angrenzende Gemeinde Scharbeutz bereitgestellt, welches durch die Erschließung des dort neu errichteten Gewerbegebietes dringend erforderlich war.

Durch die Übernahme von Baulandausweisungen für die angrenzenden Gemeinden verfügt die Gemeinde Süsel – so auch wie einige andere an Eutin grenzende Gemeinden - bis zum Jahr 2010 über keinen städtebaulichen Entwicklungsrahmen mehr. Dies führt u.a. zu einer Blockierung der für die gewachsene gemeindliche Infrastruktur notwendiger Entwicklungen.

Um dieser Entwicklung entgegen zu wirken, wurde die „*Vergleichende Analyse der Region Eutin für die Gemeinden Bosau, Kasseedorf, Malente und Süsel mit der Stadt Eutin Stand; 31.10.2001*“ erstellt, die einen neuen - mit den betroffenen Gemeinden und übergeordneten Behörden abgestimmten – Rahmen der städtebaulichen Entwicklung der betroffenen Gemeinden setzt. Diese ignoriert die vor dem Jahre 2000 gebauten Wohneinheiten und verteilt den verbleibenden regionalen Entwicklungsrahmen für die Jahre 2000 bis 2015 gleichmäßig auf alle betroffenen Gemeinden.

Danach wird der Gemeinde Süsel für die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes zunächst ein angestrebtes Wachstum für die Gemeinde von 17% zwischen den Jahren 2000 bis 2015 anerkannt, die sich auf den Wohnungsbestand vom 31.12.1999 beziehen. Zusätzlich erfolgt die Addition einer **Verfügbarkeitsreserve von 3 %**. Die Analyse geht bei einer Bebauung des Bruttobaulandes durch Wohngebiete von **16 Wohnungen/Hektar** aus und bei gemischten Bauflächen von 8 Wohnungen/Hektar (= bei gleichem Verdichtungsgrad wird nur 50 % der Fläche für Wohnungsbau angesetzt).

Aus den genannten Rahmenbedingungen wird der Gemeinde ein Wohnungsbedarf von 324 Wohnungen zwischen den Jahren 2000 und 2015 zuerkannt. Stichtag für die Berechnung der Wohneinheiten ist der 31. Dezember 1999. Zu diesem Zeitpunkt gab es in der Gemeinde 1.904 Wohneinheiten. Vom 01.01.2000 bis zum 31.12.2004 entstanden insgesamt 120 weitere Wohnungen. Innerhalb verbindlicher Bebauungspläne stehen noch 31 Wohneinheiten (siehe Tabelle 29) und in Abrundungssatzungen 23 Wohneinheiten (siehe Tabelle 31) zur Verfügung. Somit besteht noch eine Kapazität bis zum Jahre 2015 von 150 Wohneinheiten.

Daraus resultiert mit Stand vom 31.12.2004 folgender Flächenbedarf bis zum Jahr 2015:

$$150 \text{ WE} : 16 \text{ WE/ha} = \underline{\underline{\text{ca. 9,38 ha}}}$$

4.2.2 Wirtschaft

4.2.2.1 Beschäftigungsstrukturen

Die Arbeitsstätten und Beschäftigungsstrukturen setzen sich, wie folgt, zusammen:

Tabelle 14

¹⁾ Statistik des Kreises Ostholstein und seiner Gemeinde. Februar 1969, Statistische Landesamt

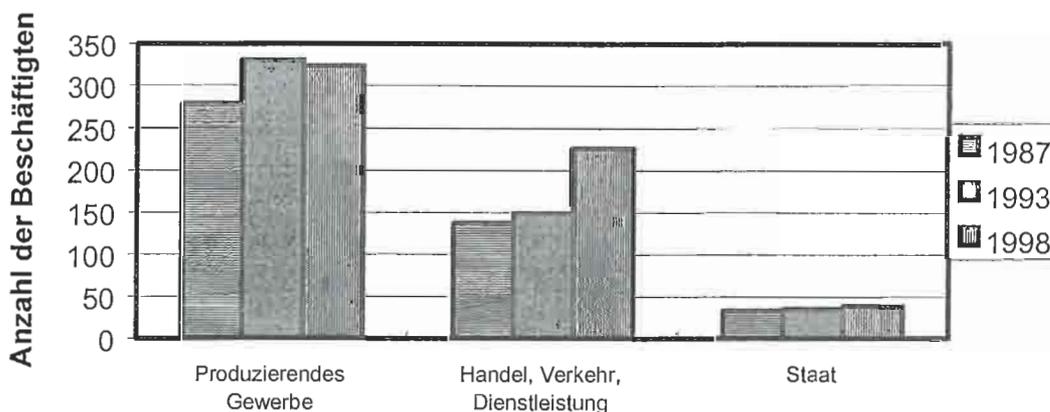
²⁾ Statistisches Landesamt Schleswig-Holstein vom 25. 05.1987 (Volkszählung)

³⁾ Statistisches Landesamt Schleswig-Holstein vom 08.02.2001

	Arbeitsstätten	Beschäftigte	davon Frauen	davon im Wirtschaftsbereich:		
				Produzierendes Gewerbe: - gewerbliche Land- und Forstwirtschaft, Fischerei, - Energie- und Wasserversorgung, - verarbeitendes Gewerbe, - Baugewerbe,	Handel, Verkehr, Dienstleistung: - Handel, - Verkehr und Nachrichtenübermittlung, - Kreditinstitut u. Versicherung, - Dienstleistungen von Unternehmen und freien Berufen,	Staat: - Organisation ohne Erwerb-zweck, - Gebietskörperschaft, - Sozialversicherung,
06.06.1961 ¹⁾	142	749	176	--	--	--
27.05.1970 ²⁾	133	681	153	--	--	--
verändert	- 6%	- 9%	- 13%			
30.06.1987 ³⁾	--	448	--	278	137	33
verändert		- 34%		--	--	--
30.06.1993 ³⁾	--	513	--	330	149	34
verändert		+ 15%		+ 19%	+ 9%	+ 3%
30.06.1998 ³⁾	--	587	--	323	226	38
verändert		+ 15%		- 2%	+ 52%	+ 12%

Beschäftigungsstrukturen

(Graphik 7)



Aus der Tabelle 8 geht hervor, dass die Anzahl der Betriebe des produzierenden Gewerbes seit 1993 geringfügig stagniert. Dem gegenüber hat sich seit 1993 die Anzahl der im Bereich „Handel, Dienstleistung, Verkehr“ tätigen Betriebe fast verdoppelt. Auch gab es ein Wachstum der dem „Staat“ zugeordneten Betriebe. Insgesamt erhöhte sich die Anzahl der Betriebe seit 1993 um ca. 74 Firmen. Parallel dazu wuchs die Anzahl der Beschäftigten nur um 15 %; entspricht 74 Angestellte. Bereits aus den Zahlen ist erkennbar, dass der Bedarf an Beschäftigten nicht wesentlich steigt, trotz erheblichem Wachstum der Betriebszahlen. Diese Entwicklung im

Gemeindegebiet spiegelt den allgemeinen Entwicklungstrend in Schleswig-Holstein wieder.

Unter Ziffer 3.4 des Landesraumordnungsplanes 1998 wird darauf verwiesen, dass nach dem Jahre 2000 ein Rückgang der erwerbsfähigen Bevölkerung eintritt. Dem gegenüber steht jedoch ein Anstieg der Nachfrage von Arbeitsplätzen, der ausschließlich von Frauen getragen wird. Um dieser Entwicklung Rechnung zu tragen, ist es Aufgabe der Gemeinde, gezielt Hindernisse abzubauen, die einer starken Beteiligung der Frauen am Erwerbsleben entgegen stehen: Dazu gehört u. a. der Ausbau der familiennahen Infrastrukturen.

Von entscheidender Bedeutung für die Wettbewerbsfähigkeit ist insbesondere die Intensivierung von Qualifizierungsmaßnahmen im Rahmen der Aus- und Fortbildung. Diese Aufgabe ist neben dem Bund, Ländern, Arbeitnehmern - auch von der Gemeinde - zu tragen.

Der erforderliche Ausbau des Arbeitsplatzangebots in Schleswig-Holstein setzt in jedem Fall die Verfügbarkeit geeigneter Flächen voraus. Dabei kann für die Zukunft nicht nur auf eine weitere Ausweitung des in Schleswig-Holstein bereits dominierenden Dienstleistungssektors gesetzt werden. Auch die wachstumsorientierten Teile des produzierenden Sektors benötigen ausreichend Flächen in attraktiver Lage und Gestaltung, wenn das Land im Wettbewerb um solche Betriebe erfolgreich sein will. Bei der bauleitplanerischen Vorsorge für gewerbliche Bauflächen soll – nach dem Landesraumordnungsplan – die kommunale Bauleitplanung nicht nur der zunehmenden Nachfrage nach Arbeitsplätzen Rechnung tragen, sondern auch die flächenmäßigen Voraussetzungen für einen Abbau der Arbeitslosigkeit schaffen. Darüber hinaus sollte durch ein verstärktes Flächenangebot in Räumen mit hohem Auspendlerüberschuss die Chance für ein wohnortnahes Arbeitsplatzangebot verbessert werden.

Diesen Grundsätzen der Landesplanung hat die Gemeinde durch die planerische Sicherung von ausreichend Gewerbeflächen und der planerischen Sicherung von Standorten, die für den Ausbau einer familienfreundlichen Infrastruktur erforderlich sind, im Rahmen der Aufstellung des Flächennutzungsplanes zu entsprechen.

Bei der bauleitplanerischen Vorsorge für gewerbliche Bauflächen soll die kommunale Bauleitplanung folgende Punkte beachten:

- ⇒ Schaffung der flächenmäßigen Voraussetzung für den Abbau der Arbeitslosigkeit,
- ⇒ das Flächenangebot ist so auszurichten, dass der Auspendlerüberschuss reduziert wird,

⇒ Ausbau einer familiennahen Infrastruktur, um langfristig dem Bedarf an mehr Arbeitsplätzen für Frauen entsprechen zu können. Dabei ist darauf hinzuwirken, dass auch im gewerblich-produzierenden Bereich Teilzeit- und Frauenarbeitsplätze geschaffen werden.

4.2.2.2 Pendlerbewegungen

(Siehe Abbildung 3)

Bedingt durch die Lage der Gemeinde, der Bevölkerungs-, Infra- und Gewerbe- strukturen haben sich folgende **Pendlerbewegungen** um die Gemeinde Süsel entwickelt:

Tabelle 15

¹⁾ Statistik des Kreises Ostholstein und seiner Gemeinde. Februar 1969, Statistische Landesamt

²⁾ Statistisches Landesamt Schleswig-Holstein vom 25. 05.1987 (Volkszählung)

³⁾ Statistische Mitteilung vom Arbeitsamt Lübeck bezogen auf sozialversicherungspflichtige Beschäftigte

	Beschäftigte am Wohnort	davon Auspendler	%	Beschäftigte am Arbeitsort	davon Einpendler	%
13.09.1950 ¹⁾	2.244	267	11,9	1.072	89	8,3
06.06.1961 ¹⁾	1.663	532	32,0	1.143	80	7,0
25.05.1987 ²⁾	1.856	1.238	67,0	788	170	21,6
30.06.1992 ³⁾	1.384	233	16,8	541	309	56,9
30.06.1998 ³⁾	1.392	169	14,1	587	391	66,6

Die Pendlerbewegungen in und aus Richtung der Gemeinde Süsel setzen sich, wie folgt, zusammen (siehe Anlage, Abbildung 3):

Tabelle 16

Quelle: statistisches Landesamt, Volkszählung am 25.05.1987

	Einpendler	Auspendler
Kiel	-	31
Lübeck	-	134
Ahrensböök	-	17
Bad Schwartau	-	11
Eutin	57	504
Malente	12	59
Neustadt i.H.	13	167
Oldenburg i.H.	-	13
Ratekau	-	17
Timmendorfer Strand	-	47
Scharbeutz	24	87
Plön	-	18
Bad Segeberg	-	13
Hamburg	-	30
Übrigen Gemeinden	64	90
Insgesamt	170	1.238

Aus dem Ergebnis der Volks- und Berufszählung 1987 ist zu entnehmen, dass die Einpendler in erster Linie aus Eutin bzw. aus den angrenzenden Gemeinden kommen. Die Auspendler fahren nach Eutin, Neustadt i.H., Lübeck und in die übrigen Gemeinden. Es hat sich eine Pendlerstruktur entwickelt, die sich zum einen auf den näheren Umkreis konzentriert und zum anderen auf Zielorte, deren schnelle Erreichbarkeit über das überregionale Verkehrsnetz gesichert ist.

4.2.2.3 Gewerbliche Land- und Forstwirtschaft, Fischerei

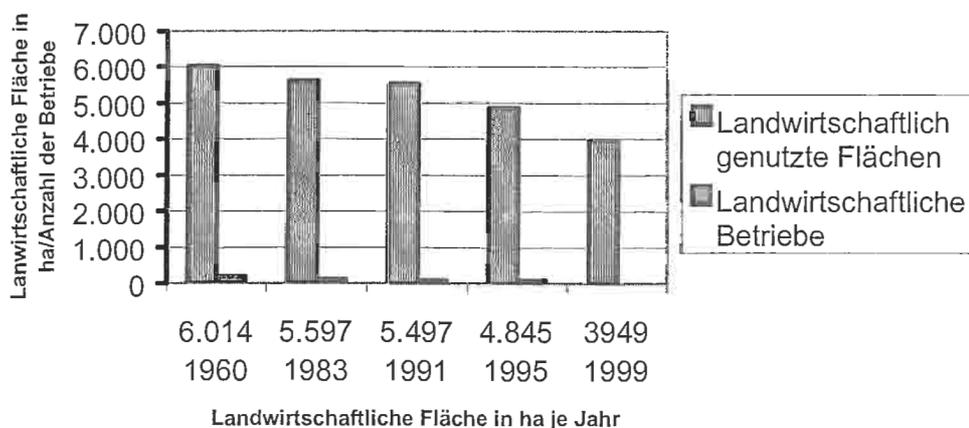
In diesem Bereich sind 1998 ca. 56 % aller Beschäftigten der Gemeinde tätig. In der Gemeinde Süsel bestanden 1995 ca. 91 landwirtschaftliche Betriebe mit einer Betriebsfläche von insgesamt 4.895 ha. Die Betriebsgrößenstruktur und die Bodennutzung der landwirtschaftlichen Betriebe setzten sich seit 1960 bis 1995, wie folgt, zusammen:

Tabelle 17

Landwirtschaftliche Betriebe in der Gemeinde Süsel						
Lfd.-Nr.	Betriebsgröße in ha	1960 ¹⁾ - Anzahl	1983 ²⁾ - Anzahl	1991 ³⁾ - Anzahl	1995 ⁴⁾ - Anzahl	1999 ⁵⁾ - Anzahl
5.	Bis 10	58	24	20	32	23
6.	10 bis 20	27	3	5	5	11
7.	20 bis 50	51	34	27	17	11
8.	Über 50	51	50	42	37	34
9.		187	111	94	91	56
10.	(Nr. 4 : Nr. 9 =)	(32 ha/ Betrieb)	(50 ha/ Betrieb)	(58 ha/ Betrieb)	(53 ha/ Betrieb)	(71 ha/ Betrieb)

Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe

(Graphik 8)



Landwirtschaftlich genutzte Flächen						
Lfd.-Nr.		1960 ¹⁾	1983 ²⁾	1991 ³⁾	1995 ⁴⁾	1999 ⁵⁾
1.	Grünland	2.003 ha	1.178 ha	1.074 ha	868 ha	743 ha
2.	Ackerland	3.953 ha	4.417 ha	4.419 ha	3.952 ha	2.135 ha
3.	Sonderkulturen	62 ha	2 ha	4 ha	-	-
4.	Insgesamt	6.014 ha	5.597 ha	5.497 ha	4.845 ha	3.949 ha

Quellen:

¹⁾ Statistik des Kreises Ostholstein und seiner Gemeinde. Februar 1969, Statistische Landesamt²⁾ Statistisches Landesamt Schleswig-Holstein von 1983; Ergebnisse der Agrarberichterstattung 1983³⁾ Statistisches Landesamt Schleswig-Holstein: Agrarstruktur in Schleswig-Holstein 1991, Ergebnisse der Landwirtschaftszählung 1991⁴⁾ Statistisches Landesamt Schleswig-Holstein: Betriebsgrößenstruktur, Bodennutzung und Viehhaltung 1995⁵⁾ Statistisches Landesamt Schleswig-Holstein: Betriebsgrößenstruktur, Bodennutzung und Viehhaltung 1999

Die Ackerflächen waren bis 1983 am wachsen. Ab dann erfolgte eine stetige Reduzierung der landwirtschaftlich genutzten Fläche. Es ist davon auszugehen, dass

dieser Flächenabbau weiterhin zu Gunsten der Siedlungserweiterungen und Ausgleichsflächen erfolgt.

Die Anzahl der landwirtschaftlichen Betriebe verringert sich bereits seit 1960. Ab 1991 hat sich jedoch die Zahl der mittleren und großen Betriebe bemerkbar z. G. der Kleinstbetriebe reduziert. Daraus resultiert auch die Abnahme der zu bewirtschaftenden Flächengröße je Betrieb. Da die ökologische Bodennutzung immer mehr an Bedeutung gewinnt, ist davon auszugehen, dass der in der Gemeinde begonnene Entwicklungstrend sich auch weiter fortsetzt. So wird es langfristig mehr Kleinstbetriebe geben, die kleinere Flächen auf ökologische Art und Weise bewirtschaften.

Die Strukturentwicklung der Betriebe mit **Viehhaltung** lässt sich aus den Betriebszahlen von 1993 und 1995 entnehmen:

Tabelle 18

Quellen:

¹⁾ Statistisches Landesamt Schleswig-Holstein von 1983; Ergebnisse der Agrarberichterstattung 1983

²⁾ Statistisches Landesamt Schleswig-Holstein: Agrarstruktur in Schleswig-Holstein 1991, Ergebnisse der Landwirtschaftszählung 1991

³⁾ Statistisches Landesamt Schleswig-Holstein: Betriebsgrößenstruktur, Bodennutzung und Viehhaltung 1995

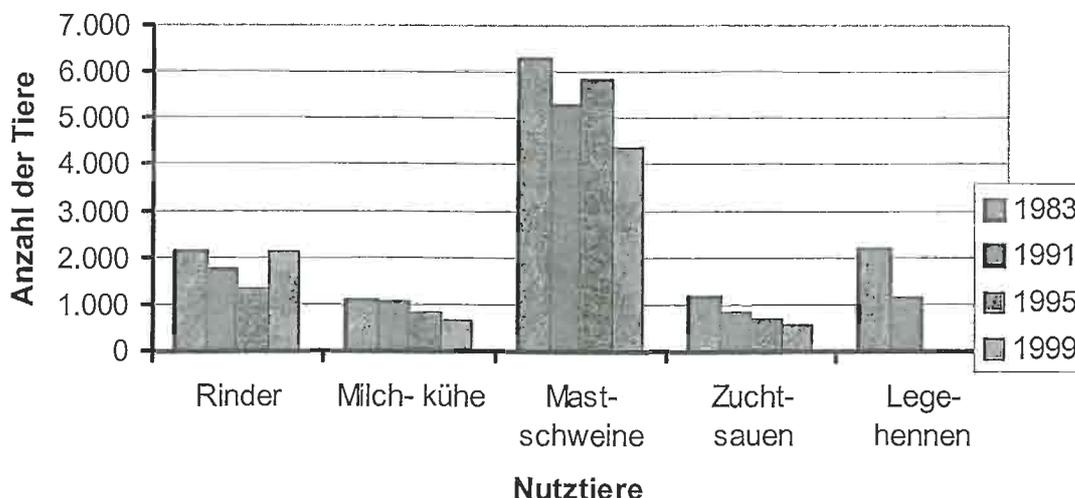
⁴⁾ Statistisches Landesamt Schleswig-Holstein: Betriebsgrößenstruktur, Bodennutzung und Viehhaltung 1999

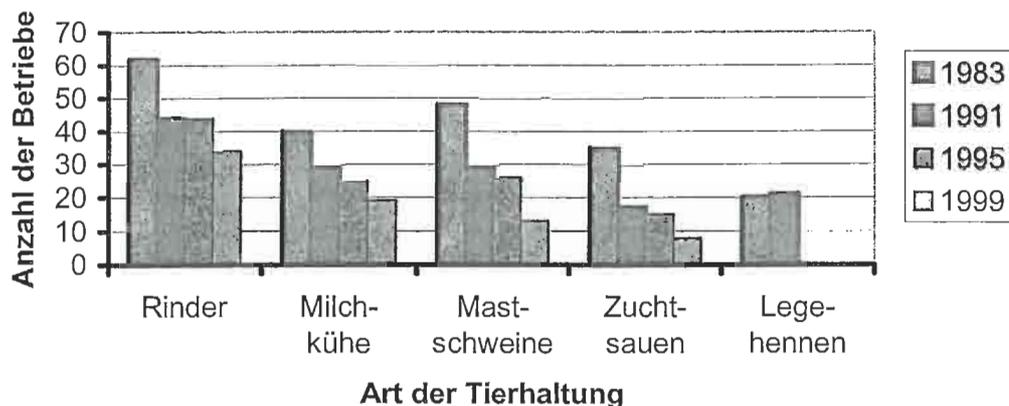
Betriebe mit Viehhaltung

Jahr	Rinder				Schweine				Legehennen	
	gesamt	Tiere	davon Milchkühe		Mastschweine		Zuchtsauen		Betriebe	Tiere
	Betriebe	Tiere	Betriebe	Tiere	Betriebe	Tiere	Betriebe	Tiere		
1983 ¹⁾	62	3.195	40	1.098	48	6.270	35	1.176	20	2.140
1991 ²⁾	44	2.765	29	1.026	29	5.265	17	835	21	1.141
1995 ³⁾	44	2.177	25	839	26	5.834	15	700	-	-
1999 ⁴⁾	34	2.110	19	660	13	4.364	8	562	-	-

Entwicklung der Viehhaltung

(Graphik 9)





Aus anderen Gemeinden ist ein Rückgang der Betriebe mit Rinderhaltung von ca. 30 % innerhalb von 10 Jahren bekannt und in der Schweinehaltung von ca. 50 %. Ähnliche Tendenzen bestehen in der Gemeinde Süsel auch.

In der Gemeinde Süsel existierten Ende Juni 2002 insgesamt 22 landwirtschaftliche Tierstandorte, die bei der Wohnbauplanung zu berücksichtigen sind. Bei 11 Betrieben handelt es sich um intensive Schweine- oder Hühnerhaltungen, denen aufgrund der Größe des Viehbestandes durch die VDI-Richtlinien 3471 (Schweine) und 3472 (Hühner) ein Immissionsschutzkreis zugesprochen wird.

Tabelle 19

Quelle: Gemeinde Süsel am 1. Juli 2002

Nr.	Betrieb	Tierart	Immissionsschutzradius nach VDI-RL in Meter
1.	Barkau, Eutiner Straße	600 Schweine	250 (125)*
2.	Bujendorf, Dorfstraße	300 Ferkel, 20 Sauen	150 (75m)*
3.	Ekelsdorf, Ekholfer Straße	193 Zuchtsauen, 144 Mastschweine, 678 Absatzferkel, 8 Jungsauen.	290 (145)*
4.	Gömnitz, Sierhagener Weg	1.270 Schweine	315 (158)*
5.	Gothendorf, Lange Dörpstraat	200 Mastschweine	160 (80)*
6.	Groß Meinsdorf, Am Kamp	80 Mastschweine	140 (70)*
7.	Kesdorf, Ottendorfer Straße 10	135 Schweinemastplätze, 30 Sauenplätze	186 (93)
8.	Kesdorf, Woltersmühlener Weg 12	40 Schweinevormastplätze, 160 Schweineendmastplätze, 15 Rinder	186 (93)
9.	Kesdorf, An der Auwisch 4	210 Schweinemastplätze, 20 Rinder,	184 (92)
10.	Süsel, Lehmkamper Weg	1.600 Mastschweine	270 (135)*
11.	Zarnekau, Alte Dorfstraße,	600 Ferkel, 200 Jungschweine,	205 (103)*

* Der Immissionsschutzradius nach VDI-Richtlinie wurde überschlägig ermittelt.

Bei den folgenden Betrieben handelt es sich um Schweine- oder Geflügelbetriebe unterhalb der immissionsrelevanten Grenze oder um Betriebe mit Rinderhaltung. Diese sollten vor heranrückender Wohnbebauung geschützt werden, um die Existenzfähigkeit nicht zu gefährden und Erweiterungsmöglichkeiten nicht zu verhindern:

Tabelle 20

Quelle: Gemeinde Süsel am 1. Juli 2002

Nr.	Betrieb	Tierart	Abstandsempfehlung
1.	Bockholt, Im Dorfe	30 Rinder	100
2.	Bujendorf, Gömnitzer Weg	Rinder	100
3.	Gothendorf, Lange Dörpstraat	40 Rinder	100
4.	Gothendorf, Zur Schwartau,	30 Rinder	-
5.	Groß-Meinsdorf, Kari-Hamann-Straße	5 Schweine, 8 Pferde, 10 Rinder, 20 Hühner	-
6.	Groß Meinsdorf, Karl-Hamann-Straße	5 Pferde	-
7.	Groß Meinsdorf, Bockholter Straße	20 Schweine	-
8.	Groß Meinsdorf, Bähnkenberg	50 Hühner	-
9.	Kesdorf, Ottendorfer Straße 17	43 Milchkühe, 60 Milchkühe mit Nachzucht und Bullenmast geplant,	100
10.	Ottendorf, Sandfleth	84 Kühe, 30 Jungvieh, 1 Bulle, 40 Kälber,	100
11.	Zarnekau, Hufnerberg	50 Kühe	100

In der verbindlichen Bauleitplanung wird bei Bedarf näher auf die einzelnen Betriebe eingegangen.

Gemäß den Angaben des Statistischen Landesamtes von 31.12.1993 werden ca. 399 ha = 5 % der Gemeindefläche **forstwirtschaftlich** genutzt. Am 31.12.2000 sind es bereits 542 ha = 7 %. Somit wurden in den letzten 7 Jahren bereits 143 ha Wald neu aufgeforstet. Die Waldstandorte Röbeler Holz, Kuhlbusch, Fassensdorf, Schötteln und Redingsdorfer Gehege gehören zum Staatsforst Eutin. Die übrigen Waldstandorte sind im privaten Eigentum und tragen keinen Namen.

Für den Klima- und Biotopschutz sind die Wälder des Gemeindegebietes von Bedeutung.

Der Waldstandort Röbeler Holz dient zur Saatguternte für Esche und Buche. Der Waldstandort Redingsdorfer Gehege dient zur Saatguternte für Buche.

Die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen der Waldflächen sind grundsätzlich gleichrangig zu bewerten. Natürlich gibt es unterschiedliche Gewichtungen, z.B. ist das Röbeler Holz als FFH-Fläche vorgeschlagen, d.h. diese Waldfläche erfüllt wesentliche Naturschutzfunktionen, die künftig besondere Berücksichtigung finden sollen. Ein langfristiges Pflege- und Entwicklungskonzept gibt es noch nicht. Die Holznutzung wird aber größtenteils eingestellt.

Ausgewiesenen Erholungswald gemäß § 26 Landeswaldgesetz gibt es im Gemeindegebiet nicht.

Jagdausübung ist zur Regulierung der Wildbestände notwendig, um Schäden am Jungwuchs der Wälder einzudämmen. Eine natürliche Regulation der Rehwildbestände ist durch das Fehlen ihrer natürlichen Feinde nicht mehr gegeben. Für den Arten- und Biotopschutz haben Jäger durch Schaffung eines gesunden Wildbe-

standes eine wichtige Bedeutung.

Einige **Teiche** des Planungsgebietes werden als Fischteiche genutzt. Die Bedeutung der Teiche für den Fischfang ist jedoch gering.

4.2.2.4 Trinkwasserförderung

Die Wassergenossenschaft Zarnekau und die Wassergenossenschaft Redingsdorf betreiben in Zarnekau eigene Trinkwasserbrunnen. Diese bestehen aus einem Pumphaus bzw. einem Rohrbrunnen, die sich im Neubaugebiet „Am Wasserwerk“ und an der Straße „Hohe Wehde“ befinden. Der Zweckverband Ostholstein betreibt in Süsel ein Wasserwerk in der Bäderstraße. Zudem besteht ein Speicherbehälter für Wasser in Bujendorf.

Es wird darauf verwiesen, dass mittelfristig für die im Kreis Ostholstein tätigen Wasserwerke Grundwasserschutzzonen festgesetzt und ausgewiesen werden. Diese sind dann bereits im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen.

4.2.2.5 Verarbeitendes Gewerbe/Baugewerbe

Gemäß den Angaben des Statistischen Landesamtes Schleswig Holstein von Ende Juni 2000 gab es in der Gemeinde 10 Betrieb mit 88 Beschäftigten. Nach dem Kenntnisstand der Gemeindeverwaltung am 25.11.2005 sind in der Gemeinde folgende Firmen ansässig:

Tabelle 21

Lfd.-Nr.	Ort	Firma	Beschäftigte
1.	Barkau	Baugewerbe	3
2.	Bockholt	Zimmerei- und Baubedarf, Gesellschaft für Kamin- und Baubedarf	6
3.	Bujendorf	Kraftfahrzeug- und Landmaschinenreparaturwerkstatt	12
4.		Bauunternehmen	23
5.		Elektroinstallateur/Sanitäreanlagen/Entsorgungsfachbetrieb	1
6.		Schlachtereier	3
7.	Ekelsdorf	Bauunternehmen	18
8.	Fassensdorf	Maurer- und Betonbauerhandwerk	1
9.		Elektroinstallateur	1
10.	Gothendorf	Landmaschinenwerkstatt	2
11.		Schrotthandel	1
12.	Groß Meinsdorf	Bauunternehmen	15
13.		Gas- und Wasserinstallateur	3
14.	Middelburg	Korrosionsschutz, Betonschutz, Malerarbeiten	2
15.	Röbel	Bauelemente	4
16.	Süsel	Tischlereier	11
17.		Bauunternehmen	29
18.		Recycling-Alpen Mischwerk	4
19.		Recycling-Gollan	10
20.		Rumpel	25
21.		Mobile Landmaschinenreparaturwerkstatt	4
22.		Holz- und Bautenschutz	1
23.	Woltersmühlen	Malerwerkstatt	11
24.		Güterverkehr	3
25.	Zarnekau	Fuhrunternehmen	5
Insgesamt:			198

In der Gemeinde existieren diverse Betriebe, die auf den örtlichen Bedarf ausgerichtet sind. Mit der Planung und Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 4 (Süseler Baum) bzw. des Bebauungsplanes Nr. 5 (Lehmkamp) hat die Gemeinde bereits mit der Flächenvorsorge begonnen, die erforderlich ist, um auch wachstumsintensive Betriebe ansiedeln zu können, die auch überregional tätig sind. Diese Vorsorgeplanung setzt die Gemeinde durch die Ausweisung eines interkommunalen Gewerbegebietes fort, welches sie zusammen mit der Stadt Eutin ausweist.

Durch den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 31 (L 309/ Bujendorfer Landstraße) sichert die Gemeinde die Standorte bzw. langfristigen Entwicklungsmöglichkeiten für zwei ortsansässige, überregional tätige Firmen ab.

Durch die bereits begonnene und langfristig ausgerichtete Gewerbeflächenbevorratung schafft die Gemeinde die planerischen Voraussetzungen für die Ansiedlung von Gewerbebetrieben und Schaffung von Arbeitsplätzen. Somit entspricht sie den Grundsätzen des Landesraumordnungsplanes.

4.2.2.6 Handel, Verkehr und Dienstleistungen

In diesem Bereich sind 1998 ca. 39 % aller Beschäftigten der Gemeinde tätig. Die vorliegenden Zahlen gliedern das genannte Tätigkeitsfeld, wie folgt, auf:

Tabelle 22

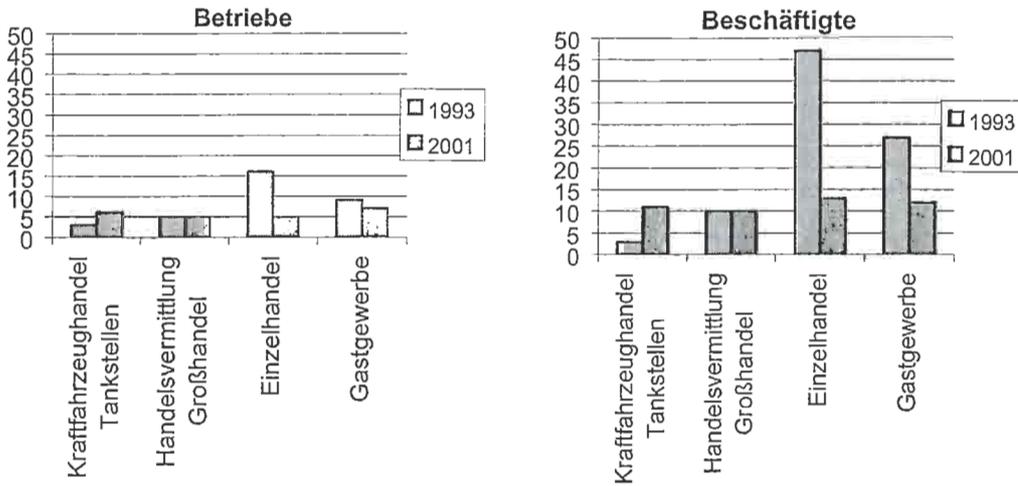
Quellen:

¹⁾ Statistisches Landesamt Schleswig-Holstein 1996; Ergebnisse der Handels- und Gaststättenzählung 1993

¹²⁾ Angaben der Gemeinde vom 09.07.2002

Handel und Gastgewerbe

Unterabteilung	Anzahl		Beschäftigte	
	1993 ¹⁾	2001 ¹²⁾	1993 ¹⁾	2001 ¹²⁾
Kraftfahrzeughandel/Tankstellen	3	6	3	11
Handelsvermittlung/Großhandel	5	5	10	10
Einzelhandel	16	5	47	13
Gastgewerbe	9	7	27	12
Zentrale Funktionen	0	0	0	0
Insgesamt	33	23	87	46

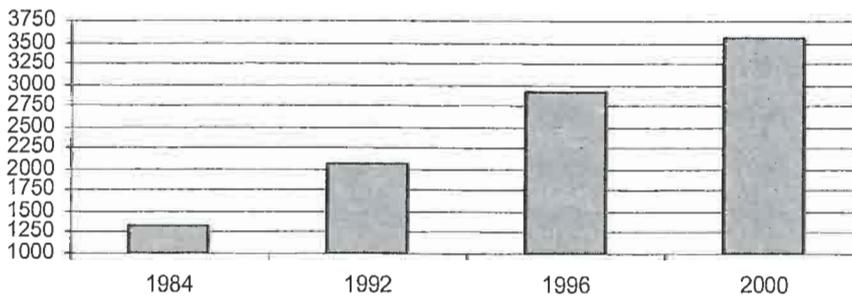


Beschäftigungsstruktur Handel und Verkauf (Graphik 10)

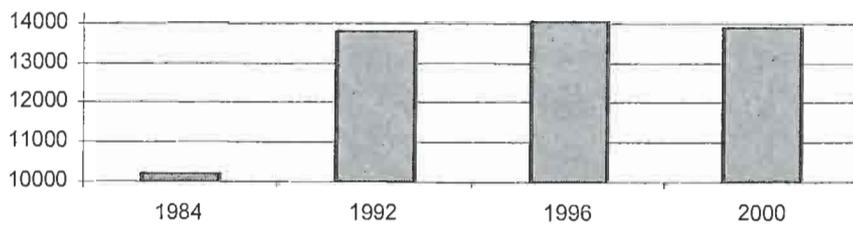
Dienstleistungen/ Fremdenverkehr:

(Graphik 11)

Gästeanzahl



Übernachtungszahl



Verweildauer

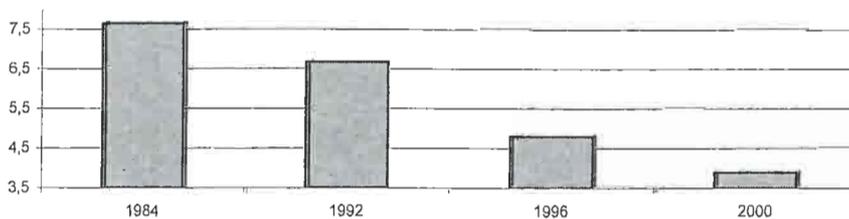


Tabelle 23

Quelle: Angaben der Gemeinde vom 09.07.2002

Dienstleistungen

Unterabteilung	Anzahl	Beschäftigte
Kredit- u. sonstige Finanzinstitute	-	-
Versicherungsgewerbe	15	17
Reinigung u. Körperpflege	4	4
Wissenschaft, Bildung, Kunst, Publizistik	3	3
Gesundheits- u. Veterinärwesen	4	6
Rechts- u. Wirtschaftsberatung	-	-
Sonstige Dienstleistungen	12	13
Insgesamt	38	43

Tabelle 24

Quellen:

¹⁾ Statistisches Landesamt Schleswig-Holstein; Fremdenverkehr in den Gemeinden Schleswig Holsteins 1984

²⁾ Statistisches Landesamt Schleswig-Holstein; Gäste und Übernachtungen im Fremdenverkehr

(Betriebe ab 9 Betten einschließlich Jugendherbergen nur registriert)

<u>Fremdenverkehr</u>							
Jahr	Anzahl der Betrieb	Bettenanzahl	Gästeanzahl	Übernachtungszahlen	Verweildauer in Tagen	Anteil der Ausländer an Übernachtung in %	Übernachtung je Bett
1984 ¹⁾	13	186	1.332	10.191	7,65	0,53	54,79
1992 ²⁾	10	150	2.065	13.800	6,68	2,03	92,00
1996 ²⁾	6	135	2.924	14.026	4,80	0,00	103,90
2000 ²⁾	7	171	3.563	13.884	3,90	1,51	81,19

Trotz steigender Gästezahlen bzw. gleich bleibender Übernachtungszahlen nimmt die Verweildauer stetig ab. Diese Entwicklung ist auf die wachsende Mobilität zurückzuführen. Gleichzeitig geht das Urlaubsverhalten dorthin, seinen "Jahresurlaub" im Ausland zu verbringen und den zwischenzeitlichen "Kurzurlaub" von ca. 1 Woche in Deutschland.

Fazit:

Durch das sich neu entwickelnde Urlaubsverhalten und durch das erweiterte Angebot von Fremdenverkehrsorten an der Ostsee sind neue Wege erforderlich, um den Wirtschaftszweig Fremdenverkehr und die damit gesamtwirtschaftliche Entwicklung in der Gemeinde stabil zu belassen, bzw. weiterhin stärken zu können.

Um weitere Marktanteile am Gesamturlaubsmarkt zu erzielen, muss Ziel jeder zukünftigen Überlegung sein:

- ⇒ die Qualität der vorhandenen Übernachtungsangebote zu verbessern,
- ⇒ das Fremdenverkehrsangebot über die Saison hinaus in einer anspruchsvollen Art und Weise zu verlängern,
- ⇒ gezielte Werbung durch Bündeln der Werbemittel,
- ⇒ Schaffung eines gesunden Preis-/Leistungsverhältnisses in allen Einrichtungen des Gemeinde,
- ⇒ Verbesserung des Service,

- ⇒ engere Kooperation mit den Regionalverbänden und dem Dachverband „Tourismusverband Schleswig-Holstein“,
- ⇒ dabei ein übermäßiges Kostenwachstum zu unterbinden.

4.2.2.7 Staat

Nach Angaben der Gemeindeverwaltung vom 01.07.2002 setzt sich die Struktur der durch den Staat angestellten Beschäftigten wie folgt zusammen:

Tabelle 25

Unterabteilung	Anzahl	Beschäftigte
Sozialversicherungen	-	-
Organisationen ohne Erwerbscharakter	DRK Middelburg	250
Gebietskörperschaften	Gemeinde Süsel	33
Insgesamt		283

4.2.3 Verkehr

4.2.3.1 Straßenverkehr

Klassifizierte Straßen

(Siehe Anlage, Abbildung 4)

In der Gemeinde befinden sich als klassifizierte Straßen die Bundesstraße B 76, Landstraße L 309, Kreisstraße K 55 und Kreisstraße K 61. Die Landstraße L 57 grenzt im Norden an das Gemeindegebiet. Da sie eine wesentliche Erschließungsfunktion für Zarnekau hat und deren Immissionen sich auf den Ort auswirken, werden die Verkehrsmengen und die zu erwartenden Verkehrsmengenentwicklungen dieser Landesstraße in der folgenden Tabelle mit berücksichtigt.

Die klassifizierten Straßen setzen sich im Gemeindegebiet wie folgt zusammen:

Tabelle 26

Quelle

¹⁾ Verkehrsmengenkarte Schleswig-Holstein 1995²⁾ Verkehrszählergebnis Schleswig-Holstein 2000

Klassifizierte Straßen	Bestand		Prognose (bei 1% Wachstum pro Jahr)		Wachstum
	Jahr	Durchschn. Verkehrsmenge Kfz/Tag	Jahr	durchschn. Verkehrsmenge Kfz/Tag	
B 76 (Eutin bis Kreuzung mit L 309 beim Süseler Baum)	2000 ²⁾	14.996	2015	17.245	+ 15 %
B 76 (Kreuzung mit L 309 beim Süseler Baum bis A 1 bei Haffkrug)	2000 ²⁾	11.117	2015	10.800	+ 20 %
L 309 (Lübeck bis Kreuzung mit L 309 beim Süseler Baum)	2000 ²⁾	5.391	2015	6.482	+ 20 %

Klassifizierte Straßen	Bestand		Prognose (bei 1% Wachstum pro Jahr)		Wachstum
	Jahr	Durchschn. Verkehrsmenge Kfz/Tag	Jahr	durchschn. Verkehrsmenge Kfz/Tag	
L 309 (Kreuzung mit L 309 beim Süseler Baum bis Neustadt i.H.)	2000 ¹⁾²	8.777	2015	7.554	+ 20 %
L 57 (Eutin bis Schönwalde)	1995 ¹⁾¹	5.473	2015	6.568	+ 20 %
K 55 (Eutin bis B 432 bei Pönitz)	1995 ¹⁾¹	2.964	2015	3.557	+ 20 %
K 61 (B 76 bei Süseler Baum bis L 309 in Neustadt i.H.)	1995	Geschätzt ca. 2.000	2015	2.400	+ 20 %

Der Flächennutzungsplan stellt die festgesetzten Ortsdurchfahrtsgrenzen der klassifizierten Straßen nachrichtlich dar. Alle Straßen sind entsprechend ihrer Funktion im Außenbereich ausgebaut.

Gemäß § 29 (1 und 2) Straßen- und Wegegesetz (StrWG) des Landes Schleswig-Holstein vom 22.07.1962 (GVOBl. Seite 237) i.d.F. vom 02.04.1996 (GVOBl. Seite 413) dürfen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt Hochbauten jeder Art sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs in einer Entfernung bis zu 20 m von der Bundesstraße 76 und den Landesstraßen 57 und 309, gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet, bzw. vorgenommen werden. Zur Kreisstraße K 55 und Kreisstraße K 61 ist ein Abstand von 15 m gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, von jeglicher Bebauung freizuhalten.

Direkte Zufahrten und Zugänge dürfen zu den freien Strecken der Straßen des überörtlichen Verkehrs nicht angelegt werden.

4.2.3.2 Öffentlicher Personennahverkehr

(Quelle: Jahresfahrplan 2001/2002)

Die Gemeinde Süsel liegt am Eisenbahnstreckennetz Lübeck/Kiel. Sie verfügt jedoch über keinen eigenen Haltepunkt.

Der öffentliche Personennahverkehr im Kreis Ostholstein wird von der Verkehrsgemeinschaft Ostholstein erbracht, der Kooperation aller Busunternehmen, die im Kreisgebiet über Konzessionen verfügen. Zur Verkehrsgemeinschaft Ostholstein (VGOH) gehören die Verkehrsunternehmen Autokraft GmbH (mit dem Regionalverkehr der Bahn als ZugBus GmbH), Artur Härzer GmbH, LVG GmbH Lübeck-Travemünder Verkehrsgesellschaft mbH und Omnibusunternehmen Otto Nölte. Zum Teil werden von den Verkehrsunternehmen Auftragnehmer für bestimmte Fahrten angemietet.

Im Kreis Ostholstein gilt der Jahresfahrplan stets von Mitte Juni eines Jahres bis Mitte Juni des folgenden Jahres.

Die Gemeinde Süsel wird durch folgende Linien und Verkehrsunternehmen bedient:

Autokraft GmbH:

- ⇒ 4320 Kiel – Middelburg - Süselerbaum – Lübeck,
- ⇒ 5518 Eutin –Röbel – Abzweig Zarnekau – Bujendorf –Süsel – Neustadt i.H.
- ⇒ 5900 Süsel – Bujendorf – Gömnitz – Zarnekau – Bujendorf – Süsel,
- ⇒ S 5900 Süsel – Groß Meinsdorf – Gothendorf – Barkau – Kesdorf – Ottendorf – Woltersmühlen - Ekelsdorf – Süsel,
- ⇒ 5960 Eutin – Groß Meinsdorf – Gothendorf – Barkau – Kesdorf – Ottendorf – Kesdorf - Gnissau,
- ⇒ Berlinlinienbus – Eckernförde – Süselerbaum – Berlin (von April bis November).

Omnibusunternehmen Otto Nölte:

- ⇒ 5507 Eutin – Zarnekau – Malente-Gremsmühlen,
- ⇒ 5508 Eutin - Zarnekau - Oldenburg i.H.,

Artur Härzer GmbH:

- ⇒ 5816 Eutin – Röbel – Bockholt – Fassensdorf – Middelburg – Süsel – Niendorf,

Neben den dargestellten Hauptverbindungen gibt es auf den Linien durch die Integration der Schulbusse in dem öffentlichen Personennahverkehr - für die Dörfer rund um Süsel ein zusätzliches Angebot. In Richtung Süsel bestehen zwischen 6.30 Uhr und 10.00 Uhr und entgegengesetzt zwischen 10.00 Uhr und 13.40 Uhr jeweils mehrere Verbindungen aus, bzw. in die umliegenden Dörfer. Diese Busse bedienen zwar in Süsel nur die Haltestellen der Grund- und Hauptschule, können aber von jedermann benutzt werden.

Bei der Untersuchung des öffentlichen Personennahverkehr-Angebotes im Rahmen des Verkehrsentwicklungsplanes wird auch die Erreichbarkeit von Zielen mit gehobener Bedeutung berücksichtigt.

Tabelle 27

Quelle: ÖPNV-Angebot zu/aus Städten mit besonderer Bedeutung, Kreisfahrplan Bus & Bahn 2001/2002 Mitte

Ziel	In Richtung Anzahl Fahrten zu (aus) Städten			Aus Richtung Anzahl Fahrten			Durchschnittl. Reisezeit (Minuten)	Fahrpreis einfache Fahrt (€/Fahrt)
	Mo-Fr	Sa	So	Mo-Fr	Sa	So		
Eutin	42	28	22	41	31	22	15-30	1,10
Lübeck	3	3	1	1	-	1	70	4,50
Kiel	1	1	-	1	1	-	90	5,30
Neustadt	16	11	7	16	9	7	15	1,10
Berlin	1	1	-	1	1	-	420	36,30

Aus der Tabelle ist ersichtlich, dass der öffentliche Personennahverkehr (ÖPNV)

auf Eutin ausgerichtet ist. Von dort aus besteht per Bahn ein Anschluss nach Lübeck im 30-min.-Takt und nach Kiel im 60-min.-Takt. Ab hier sind auch überregionale Buslinien erreichbar.

Weiterhin besteht eine sehr gute Busanbindung nach Neustadt i. H.. Dort besteht ein Bahnanschluss an die Bahntrasse Lübeck/ Puttgarden. Der Zug verkehrt in Richtung Lübeck im 60-min.-Takt. Nach Puttgarden fehlen Anschlussmöglichkeiten.

Mit Verweis auf die guten Anschlussmöglichkeiten an das Bahnnetz in Eutin und Neustadt besteht kein dringendes Erfordernis für den Ausbau der Buslinien in die nächstgrößeren Orte Lübeck, Kiel und Hamburg.

Ausbaupotentiale bestehen hingegen bei den bestehenden Linien in Richtung Eutin und Neustadt i. H.. Langfristiges Ziel sollte es sein, zumindest zu den Hauptverkehrszeiten wochentags und auch zu den Feiertagen eine stündliche Anbindung – im Einklang mit den Abfahrtszeiten der Züge – von den Orten der Gemeinde zu den beiden Bahnhöfen anzubieten.

Im Übrigen wird auf den Regionalen Nahverkehrsplan für den Kreis Ostholstein (Stand: 1997) hingewiesen. Dieser hat sich zum Ziel gesetzt, den motorisierten Individualverkehr auf den Straßen des Kreises Ostholstein zu minimieren, indem das Angebot im Liniennetz des straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) attraktiver, umweltverträglicher und wirtschaftlicher gestaltet werden soll.

4.2.3.3 Ruhender Verkehr

In der Gemeinde Süsel erfolgt eine fast gleichmäßige über das Jahr verteilte Fremdenverkehrsnutzung. Daher besteht kein merklicher Unterschied zwischen Haupt- und Nebensaison. Probleme im Bereich des ruhenden Verkehrs sind daher zu keiner Zeit erkennbar.

Weitere Parkplatzprobleme bestehen in der Gemeinde nicht. Alle Straßen sind ausreichend dimensioniert, um Parkplätze in unmittelbarer Nähe des jeweiligen Zieles anbieten zu können. Dies gilt in der Tag– aber auch in der Nachtzeit.

Durch die Zunahme der Motorisierung und die Ausweisung neuer Erschließungsgebiete wird von einem Anstieg des Parkraumbedarfes von 18 % für das Jahr 2015 (Planungshorizont) ausgegangen.

4.2.3.4 Radwegenetz

(siehe Abbildung 25 – wird erstellt, wenn das Projekt „Wegesystem“ aus der LSE abgeschlossen ist)

In der Gemeinde Süsel verlaufen folgende Radwege parallel zu Straßen:

- ⇒ parallel der L 309 zwischen Süseler Baum und Neustadt i.H.,
- ⇒ parallel der B 76 zwischen Süseler Baum und Eutin,
- ⇒ parallel der K 55 zwischen Gothendorf und Eutin,
- ⇒ parallel der K 61 zwischen B 76/Röbel und Bujendorf,
- ⇒ parallel Bujendorfer Landstraße zwischen der Kreuzung Bujendorfer Landstraße/ L 309 und Bujendorf,
- ⇒ parallel der Straße zwischen der alten B 76 und Middelburg und
- ⇒ parallel der Bäderstraße zwischen Süseler Baum und Süsel.

Weitere Radwege parallel zu Straßen sind geplant:

- ⇒ parallel der B 76 zwischen Röbel und Middelburg die getrennte Anlegung eines Radweges zur Fahrbahn voraussichtlich auf der Nordseite,
- ⇒ parallel der K 55 zwischen Gothendorf und Untersteenrade/ B 432.

Diese Radwege gewährleisten eine verkehrssichere Verbindung der größeren Orte im und außerhalb des Gemeindegebietes und sind daher als wichtiger Beitrag zur Schulwegsicherung und zur Verbesserung des Angebotes für die Naherholung zu werten.

Weiterhin verfügt die Gemeinde über diverse Rad- und Wanderwege, die den aktuellen Wanderkarten der Region zu entnehmen sind. Sie dienen in erster Linie der Naherholung und ermöglichen die Erkundung der Landschaftsvielfalt der Region.

Im Rahmen der ländlichen Strukturanalyse zusammen mit den Gemeinden Scharbeutz und Sierksdorf wurde zudem ein gemeindeübergreifendes Radwegenetz erstellt, welches von den drei Gemeinden nun bevorzugt umgesetzt werden soll.

5. Entwicklungskonzept/Flächenausweisungen

Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB ist ein Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Damit erlaubt das Gesetz von vornherein eine gewisse Überschreitung der räumlichen Darstellungen. Die Flächenausweisungen dieses Flächennutzungsplanes sind nicht als parzellenscharf anzusehen. **Bei Überschreitung der dargestellten Grenzen bis zu 5.000 m² gilt jedes auf dem Flächennutzungsplan basierende Projekt als entwickelt.**

5.1 Landschaftsplanung

(Quelle: Landschaftsplan)

Im Flächennutzungsplan ist gemäß § 5 Abs. 1 BauGB für das gesamte Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen. Parallel dazu sind gemäß § 6 Abs. 4 LNatSchG die zur Übernahme geeigneten Inhalte der Landschaftspläne in die Flächennutzungspläne zu übernehmen.

Im Rahmen der Aufstellung des Landschaftsplanes sind die Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege flächendeckend für die Gemeinde ermittelt und im Landschaftsplan entsprechend dargestellt worden.

In Anlehnung an diese Fachplanung werden folgende Flächendarstellungen aus dem Landschaftsplan in den Flächennutzungsplan übernommen:

- ⇒ Grünflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB),
- ⇒ Flächen für Nutzungsbeschränkungen (§ 5 Abs. 2 Nr. 6 BauGB)
- ⇒ Wasserflächen/Flächen für die Wasserwirtschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 7 BauGB),
- ⇒ Flächen für die Landwirtschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB),
- ⇒ Wald (§ 5 Abs. 2 Nr. 9b BauGB),
- ⇒ alle „Vorrangflächen (= Weitere Flächen und Elemente nach Maßgabe der örtlichen/überörtlichen Landschaftsplanung)“. Sie werden im Flächennutzungsplan als „Maßnahmeflächen“ mit dem Einsschrieb „vorrangige Flächen für den Naturschutz“ (V) nach § 5 (2) Nr. 10 Baugesetzbuch dargestellt,
- ⇒ alle als „(besonders geeignete) Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen“ gekennzeichneten Flächen. Sie werden im Flächennutzungsplan als „Maßnahmeflächen“ mit dem Einsschrieb „besonders geeignete Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen - Ausgleichsfond“ (A) nach § 5 (2) Nr. 10 Baugesetzbuch dargestellt,
- ⇒ Biotop nach § 15a Landesnaturschutzgesetz – mit dem Hinweis „Vorbehaltlich Überprüfung durch das LANU“. Auf die Übernahme der kartierten Biotop wird verzichtet, da diese Kartierungen nicht identisch mit den Biotopen nach § 15a Landesnaturschutzgesetz sind. Der aktuelle Stand ist dem Landschaftsplan zu entnehmen.

Das Ziel der Gemeinde besteht darin, Biotop und Biotopvernetzungen in einer geeigneten Art und Weise ökologisch aufzuwerten. Die Flächen, die von besonderer Bedeutung sind, stellt der Flächennutzungsplan als „Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ dar. Auf Grundlage des § 9 Abs. 1a BauROG (gültig ab 01.01.1998) sollen diese Flächen als „Ausgleichsfond“ für alle im Gemeindegebiet zu erwartenden Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft dienen. Der Nachweis von Ausgleichsmaßnahmen bleibt so nicht mehr auf

das Bebauungsplangebiet beschränkt. Diese Regelung führt zu einer größeren räumlichen Flexibilität in der Planung und bei der Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen. Ein weiterer Aspekt dieser Darstellungsweise sind die niedrigen Kosten für Ausgleichsflächen außerhalb des Baugebietes. Die eigentlichen Bauflächen können auf diese Weise besser für eine verdichtete und flächensparende Bauweise genutzt werden. Parallel dazu ermöglicht diese Regelung der Gemeinde die Finanzierung von ökologisch bedeutsamen Maßnahmen im Außenbereich.

5.2 Verkehr

Die Gemeinde Süsel ist durch das vorhandene überregionale Verkehrsnetz in einer ausreichenden Form erschlossen (siehe Anlage, Abbildung 4). Neue Ausbaukonzepte sind nicht vorgesehen.

Alle neu geplanten Bauflächen passen sich so in die vorhandenen Ortsstrukturen ein, so dass die Hapterschließungen über die vorhandenen Straßennetze gesichert sind. Es sind lediglich Erschließungsstraßen für die Gebiete selbst erforderlich.

Angesichts des stetig steigenden Verkehrsaufkommens besteht ein dringendes Erfordernis, den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) in seiner Bedeutung innerhalb von Süsel im gesamten Gemeindegebiet bis zu den angrenzenden größeren Orten mit Bahnanschluss zu stärken. Dazu gehört die Verbesserung der Qualität des regionalen Busliniennetzes in Bezug auf kurze Taktzeiten auch nach der Saison, bessere Anschlüsse an Zug/Bus usw.

Um die Bedeutung des Fremdenverkehrs in der Gemeinde ausbauen und stärken zu können, sind Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung und Saisonverlängerung erforderlich. Eine Zielgruppe sind beispielsweise die Aktivurlauber, die außerhalb der Saison anreisen. Um ihnen ein besseres Erholungsangebot anbieten zu können, ist ein besonderes Augenmerk auf die Erweiterung, bzw. den Ausbau des Wander- und Radwanderwegenetzes zu legen. Dabei sollte nicht nur das interne Wanderwegekonzept berücksichtigt werden, sondern auch Wanderrouten, die in regional erhältlichen Karten gekennzeichnet sind, wie Radwanderkarte Ostholstein bzw. Schleswig-Holstein. Wichtig sind vor allem eine gute Beschilderung aller Routen und die Pflege von Rastplätzen.

5.3 Siedlungsentwicklung

(Siehe Abbildungen 5 bis 20)

Ziel des Flächennutzungsplanes ist es, die städtebauliche Entwicklung vorzuberei-

ten. Die Detailplanung erfolgt erst im Rahmen des Bebauungsplanes. So sichert sich die Gemeinde langfristig die notwendigen städtebaulichen Gestaltungsräume.

Hinweis: Die Flächennutzungsplanung ist nicht parzellenscharf. Eine Parzellenschärfe ist bis auf 5.000 m² gegeben. Unter dieser Flächengröße liegende andere Nutzungen sind nicht dargestellt worden; sie sind jedoch im Rahmen der Parzellenschärfe zulässig.

5.3.1 Entwicklungsschwerpunkte

Gemäß der „Vergleichenden Analyse der Region Eutin für die Gemeinden Bosau, Kasseedorf, Malente und Süsel mit der Stadt Eutin“ vom 31.10.2001 wird die Gemeinde Süsel die Entwicklungsschwerpunkte der Siedlungsentwicklung wie folgt verteilen:

- ⇒ Der Schwerpunkt ist auf den Hauptort Süsel zu legen (Wachstum von über 20 % des Wohnungsbestandes von 1999 möglich).
- ⇒ Eine untergeordnete Entwicklung ist in Groß Meinsdorf und in Röbel als Unterstützungsorte möglich (Wachstum von über 15 % des Wohnungsbestandes von 1999 zulässig).
- ⇒ In den übrigen Nebenorten sollte nur eine bauliche Abrundung erfolgen (Wachstum von über 5-10 % des Wohnungsbestandes von 1999 zulässig).
- ⇒ Groß Meinsdorf wird zusätzlich als Sonderfall eingestuft. Da der Ort in seiner Infrastruktur eher Eutin zugeordnet ist, als Süsel, wird Groß Meinsdorf zusätzlich als „Unterstützungsort für das Mittelzentrum Eutin“ eingestuft. In interkommunaler Zusammenarbeit kann hier durch Flächenausweisungen eine Ausweichmöglichkeit für mögliche Flächenengpässe in Eutin geschaffen werden. (Allerdings ist der Analyse nicht zu entnehmen, ob der zusätzliche Flächenbedarf von der Stadt Eutin abgetreten wird, oder ob der Fehlbedarf in Eutin auf Kosten des gemeindlichen Flächenbedarfes geht.)

5.3.2 Innenentwicklung

Unter Innenentwicklung oder Nachverdichtung versteht man die Erhöhung der Bebauungsdichte bestehender Siedlungen z.B. durch Aufstockungen, Anbau oder rückwärtige Bebauung. Gründe dafür sind der Wunsch nach sparsamem Umgang mit Grund und Boden aufgrund des sich daraus ergebenden Verzichts auf Neuausweisungen am Siedlungsrand. Oft ist derart die Bereitstellung von kurzfristig verfügbaren, bereits erschlossenen Grundstücken möglich. Häufig werden die Bauplätze für Familienangehörige bereitgehalten, die so kostengünstig und nahe bei den Angehörigen ein Eigenheim errichten können (sozialer Aspekt).

Die Innenentwicklung (Nachverdichtung) von bestehenden Siedlungen ist ein wesentliches Element des sparsamen Umganges mit Grund und Boden entsprechend § 1 Abs. 5 BauGB. Im Einzelfall muss jedoch abgewogen werden zwischen dem

Erhalt bestehender Grün- und Gartenflächen, sozialen Aspekten und der Nachverdichtung. Hierbei ist ein intensiver Gesprächs- und Planungsbedarf mit den Betroffenen notwendig, um Konflikte zu vermeiden.

Eine überschlägige Schätzung des Nachverdichtungspotentials ergab für die Ortschaften (mit Stand vom 14.02.2002) folgende Größenordnungen:

Tabelle 28

Lfd. Nr.	Ort	Geschätztes Nachverdichtungspotential (BF) an Bauflächen
1.	Barkau	-
2.	Bockholt	4
3.	Bujendorf	8
4.	Ekelsdorf	-
5.	Fassensdorf	3
6.	Gothendorf	-
7.	Gömnitz	-
8.	Groß Meinsdorf	8
9.	Kesdorf	-
10.	Middelburg	5
11.	Ottendorf	7
12.	Röbel	7
13.	Süsel	12
14.	Woltersmühlen	-
15.	Zarnekau	8
Gesamtzahl:		62
Erfahrungsgemäß wird in der Gemeinde höchstens das 1,2-fache der Einzelhäuser mit 2 Wohnungen belegt. Das entspricht wahrscheinlich:		74 Wohnungen

In diese Tabelle fließen nur Flächen ein, die gemäß § 34 BauGB als Baulücken zu schließen sind. Ausgenommen sind folglich Flächen, die bereits über einen Bebauungsplan abgesichert sind. Als Baulücken werden auch keine Flächen bewertet, die in einem 100 m-Umkreis zu einer - dem Planer bekannten - Stallung liegen.

Das Gemeindegebiet ist weitgehend von wirksamen Bebauungsplänen und Abrundungssatzungen überplant. Daher ist das mögliche Nachverdichten gemäß § 34 BauGB nur im geringen Umfang möglich.

5.3.3 Ausweisung von Wohnbauflächen

Die vorhandenen Baugebiete, die vorwiegend von der Wohnnutzung geprägt sind, stellt der Flächennutzungsplan - gemäß ihrer allgemeinen Art der baulichen Nutzung - als "**Wohnbaufläche**" gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO dar. Diese konzentrieren sich hauptsächlich in Zarnekau, Groß Meinsdorf, Bockholt, Röbel, Bujendorf, Süsel und Ekelsdorf. Weitgehend basieren diese Bebauungen auf verbindlichen Bebauungsplänen. Innerhalb dieser Plangebiete sind noch (Stand: 14. Februar 2002) folgende Bauplätze frei:

Tabelle 29

Ort	Bebauungsplan	Freie Bauplätze
Bockholt	Bebauungsplan Nr. 26	-
Groß Meinsdorf	Bebauungsplan Nr. 27	10
Pönitz	Bebauungsplan Nr. 29	7
Süsel	Bebauungsplan Nr. 25	13
Zarnekau	Bebauungsplan Nr. 13	1
Zarnekau	Bebauungsplan Nr. 28	-
Gesamtanzahl der offenen Bauflächen:		31
Erfahrungsgemäß werden in der Gemeinde höchstens das 1,2-fache der Einzelhäuser mit 2 Wohnungen belegt. Dies entspricht wahrscheinlich:		37

Neu aufgenommen werden folgende Bauflächen:

Tabelle 30

lfd. Nr.	Fläche	Größe (ha)	geplante Ausnutzung (Bauflächen /ha)	Bauflächen/ha	Bestand
Groß Meinsdorf					
3.1	Am Kamp/Gartenweg	2,03	32	16	Ackerland
Gesamt Groß Meinsdorf		2,03	32		
Röbel					
5.2	Hollenweg	2,56	41	16	Ackerland
Gesamt Röbel		2,56	41		
Bujendorf					
7.1	Alte K 31	2,72	44	16	Ackerland
Gesamt Bujendorf		2,72	44		
Süsel					
13.1	An der Bäderstraße	2,99	48	16	Ackerland
Gesamt Süsel		2,99	48		
Gesamt Gemeinde		10,30	165		
Erfahrungsgemäß wird in der Gemeinde höchstens das 1,2-fache der Einzelhäuser mit 2 Wohnungen belegt. Dies entspricht wahrscheinlich:			198		

Die geplante Baudichte von 16 Wohnungen/Hektar (WE/ha) entspricht der üblichen Baudichte in Baugebieten, in denen Einzel- und Doppelhäuser dominieren. Beim Bau von Mehrfamilienhäusern erhöht sich die Wohnungsdichte entsprechend.

Inwiefern Ausgleichsmaßnahmen erforderlich sind, ist im Rahmen eines Bebauungsplanes zu untersuchen, bzw. entsprechend festzusetzen.

5.3.4 Ausweisung von gemischten Bauflächen

Als gemischte Bauflächen kommen nur die Flächen in Betracht, in denen neben der Wohnnutzung nicht wesentlich störende Einrichtungen und emittierende Betriebe vorhanden sind.

Die Ortslagen Barkau, Fassensdorf, Gothendorf, Kesdorf, Ekelsdorf, Ottendorf, Gömnitz und zum Teil Röbel sind hingegen von stark dörflich geprägten Strukturen charakterisiert. Hier dominieren neben Wohngebäuden noch landwirtschaftliche Betriebe. Diese Struktur ist typisch für das relativ dünn besiedelte Ostholstein. Daher sind diese Dorflagen in der folgenden Bauleitplanung abzusichern und in einer dörf-

lichen Art und Weise weiter zu entwickeln. Alle übrigen Dorflagen sind charakterisiert durch Wohn- und Gewerbenutzung.

In den dörflich geprägten Ortslagen wurden in der Vergangenheit einige Baugrundstücke für den örtlichen Bedarf über Abrundungssatzungen bereitgestellt. In diesen Plangebieten sind mit Stand vom 14.02.2002 noch folgende freie Bauplätze verfügbar:

Tabelle 31

Ort	Bebauungsplan	Freie Bauplätze		
		Baulücke	zusätzliche Baufläche	Summe
Barkau	Abrundungssatzung	3	-	3
Bockholt	Abrundungssatzung	-	3	3
Gömnitz	Abrundungssatzung	5	-	5
Gothendorf	Abrundungssatzung	3	-	3
Kesdorf	Abrundungssatzung	3	4	7
Ottendorf	Abrundungssatzung	-	1	1
Woltersmühlen	Abrundungssatzung	-	1	1
Gesamtanzahl der offenen Bauflächen:				23
Erfahrungsgemäß wird in der Gemeinde höchstens das 1,2-fache der Einzelhäuser mit 2 Wohnungen belegt. Dies entspricht wahrscheinlich:				28

Folgende Erweiterungsflächen sind zukünftig noch vorgesehen:

Tabelle 32

Ifd. Nr.	Fläche	Größe (ha)	Geplante Ausnutzung (Bauflächen/ha)	Wohnungen (BF) pro ha	Bestand	Bemerkung
Röbel						
5.1	Ahornstrasse	0,18	2	8	Ackerland	
Bujendorf						
6.1	Gömnitzer Weg	0,37	3	8	Ackerland	
Gömnitz						
7.1	Sierhagener Weg	0,26	2	8	Ackerland	
Fassendorf						
9.1	Am Brook/Roggenhof	0,22	2	8	Weide	
9.2	Roggenhof/Lüttkoppel	0,39	3	8	Weide	
9.3	Lüttkoppel	0,20	2	8	Weide	
Middelburg						
10.1	Middelburger Straße	0,55	4	8	Weide	Vorrang: Stellplätze
Süsel						
13.2	Östlich des Ortskernes	0,19	1	8	Weide	
Gemeinde gesamt		2,36				
Davon für Bauflächen		2,36	19			
davon für Gewerbe		-				
Erfahrungsgemäß wird in der Gemeinde höchstens das 1,2-fache der Einzelhäuser mit 2 Wohnungen belegt. Dies entspricht wahrscheinlich:			23			

5.3.5 Ausweisung von Gewerbeflächen

In der Gemeinde Süsel gibt es folgende Gewerbegebiete:

Tabelle 33

Fläche	Größe (ha)	Bauleitplan	Bemerkung
Süseler Baum an der alten B 76 bei Süsel	4,4	B- Plan Nr. 4	vollständig bebaut
Lehmkamp an der L 309 bei Süsel	3,9	B- Plan Nr. 5	zum Teil bebaut
Ready-Mix an der Bäderstraße bei Süsel	3,6	Flächennutzungsplan	vollständig bebaut

Die genannten Standorte dienen dem örtlichen Bedarf und konzentrieren sich an den Hauptverkehrsachsen. Diese sollen auch zukünftig erhalten bleiben und nur im Rahmen des Eigenbedarfes geringfügig erweitert werden können. Dieser Zielvorgabe wird die Gemeinde gerecht, indem sie die dazu erforderlichen Erweiterungsflächen im Bereich Lehmkamp und Süseler Baum sichert.

Weiterhin plant die Gemeinde die Ausweisung eines Gewerbegebietes nach dem Jahre 2015 südlich von Süsel. Dieser Standort liegt nahe der B 76. Von ihm aus besteht eine kurze Anbindung zur A 1. Somit ist eine hervorragende Lage zum regionalen und überregionalen Verkehrsnetz gegeben. Um eine anderweitige Nutzung der Fläche frühzeitig auszuschließen, wird das gemeindliche Planungsziel im Flächennutzungsplan als „Darstellung ohne Normcharakter“ dargestellt.

Aus dem gewerblichen Entwicklungskonzept der Gemeinde resultieren folgende Neubauf Flächen:

Tabelle 34

lfd. Nr.	Fläche	Größe (ha)	geplante Ausnutzung (AP/ha)	Arbeitsplätze (AP) pro ha	Bestand	Bemerkung
1	Süsel	14,47	289 AP	20		Erschließung über Gemeindestraße nach Stawedder
2	Lehmkamp	0,81	16 AP	20	Weide	Erschließung über L 309

Die Neuausweisung schafft Erweiterungsmöglichkeiten für bestehende Betriebe und trägt der externen Nachfrage von ansiedlungswilligen Unternehmen Rechnung. Die Entwicklung und Stärkung des Gewerbebestandes dient somit der Erhaltung der Leistungsfähigkeit der Wirtschaft. Gleichzeitig wird die Grundvoraussetzung für die Schaffung neuer Arbeitsplätze gesetzt.

5.3.6 Ausweisung von Sonderbauflächen

(Siehe Anlagen, Abbildung 5 bis 20)

In der Gemeinde sind folgende Sondergebietsnutzungen vorhanden bzw. sind über den Ursprungsflächennutzungsplan gesichert:

a) SO - Campingplatz/ Ferienhäuser nach § 10 BauNVO am Middelburger See

Für die Gemeinde Süsel wurde 1992 im Rahmen des Erprobungs- und Entwicklungsvorhabens „Landschafts- und Fremdenverkehrsplanung“ (E+E-Vorhaben) des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit ein Fremdenverkehrsplan erarbeitet. Das Vorhaben bezweckte eine Verbesserung der bestehenden Verfahren zur Landschafts- und Fremdenverkehrsplanung sowie eine neuartige Koordination dieses Verfahrens mit dem Ziel, den Fremdenverkehr landschaftsverträglich im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes zu gestalten und die motivierende und fördernde Kraft des Fremdenverkehrs in beiderseitigem Interesse für die Belange des Naturschutzes und der Landespflge einzusetzen.

In dem Projekt selbst wurde das natürliche Fremdenverkehrspotential in der im Binnenland gelegenen Gemeinde untersucht und Wege aufgezeigt, einen sanften Tourismus in der Gemeinde als einen selbstständigen Wirtschaftszweig zu entwickeln.

Ein besonderer Schwerpunkt für den Tourismus war danach die Freizeit-Infrastruktur. Das Konzept empfiehlt der Gemeinde, eine das touristische Angebot der Region ergänzende Funktion einzunehmen; d.h. alle Überlegungen zu größeren und investitionsträchtigen Sport- und Freizeitinfrastrukturprojekten sollten nicht nur den Bedarf der Gemeinde berücksichtigen, sondern insbesondere auch unter dem Gesichtspunkt der regionalen Nachfrage erfolgen. Gute Ansatzpunkte für eine „Nischenpolitik“ der Gemeinde waren danach die vorhandenen Freizeiteinrichtungen „Reiterpark“, „Freizeit-Baggersee“ und die Wasserskianlagen. Diese galt und gilt es zu stärken und bei weitestgehender Schonung natürlicher Ressourcen mit passenden Angeboten zu ergänzen und zu erweitern.

Parallel dazu wurde das Erfordernis für eine Verbreiterung des Beherbergungsangebotes dringend gesehen. Bisher bot die Gemeinde Süsel nur Familien bzw. älteren Paaren angemessene Unterkünfte an. Hingegen fehlte es für trendsensible Natururlauber und auch für Gäste des Reiterparks und Nutzer der Wasserskianlagen (junge Leute) an angemessenen Ferienquartieren. Zur Behebung dieses Defizits schlug das o.g. Fremdenverkehrskonzept die Errichtung eines Campingplatzes in der Gemeinde Süsel vor. Dieser wurde bereits über die 1. Änderung des Bebauungsplanes baurechtlich abgesichert. Der 1. Bauabschnitt besteht bereits seit dem Jahre 2002. Insgesamt ist der Bau von 22 Ferienhäusern möglich bzw. die Anlage von 315 Standplätzen.

b) SO - DRK-Krankenhaus Middelburg nach § 11 BauNVO

Das SO-Gebiet ist über einen V+E-Plan abgesichert bzw. zwei dazu gehörende Än-

derungen.

Innerhalb der Fläche befindet sich ein vom DRK betriebenes Krankenhaus mit Pflegeheim. Es stellt ein Behandlungszentrum für apallische Frührehabilitation dar mit weiterführender Rehabilitation und Langzeitversorgung sowie ein Pflegeheim für Schwerstpflege mit geronto-psychiatrische Tagespflege. Zurzeit stehen 149 Betten zur Verfügung. Bei dem Krankenhaus handelt es sich um eine moderne, etablierte Gesundheitseinrichtung. Daher wird die Fläche auch zukünftig – gemäß ihrer jetzigen Nutzung – gesichert.

c) SO - Abfall/ Bauschutt/ Recycling/ Asphaltwerk nördlich von Süsel gemäß § 11 BauNVO

Im SO-Gebiet bestehen zwei standortgebundene Betriebe im Außenbereich, die über das Bundesimmissionsschutzgesetz bzw. das Abfallrecht genehmigt worden sind. Sie bieten Leistungen im Bereich Abfall/ Bauschutt/ Recycling/ Asphaltherstellung an. Beide Betriebe sind heute überregional tätig, beschäftigen eine wesentliche Anzahl von Angestellten und zählen somit zu den größten Arbeitgebern der Gemeinde.

Diese Nutzung des Gebietes ermöglicht ein durch den Kreis Ostholstein und den jeweiligen Grundstückseigentümern am 17.04.1973 geschlossenen „Grundvertrag über den Kiesabbau“. Allerdings ist dieser auf Ende des Jahres 2005 befristet. Durch den genannten öffentlich-rechtlichen Vertrag haben die Grundstückseigentümer Verpflichtungen, die Flächen nach Abschluss der Ausbeutung zu rekultivieren.

Die nach Bundes-Immissionsschutz-Gesetz genehmigungspflichtigen Betriebe führen zu erhöhten Lärm- und Staubimmissionen. Sie sind daher innerhalb des Gewerbegebietes Am Süseler Baum nicht zulässig. Somit wäre nur eine Auslagerung der Betriebe außerhalb des Gemeindegebietes möglich, was zu Steuerausfällen und Arbeitsplatzverlusten führt.

Um einer Abwanderung der Betriebe entgegen zu wirken, ist es erforderlich, die bereits baulich vorbelasteten Betriebsstandorte baurechtlich zu sichern und die planerischen Voraussetzungen für eine langfristige Verfestigung und Weiterentwicklung der Betriebe in einem Sonstigen Sondergebiet nach § 11 Baunutzungsverordnung mit den Hauptgewerken „Abfall/ Bauschutt/ Recycling/ Asphaltwerk“ zu ermöglichen. Die 17. Flächennutzungsplanänderung des ursprünglichen Flächennutzungsplanes und der verbindliche Bebauungsplan Nr. 31 mit Grünordnungsplan und Umweltverträglichkeitsprüfung setzen dafür einen engen bauleitplanerischen Rahmen,

der langfristig die Sicherung und Akzeptanz des SO-Gebietes an diesem Standort gewährleistet.

d) SO – Schießstand/ Dorfgemeinschaftshaus in Ottendorf nach § 11 BauNVO

Innerhalb des SO-Gebietes befindet sich ein Dorfgemeinschaftshaus, in dem auch das Luftgewehrschießen möglich ist. Der Bau eines Schießstandes für andere Waffenarten ist nach wie vor vorgesehen. Daher wird die Flächendarstellung aus dem Ursprungsplan auch weiterhin beibehalten.

e) SO – Bund Gemeindegebiet nach § 11 BauNVO

Das Gebiet dient als Bundeswehrübungsstandplatz und wird gemäß seinem Bestand auch zukünftig abgesichert.

f) SO – Schießstand nach § 11 BauNVO

Der Schießstand westlich von Gothendorf liegt direkt an der Gemeindegrenze. Hierbei handelt es sich um einen immissionsschutzrechtlich genehmigten Schießstand der Waffen-Reinhardt GmbH (vorm. Jagen & Fischen). Dieser wird in seinem Bestand abgesichert.

Fazit: Die genannten SO-Gebiete umfassen folgende Größen:

Tabelle 35

Fläche	§ BauNVO	Größe (ha)	Plan	Bemerkung
SO-Camping	10	36,2	B-14,1.Ä.	ein Drittel ist umgesetzt
SO-DRK	11	3,9	V + E	ist umgesetzt
SO-Abfall	11	34,2	B-31	2/3 der Fläche wird bereits entsprechend der Planung genutzt
SO-Schießplatz Ottendorf	11	0,4	FNP	ist umgesetzt
SO-Bund	11	159,0	FNP	ist umgesetzt
SO-Schießplatz Gothendorf	11	2,0	FNP	ist umgesetzt

5.3.7 Zusammenfassung der Bauflächenentwicklung

Wie der Ziffer 4.2.1.6 zu entnehmen ist, wird der Gemeinde gemäß der vorliegenden „Vergleichenden Analyse der Region Eutin für die Gemeinden Bosau, Kasseedorf, Malente und Süsel mit der Stadt Eutin“ vom 06.12.2002 ein Flächenbedarf bis zum Jahr 2015 von ca. 9,38 ha zuerkannt.

Die Flächen sind jedoch so zu halbieren, dass eine gleichmäßige Wohnflächenentwicklung über die 10 Jahre verteilt, gleichmäßig gesichert bleibt. Bei 9,38 ha stehen theoretisch ca. 4,69 ha je 5-Jahres-Etappe zur Verfügung. Somit können jeweils je 75 Wohneinheiten zwischen den Jahren 2005 bis 2010 und 2010 bis 2015 entstehen.

Allerdings verweist die Analyse auch darauf, dass im Abstand von 5 Jahren die real

vollzogene Entwicklung durch die beteiligten Gemeinden der „Vergleichenden Analyse der Region Eutin für die Gemeinden Bosau, Kasseedorf, Malente und Süsel mit der Stadt Eutin“ zu prüfen und ggf. zu korrigieren ist.

Aus heutiger Sicht strebt die Gemeinde die Erschließung folgender Bauflächen in den bezeichneten Planungszeiträumen an:

Tabelle 36

Nr.	Ort	Gebietsbezeichnung	Art der Nutzung	Größe in ha	Anrechenbare Größe in ha*
1. Phase (2000 bis 2005):					
13.1	Süsel	An der Bäderstraße	W	2,99	2,99
13.2	Süsel	Östlich des Ortskernes	M	0,19	0,09
3.1	Groß Meinsdorf	Am Kamp/Gartenweg	W	2,03	2,03
5.1	(Röbel)	Ahornstrasse	M	0,18	0,09
10.1	Middelburg	Middelburger Straße	M	0,55	0,28
				Gesamtfläche:	5,48
2. Phase (2006 bis 2010):					
5.2	(Röbel)	Hollenweg	W	2,56	2,56
6.1	Bujendorf	Gömnitzer Weg	M	0,37	0,19
7.1	Gömnitz	Sierhagener Weg	M	0,26	0,13
9.1	Fassensdorf	Am Brook/Roggenhof	M	0,22	0,11
9.2	Fassensdorf	Roggenhof/Lüttkoppel	M	0,39	0,20
9.3	Fassensdorf	Lüttkoppel	M	0,20	0,10
13.3**	Süsel	Musenredder/Pastor Dr. Fuchsweg	W	2,55	2,55
** redaktionell dargestellte Flächen				Gesamtfläche:	3,29
3. Phase (2010 bis 2015 bzw. darüber hinaus):					
6.2	Bujendorf	Alte K 31	W	2,72	2,72
13.3**	Süsel	Musenredder/Pastor Dr. Fuchsweg	W	10,39	10,39
**redaktionell dargestellte Flächen				Gesamtfläche:	2,72
				Bauflächen insgesamt:	11,49

* Die vergleichende Analyse geht bei einer Bebauung des Bruttobaulandes durch Wohngebiete von 16 Wohnungen/Hektar und bei gemischten Bauflächen von 8 Wohnungen/Hektar aus. Daher wird bei gleichem Verdichtungsgrad für gemischte Baufläche nur 50 % der Fläche für den Wohnungsbau angesetzt.

Zudem stellt der Flächennutzungsplan folgende Neubauf Flächen dar:

Tabelle 37

Nr.	Ort	Gebietsbezeichnung	Art der Nutzung	Größe in ha	
13.4*	Süsel	An der Bäderstraße	GE	14,47	
13.5	Lehmkamp	An der L 309	GE	0,81	
13.6	Süsel	Süseler Baum	GE	1,12	
* redaktionell dargestellte Fläche				Gesamtfläche GE	1,93

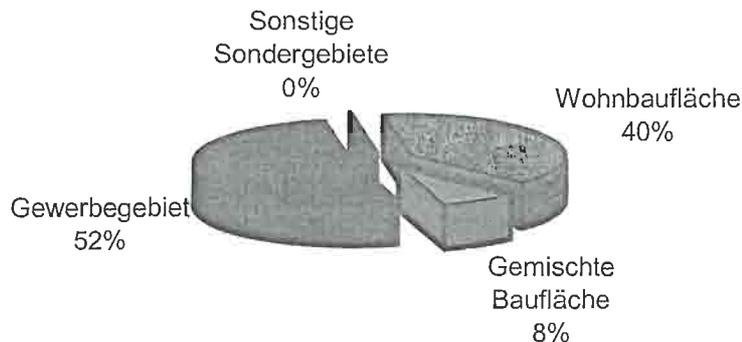
Insgesamt weist der Flächennutzungsplan Neubauf Flächen - getrennt nach Art der baulichen Nutzung – wie folgt aus:

Tabelle 38

Lfd. Nr.	Art der baulichen Nutzung	Kurzbezeichnung	§ nach BauNVO	Flächengröße in ha	Prozentualer Anteil
1.	Wohnbaufläche	W	§ 1 Abs. 1 Nr. 1	10,30	71
2.	Gemischte Bauflächen	M	§ 1 Abs. 1 Nr. 2	2,36	16
3.	Gewerbegebiet	GE	§ 8	1,93	13
4.	Sonstiges Sondergebiet	SO	§ 11	0	0
Gesamtfläche:				14,59	100

Art der Nutzung der Neubauflächen

(Graphik 12)



Wie den Tabellen 36 bis 38 zu entnehmen ist, liegen die Flächenausweisungen der Gemeinde im Rahmen der Vorgaben der genannten Analyse.

Redaktionell werden zukünftig die Flächen 13.3 Süsel (Musenredder/Pastor Dr. Fuchsweg) und 13.4 (GE an der Bäderstraße) dargestellt. Diese Flächen sind aus planerischer Sicht optimal für eine städtebauliche Entwicklung im Hauptort Süsel. Sie stehen jedoch bis zum Jahre 2015 nicht zur Verfügung. Da eine anderweitige Nutzung aus städtebaulicher Sicht dringend unterbunden werden sollte, bleiben diese Flächen auch zukünftig im Flächennutzungsplan redaktionell dargestellt als über den Planungszeitraum hinausgehende Zielvorgabe der gemeindlichen Entwicklung.

Da im Planungszeitraum bis 2015 nicht ausreichend Bauflächen in Süsel zur Verfügung stehen, ist eine völlige Konzentration der Neubebauung im Hauptort Süsel nicht möglich. Größere Wohngebiete sind daher auch in den Unterstützungsorten Groß Meinsdorf und Röbel anzusiedeln.

Gegen kleinere Baugebiete in den übrigen Nebenorten bestehen keine Bedenken, wenn sie der Eigenentwicklung dienen.

Der Tabelle 36 enthält den von der Gemeinde anvisierten zeitlichen Rahmen. Daraus ist zu entnehmen, dass die drei Bauphasen nicht genau gedrittelt werden. Ziel ist es vielmehr, die Bebaubarkeit der genannten Wohnbauflächen in der genannten Reihenfolge baurechtlich abzusichern. Welche Bauflächen wann genau zur Verfügung steht, entscheidet die Praxis selbst. Auf Grund der jährlichen Abstimmungen der Gemeinden untereinander, kann der zukünftige Wohnbaubedarf auf Grundlage des aktuellen Bestandes neu bewertet werden. Aus der Tabelle ist weiterhin zu entnehmen, dass sich die kurzfristige Entwicklung auf Süsel und Groß Meinsdorf konzentrieren sollte. In der 2. Phase ist die Entwicklung von Röbel anzustreben. Gleichzeitig sollte wieder die Eigenentwicklung der Nebenorte gestärkt werden. Die

3. Phase dient der Schließung der verbleibenden Baugebiete. Gleichzeitig sollte bereits in der Phase mit der Prüfung der Bebaubarkeit der Fläche 13.3 Süsel (Musenredder/Pastor Dr. Fuchsweg) begonnen werden, um auch nach dem Jahre 2015 eine städtebaulich vertretbare Entwicklung von Süsel weiterführen zu können.“

Es ist kaum anzunehmen, dass trotz der umfangreichen Neubauf lächen ein erhebliches Einwohnerwachstum eintritt (siehe dazu Punkt 4.2.1).

Der Bedarf der neu geplanten GE- und SO-Gebiete ist den Ziffern 5.35 und 5.36 zu entnehmen.

Die ermittelten neuen Arbeitsplätze sind als eine Prognose zu betrachten. Bedingt durch die zunehmende Rationalisierung und Modernisierung sinkt langfristig das Verhältnis des Bruttobaulandes zu Arbeitsplätzen.

5.3.8 Auswirkungen auf die bauliche Entwicklung der einzelnen Ortslagen bis zum Jahr 2015

1. Zarnekau

(Siehe Abbildung 5)

Gemäß der „Vergleichenden Analyse der Region Eutin für die Gemeinden Bosau, Kasseedorf, Malente und Süsel mit der Stadt Eutin“ vom 31.10.2001 gilt Zarnekau als Nebenort, dem nur eine geringfügige Eigenbedarfsentwicklung zuerkannt wird zwecks baulicher Abrundung (Wachstum von 5-10 % des Wohnungsbestandes vom 31.12.1999 zulässig).

Gemäß der Bestandsaufnahme der Gemeinde vom 14.02.2002 stehen bis zum Jahre 2015 folgende Bauflächen zur Verfügung:

Tabelle 39

Bebauungsplan Nr. 13	1 Baufläche
Baulücken nach § 34 Baugesetzbuch	8 Bauflächen
Gesamtflächen:	9 Bauflächen
Erfahrungsgemäß wird in der Gemeinde höchstens das 1,2-fache der Einzelhäuser mit 2 Wohnungen belegt. Dies entspricht ca.:	11 Wohnungen

2. Interkommunales Gewerbegebiet

Das interkommunale Gewerbegebiet Eutin/Süsel wird nur auf dem Gebiet der Stadt Eutin errichtet.

3. Groß Meinsdorf

(Siehe Abbildung 7)

Gemäß der „Vergleichenden Analyse der Region Eutin für die Gemeinden Bosau, Kasseedorf, Malente und Süsel mit der Stadt Eutin“ vom 31.10.2001 gilt Groß

Meinsdorf als „Unterstützungsort“, dem eine untergeordnete gemeindliche Entwicklung zuerkannt wird (Wachstum von über 15 % des Wohnungsbestandes vom 31.12.1999 zulässig).

Wie bereits in Ziffer 5.3.1 dargelegt, wird Groß Meinsdorf zusätzlich als „Unterstützungsort für das Mittelzentrum Eutin“ eingestuft. In interkommunaler Zusammenarbeit kann hier durch Flächenausweisungen eine Ausweichmöglichkeit für mögliche Flächenengpässe in Eutin geschaffen werden.

Gemäß der Bestandsaufnahme der Gemeinde vom 14.02.2002 und der Planung der Gemeinde stehen bis zum Jahre 2015 folgende Bauflächen zur Verfügung:

Tabelle 40

Bebauungsplan Nr. 27	10 Bauflächen
Baulücken nach § 34 Baugesetzbuch	8 Bauflächen
Neubaufäche 3.1 (2,03 ha) ab dem Jahr 2006	32 Bauflächen
Gesamtflächen:	50 Bauflächen
Erfahrungsgemäß wird in der Gemeinde höchstens das 1,2-fache der Einzelhäuser mit 2 Wohnungen belegt. Dies entspricht ca.:	60 Wohnungen

4. Bockholt

(Siehe Abbildung 8)

Gemäß der „Vergleichenden Analyse der Region Eutin für die Gemeinden Bosau, Kasseedorf, Malente und Süsel mit der Stadt Eutin“ vom 31.10.2001 gilt Bockholt als Nebenort, dem nur eine geringfügige Eigenbedarfsentwicklung zuerkannt wird zwecks baulicher Abrundung (Wachstum von 5-10 % des Wohnungsbestandes vom 31.12.1999 zulässig).

Gemäß der Bestandsaufnahme der Gemeinde vom 14.02.2002 stehen bis zum Jahre 2015 folgende Bauflächen zur Verfügung:

Tabelle 41

Abrundungssatzung	3 Bauflächen
Baulücken nach § 34 Baugesetzbuch	4 Bauflächen
Gesamtflächen:	7 Bauflächen
Erfahrungsgemäß wird in der Gemeinde höchstens das 1,2-fache der Einzelhäuser mit 2 Wohnungen belegt. Dies entspricht ca.:	8 Wohnungen

5. Röbel

(Siehe Abbildung 9)

Gemäß der „Vergleichenden Analyse der Region Eutin für die Gemeinden Bosau, Kasseedorf, Malente und Süsel mit der Stadt Eutin“ vom 31.10.2001 gilt Röbel als Unterstützungsort, dem eine untergeordnete gemeindliche Entwicklung zuerkannt wird (Wachstum von über 15 % des Wohnungsbestandes vom 31.12.1999 zulässig).

Gemäß der Bestandsaufnahme der Gemeinde vom 14.02.2002 und der Planung

der Gemeinde stehen bis zum Jahre 2015 folgende Bauflächen zur Verfügung:

Tabelle 42

Baulücken nach § 34 Baugesetzbuch	7 Bauflächen
Neubaufäche 5.1 (50 % von 0,18 ha) ab dem Jahr 2000	2 Bauflächen
Neubaufäche 5.2 (2,56 ha) ab dem Jahr 2000	41 Bauflächen
Gesamtflächen:	50 Bauflächen
Erfahrungsgemäß wird in der Gemeinde höchstens das 1,2-fache der Einzelhäuser mit 2 Wohnungen belegt. Dies entspricht ca.:	60 Wohnungen

6. Bujendorf

(Siehe Abbildung 10)

Gemäß der „Vergleichenden Analyse der Region Eutin für die Gemeinden Bosau, Kasseedorf, Malente und Süsel mit der Stadt Eutin“ vom 31.10.2001 gilt Bujendorf als Nebenort, dem nur eine geringfügige Eigenbedarfsentwicklung zuerkannt wird zwecks baulicher Abrundung (Wachstum von 5-10 % des Wohnungsbestandes vom 31.12.1999 zulässig).

Gemäß der Bestandsaufnahme der Gemeinde vom 14.02.2002 stehen bis zum Jahre 2015 folgende Bauflächen zur Verfügung:

Tabelle 43

Baulücken nach § 34 Baugesetzbuch	8 Bauflächen
Neubaufäche 6.1 (50 % von 0,37 ha) ab dem Jahr 2006	3 Bauflächen
Neubaufäche 6.2 (2,72 ha) ab dem Jahr 2010	44 Bauflächen
Gesamtflächen:	55 Bauflächen
Erfahrungsgemäß wird in der Gemeinde höchstens das 1,2-fache der Einzelhäuser mit 2 Wohnungen belegt. Dies entspricht ca.:	66 Wohnungen

7. Gömnitz

(Siehe Abbildung 11)

Gemäß der „Vergleichenden Analyse der Region Eutin für die Gemeinden Bosau, Kasseedorf, Malente und Süsel mit der Stadt Eutin“ vom 31.10.2001 gilt Gömnitz als Nebenort, dem nur eine geringfügige Eigenbedarfsentwicklung zuerkannt wird zwecks baulicher Abrundung (Wachstum von 5-10 % des Wohnungsbestandes vom 31.12.1999 zulässig).

Gemäß der Bestandsaufnahme der Gemeinde vom 14.02.2002 stehen bis zum Jahre 2015 folgende Bauflächen zur Verfügung:

Tabelle 44

Abrundungssatzung	5 Bauflächen
Neubaufäche 7.1 (50 % von 0,26 ha) ab dem Jahr 2006	2 Bauflächen
Gesamtflächen:	7 Bauflächen
Erfahrungsgemäß wird in der Gemeinde höchstens das 1,2-fache der Einzelhäuser mit 2 Wohnungen belegt. Dies entspricht ca.:	8 Wohnungen

8. Gothendorf

(Siehe Abbildung 12)

Gemäß der „Vergleichenden Analyse der Region Eutin für die Gemeinden Bosau, Kasseedorf, Malente und Süsel mit der Stadt Eutin“ vom 31.10.2001 gilt Gothendorf als Nebenort, dem nur eine geringfügige Eigenbedarfsentwicklung zuerkannt wird zwecks baulicher Abrundung (Wachstum von 5-10 % des Wohnungsbestandes vom 31.12.1999 zulässig).

Gemäß der Bestandsaufnahme der Gemeinde vom 14.02.2002 stehen bis zum Jahre 2015 folgende Bauflächen zur Verfügung:

Tabelle 45

Abrundungssatzung	3 Bauflächen
Gesamtflächen:	3 Bauflächen
Erfahrungsgemäß wird in der Gemeinde höchstens das 1,2-fache der Einzelhäuser mit 2 Wohnungen belegt. Dies entspricht ca.:	4 Wohnungen

9. Fassendorf

(Siehe Abbildung 13)

Gemäß der „Vergleichenden Analyse der Region Eutin für die Gemeinden Bosau, Kasseedorf, Malente und Süsel mit der Stadt Eutin“ vom 31.10.2001 gilt Fassendorf als Nebenort, dem nur eine geringfügige Eigenbedarfsentwicklung zuerkannt wird zwecks baulicher Abrundung (Wachstum von 5-10 % des Wohnungsbestandes vom 31.12.1999 zulässig).

Gemäß der Bestandsaufnahme der Gemeinde vom 14.02.2002 stehen bis zum Jahre 2015 folgende Bauflächen zur Verfügung:

Tabelle 46

Baulücken nach § 34 Baugesetzbuch	3 Bauflächen
Neubaufäche 9.1 (50 % von 0,22 ha) ab dem Jahr 2006	2 Bauflächen
Neubaufäche 9.2 (50 % von 0,39 ha) ab dem Jahr 2006	3 Bauflächen
Neubaufäche 9.3 (50 % von 0,20 ha) ab dem Jahr 2006	2 Bauflächen
Gesamtflächen:	10 Bauflächen
Erfahrungsgemäß wird in der Gemeinde höchstens das 1,2-fache der Einzelhäuser mit 2 Wohnungen belegt. Dies entspricht ca.:	12 Wohnungen

10. Middelburg

(Siehe Abbildung 14)

Gemäß der „Vergleichenden Analyse der Region Eutin für die Gemeinden Bosau, Kasseedorf, Malente und Süsel mit der Stadt Eutin“ vom 31.10.2001 gilt Middelburg als Nebenort, dem nur eine geringfügige Eigenbedarfsentwicklung zuerkannt wird zwecks baulicher Abrundung (Wachstum von 5-10 % des Wohnungsbestandes vom 31.12.1999 zulässig).

Gemäß der Bestandsaufnahme der Gemeinde vom 14.02.2002 stehen bis zum Jahre 2015 folgende Bauflächen zur Verfügung:

Tabelle 47

Baulücken nach § 34 Baugesetzbuch	5 Bauflächen
Neubaufläche 10.1 (50 % von 0,55 ha) ab dem Jahr 2000	4 Bauflächen
Gesamtflächen:	9 Bauflächen
Erfahrungsgemäß wird in der Gemeinde höchstens das 1,2-fache der Einzelhäuser mit 2 Wohnungen belegt. Dies entspricht ca.:	11 Wohnungen

Es wird jedoch darauf verwiesen, dass die Baufläche 10.1 hauptsächlich der Bereitstellung von Stellplätzen für das DRK-Krankenhaus dienen soll. Erst wenn die gebaut worden sind, ist die Nutzung der Restflächen als Bauland – aus Sicht der Gemeinde – akzeptabel.

11. Barkau

(Siehe Abbildung 15)

Gemäß der „Vergleichenden Analyse der Region Eutin für die Gemeinden Bosau, Kasseedorf, Malente und Süsel mit der Stadt Eutin“ vom 31.10.2001 gilt Barkau als Nebenort, dem nur eine geringfügige Eigenbedarfsentwicklung zuerkannt wird zwecks baulicher Abrundung (Wachstum von 5-10 % des Wohnungsbestandes vom 31.12.1999 zulässig).

Gemäß der Bestandsaufnahme der Gemeinde vom 14.02.2002 stehen bis zum Jahre 2015 folgende Bauflächen zur Verfügung:

Tabelle 48

Abrundungssatzung	3 Bauflächen
Gesamtflächen:	3 Bauflächen
Erfahrungsgemäß wird in der Gemeinde höchstens das 1,2-fache der Einzelhäuser mit 2 Wohnungen belegt. Dies entspricht ca.:	4 Wohnungen

12. Ottendorf

(Siehe Abbildung 16)

Gemäß der „Vergleichenden Analyse der Region Eutin für die Gemeinden Bosau, Kasseedorf, Malente und Süsel mit der Stadt Eutin“ vom 31.10.2001 gilt Ottendorf als Nebenort, dem nur eine geringfügige Eigenbedarfsentwicklung zuerkannt wird zwecks baulicher Abrundung (Wachstum von 5-10 % des Wohnungsbestandes vom 31.12.1999 zulässig).

Gemäß der Bestandsaufnahme der Gemeinde vom 14.02.2002 stehen bis zum Jahre 2015 folgende Bauflächen zur Verfügung:

Tabelle 49

Abrundungssatzung	1 Baufläche
Baulücken nach § 34 Baugesetzbuch	7 Bauflächen
Gesamtflächen:	8 Bauflächen
Erfahrungsgemäß wird in der Gemeinde höchstens das 1,2-fache der Einzelhäuser mit 2 Wohnungen belegt. Dies entspricht ca.:	10 Wohnungen

13. Süssel

(Siehe Abbildungen 17.1 – 17.3 und 20.1)

Gemäß der „Vergleichenden Analyse der Region Eutin für die Gemeinden Bosau, Kasseedorf, Malente und Süssel mit der Stadt Eutin“ vom 31.10.2001 gilt Süssel als Hauptort, der als Schwerpunkt im Gemeindegebiet zu entwickeln ist (Wachstum von über 20 % des Wohnungsbestandes vom 31.12.1999 zulässig).

Gemäß der Bestandsaufnahme der Gemeinde vom 14.02.2002 und der Planung der Gemeinde stehen bis zum Jahre 2015 folgende Bauflächen zur Verfügung:

Tabelle 50

Bebauungsplan Nr. 25	13 Bauflächen
Baulücken nach § 34 Baugesetzbuch	12 Bauflächen
Neubaufäche 13.1 (2,99 ha) ab dem Jahr 2000	48 Bauflächen
Neubaufäche 13.2 (50 % von 0,19 ha) ab dem Jahr 2000	1 Baufläche
Gesamtflächen:	74 Bauflächen
Erfahrungsgemäß wird in der Gemeinde höchstens das 1,2-fache der Einzelhäuser mit 2 Wohnungen belegt. Dies entspricht ca.:	89 Wohnungen

Weiterhin entstehen folgende gewerblich genutzte Flächen, die Voraussetzung für die Schaffung von schätzungsweise folgenden Zahlen von Arbeitsplätzen sind:

Tabelle 51

GE-Süseler Baum 13.6 (1,12 ha; 10 AP/ha)	11 Arbeitsplätze
GE-Lehmkamp 13.5 (0,81 ha)	16 Arbeitsplätze
SO-Abfall/Bauschutt/Recycling/Asphaltwerk (17,00 ha; 2 AP/ha)	34 Arbeitsplätze
Gesamt:	61 Arbeitsplätze

14. Kesdorf

(Siehe Abbildung 18)

Gemäß der „Vergleichenden Analyse der Region Eutin für die Gemeinden Bosau, Kasseedorf, Malente und Süssel mit der Stadt Eutin“ vom 31.10.2001 gilt Kesdorf als Nebenort, dem nur eine geringfügige Eigenbedarfsentwicklung zuerkannt wird zwecks baulicher Abrundung (Wachstum von 5-10 % des Wohnungsbestandes vom 31.12.1999 zulässig).

Gemäß der Bestandsaufnahme der Gemeinde vom 14.02.2002 stehen bis zum Jahre 2015 folgende Bauflächen zur Verfügung:

Tabelle 52

Abrundungssatzung	7 Bauflächen
Gesamtflächen:	7 Bauflächen
Erfahrungsgemäß wird in der Gemeinde höchstens das 1,2-fache der Einzelhäuser mit 2 Wohnungen belegt. Dies entspricht ca.:	8 Wohnungen

15. Woltersmühlen

(Siehe Abbildung 19)

Gemäß der „Vergleichenden Analyse der Region Eutin für die Gemeinden Bosau,

Kasseedorf, Malente und Süsel mit der Stadt Eutin“ vom 31.10.2001 gilt Woltersmühlen als Nebenort, dem nur eine geringfügige Eigenbedarfsentwicklung zuerkannt wird zwecks baulicher Abrundung (Wachstum von 5-10 % des Wohnungsbestandes vom 31.12.1999 zulässig).

Gemäß der Bestandsaufnahme der Gemeinde vom 14.02.2002 stehen bis zum Jahre 2015 folgende Bauflächen zur Verfügung:

Tabelle 53

Abrundungssatzung	1 Baufläche
Gesamtflächen:	1 Bauflächen
Erfahrungsgemäß wird in der Gemeinde höchstens das 1,2-fache der Einzelhäuser mit 2 Wohnungen belegt. Dies entspricht ca.:	1 Wohnungen

16. Ekelsdorf

(Siehe Abbildung 20.1 – 20.2)

Gemäß der „Vergleichenden Analyse der Region Eutin für die Gemeinden Bosau, Kasseedorf, Malente und Süsel mit der Stadt Eutin“ vom 31.10.2001 gilt Ekelsdorf als Nebenort, dem nur eine geringfügige Eigenbedarfsentwicklung zuerkannt wird zwecks baulicher Abrundung (Wachstum von 5-10 % des Wohnungsbestandes vom 31.12.1999 zulässig).

Gemäß der Bestandsaufnahme der Gemeinde vom 14.02.2002 stehen bis zum Jahre 2015 keine weiteren Bauflächen zur Verfügung.

Fazit:

Insgesamt ermöglicht die Planung in Anlehnung an die Vorgaben der „Vergleichenden Analyse der Region Eutin für die Gemeinden Bosau, Kasseedorf, Malente und Süsel mit der Stadt Eutin“ vom 31.10.2001 in Neubaugebieten ab April 2002 die Ausweisung von 11,49 (anrechenbare) ha Bauland. Dieses ist 2,11 ha mehr, als die „Vergleichende Analyse der Region Eutin für die Gemeinden Bosau, Kasseedorf, Malente und Süsel mit der Stadt Eutin“ der Gemeinde zugesteht. Diese Fläche ist jedoch als „Reserve“ zu werten. Sie ermöglicht außerdem, großzügige Spiel- und Grünstrukturen in den Plangebieten unterzubringen. Somit werden die Vorgaben der Analyse von 9,38 ha Bauland bzw. 150 Wohnungen eingehalten.

6. Infrastrukturen

6.1 Ver- und Entsorgung

Die Ver- und –entsorgung der einzelnen Orte im Gemeindegebiet ist wie folgt geregelt:

Tabelle 54

Lfd. Nr.	Ort	Strom	Trinkwasser	Abwasser	Regenwasser	Löschwasser	Gas	Müllentsorgung
1.	Barkau	E.ON Hanse AG	ZVO	private Kleinkläranlagen	ZVO/ privat	FW Gothendorf	-	ZVO
2.	Bockholt	E.ON Hanse AG	Stadtwerke Eutin	Eigentümergeinschaft mit 3-Kammer- Kläranlage und Teichkläranlage für Schmutz- und Trink- wasser	ZVO / privat	FW Röbel	ZVO	ZVO
3.	Bujendorf	E.ON Hanse AG	ZVO	private Kleinkläranlagen + zentrale Entwässerung	ZVO / privat	FW Bujendorf	ZVO	ZVO
4.	Ekelsdorf	E.ON Hanse AG	ZVO	private Kleinkläranlagen + zentrale Entwässerung	ZVO / privat	FW Kesdorf und Süsel	-	ZVO
5.	Fassensdorf	E.ON Hanse AG	ZVO	private Kleinkläranlagen	ZVO / privat	FW Fas- sensdorf	ZVO	ZVO
6.	Gamal	E.ON Hanse AG	Stadtwerke Eutin	ZVO/ Stadt- entwässerung Eutin	ZVO / privat	FW Zarnekau	-	ZVO
7.	Gothendorf	E.ON Hanse AG	ZVO	private Kleinkläranlagen/ Eigentümergeinschaft	ZVO / privat	FW Gothendorf	ZVO	ZVO
8.	Gömnitz	E.ON Hanse AG	ZVO	private Kleinkläranlagen	ZVO / privat	FW Gömnitz	ZVO	ZVO
9.	Groß Meinsdorf	E.ON Hanse AG	Stadtwerke Eutin	belüftete Klärteiche - Gemeinde/ teilw. ZVO -	Gemeinde/ ZVO/ privat	FW Groß Meinsdorf	ZVO	ZVO
10.	Kesdorf	E.ON Hanse AG	ZVO	private Kleinkläranlagen	ZVO / privat	FW Kesdorf	-	ZVO
11.	Middelburg	E.ON Hanse AG	ZVO	private Kleinkläranlagen	ZVO / privat	FW Ekelsdorf	ZVO	ZVO
12.	Ottendorf	E.ON Hanse AG	ZVO	private Kleinkläranlagen	ZVO / privat	FW	-	ZVO
13.	Röbel	E.ON Hanse AG	Stadtwerke Eutin	Klärteichsystem mit Belüftung - Gemeinde/ teilw. ZVO -	Gemeinde/ ZVO/ privat	FW Röbel	ZVO	ZVO
14.	Süsel	E.ON Hanse AG	ZVO	Zweckverband Ost- holstein	ZVO / privat	FW Süsel	ZVO	ZVO
15.	Woltersmühlen	E.ON Hanse AG	ZVO	private Kleinkläranlagen	ZVO / privat	FW Kesdorf	-	ZVO
16.	Zarnekau	E.ON Hanse AG	Wasserversorgungs- genossenschaft	private Kleinkläranlagen, unbelüftete Klärteiche, Nutzungsgemeinschaft mit unbelüfteter Teichkläranlage für Schmutz- und Trinkwasser	ZVO / privat	FW Zarnekau	ZVO	ZVO

Hinweise:

Für das Gemeindegebiet wurde durch die Bundesinitiative Bioenergie im Sommer 2002 die „Potenzialanalyse Süsel“ erstellt. Sie legt die geläufigsten Energiequellen des ländlichen Raumes dar, ihre Potentiale und stellt deren sinnvolle Nutzung übersichtlich dar. Es empfiehlt sich, diese Empfehlungen bei zukünftigen Projektplanungen in der Gemeinde zu berücksichtigen.

Generell ist zusätzlich zu beachten, dass bei weiterer Ausweitung der Baugebiete die bestehenden Ver- und Entsorgungseinrichtungen, evtl. auch mit Druckerhöhungsanlagen, Druckminderanlagen bzw. Gasregel- und Trafostationen, erweitert werden müssen. Die Aufteilung der für die Ver- und Entsorgung entstehenden Kosten sind in den Verträgen mit den jeweiligen Erschließern zu regeln. Mögliche Umlegungen von Ver- und Entsorgungseinrichtungen gehen zu Lasten des Verursachers.

6.1.1 Stromversorgung/Windenergie

Freileitungen

Das Gemeindegebiet ist von folgenden Freileitungen der E.ON Netz überspannt:

- ⇒ 110-kV-Leitung Rogerfelde-Bahrenkrug (Nr. 134) und
- ⇒ 110-kV-Leitung Abzweig Eutin/Süd (Nr. 134A).

Zudem befinden sich im Gemeindegebiet 30-kV- und 11-kV-Freileitungen der E.ON Hanse AG.

Im Nahbereich von Freileitungen soll bei der Errichtung von Wohngebäuden, Kindergärten, Spielplätzen und ähnlichen Einrichtungen zum Aufenthalt von Menschen ein seitlicher Mindestabstand von:

- ⇒ 5 m bei einer Spannung von weniger als 110 kV,
- ⇒ 10 m bei einer Spannung von 110 kV,
- ⇒ 15 m bei einer Spannung von 220 kV,
- ⇒ 20 m bei einer Spannung von 380 kV

zu den äußeren Leitern nicht unterschritten werden oder die Einhaltung der Grenzwerte für die elektrische Feldstärke und die magnetische Flussdichte nach den §§ 3 und 4 der 26. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder – 26. BImSchV) vor einer entsprechenden Bebauung nachgewiesen werden.

In den Schutzbereichen der Freileitungen müssen bei Aufforstungen, Unterbauungen, Rohstoffabbauten und dergleichen ebenfalls bestimmte vorgeschriebene Si-

cherheitsabstände gemäß den jeweiligen Vorgaben zu den Leiterseilen und Masten eingehalten werden. Bei allen geplanten Vorhaben unter bzw. in der Nähe von Freileitungen ist daher der jeweilige Betreiber zu beteiligen.

Bei Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern unter einer Leitung ist darauf zu achten, dass der erforderliche Sicherheitsabstand von 2,5 m zu den Leiterseilen nicht unterschritten wird.

Unter und in der Nähe der Freileitungen sind elektrische und magnetische Felder vorhanden. Die Werte liegen deutlich unter den vorgeschriebenen Grenzwerten der 26. Verordnung des Bundesimmissionsschutzgesetzes. In der Nähe der Freileitungen muss mit anlagentypischen Geräuschemissionen gerechnet werden.

Stromversorgung

Die Stromversorgung der Gemeinde Süsel übernimmt die E.ON Hanse AG und die Stadtwerke Eutin (siehe Tabelle 54).

Bei Neubauvorhaben und der Aufstellung von Bebauungsplänen in der Nähe bestehender Versorgungsanlagen und Leitungen ist bereits im Vorfeld mit den Energieversorgungsunternehmen Kontakt aufzunehmen.

Windenergie

Der wissenschaftlich-technische Fortschritt ist mit einem wachsenden Energiebedarf in allen Bereichen des Lebens verbunden. Leider geht diese Entwicklung auf Kosten der Natur. So werden die begrenzten Vorräte an fossilem Brennstoff völlig ausgebeutet, die Luftbelastung steigt, das Weltklima verändert sich. Um diese Folgerscheinungen zu verringern, müssen zunehmend erneuerbare, unerschöpfliche Energiequellen zur Strom- und Wärmeerzeugung genutzt werden. Daher hat die Bundesregierung am 27.08.1997 den § 35 BauGB geändert. Vorhaben, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, sind im Außenbereich zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Öffentliche Belange stehen dem Vorhaben entgegen, soweit hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan oder als Ziel der Raumordnung und Landesplanung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist.

Um eine geordnete Entwicklung auf Landesebene sicherzustellen, trat der Regionalplan 2004 für den Planungsraum II in Kraft. Er setzt die Windenergieeignungsräume im Bereich der Stadt Lübeck und des Kreises Ostholstein sowie der Ostsee“ fest. Der Regionalplan weist den Bereich südwestlich von Kesdorf bzw. westlich der K 55 bis zur Gemeindegrenze als „Eignungsraum für die Windenergieanlagen“ aus.

Im Rahmen der 19. Flächennutzungsplanänderung wurde bereits vor dem Jahre

2004 eine Eignungsfläche für Windenergieanlagen ausgewiesen, auf der 5 Windenergieanlagen stehen, die jeweils 500 KW produzieren.

Vor dem Inkrafttreten des Regionalplanes 2004 untersuchte die Gemeinde das gesamte Gemeindegebiet aus landschaftspflegerischer Sicht auf Eignungsflächen für Windenergieanlagen. Der daraus resultierende Bereich wurde über die 33. Flächennutzungsplanänderung abgesichert. Innerhalb der Fläche stehen heute 11 Windenergieanlagen. Davon produzieren 10 Windenergieanlagen jeweils 1 MW und 1 Windenergieanlage 600 KW. Zudem ist eine weitere 1,5 MW-Anlage baurechtlich genehmigt und bereits gebaut. Die Eignungsfläche des Regionalplanes sichert bereits die Produktion von 14,6 MW.

Im Kreis Ostholstein soll gemäß den Vorgaben des Regionalplanes 200 MW installierter elektrischer Leistung durch Windkraftanlagen abgedeckt werden. Der Park deckt somit bereits 7,3 % des Bedarfes ab. Bedingt durch die weiteren ausgewiesenen Eignungsflächen im Kreisgebiet geht die mögliche Kapazität des Plangebietes vermutlich schon über den eigentlichen Bedarf hinaus. Da die bestehenden Kapazitäten – aus Sicht der Gemeinde – völlig ausreichend sind, wird die im Regionalplan ausgewiesene Eignungsfläche nicht vollständig im Flächennutzungsplan übernommen. Trotz der flächenmäßigen Einschränkung werden die landesplanerischen Ziele in einem angemessenen Umfang eingehalten.

Die in dem Park gewonnene Energie soll ausschließlich in das öffentliche Energieversorgungsnetz eingespeist werden. Für die Umwelt bedeutet das eine geringere Schadstoffbelastung, Ozonabbau und folglich saubere Luft. Dieser Aspekt wirkt sich positiver auf den Erholungssuchenden aus, als ein qualmendes Heizwerk in unmittelbarer Nähe. Auch mit Rücksicht auf den Fremdenverkehrszeit will die Gemeinde eine übermäßige Verdichtung des gesamten Gemeindegebietes mit Windkraftanlagen vermeiden. Nur so bleibt die Akzeptanz "Sympathische Energiequelle" bei den Gästen und Einwohnern der Gemeinde Süsel erhalten, wie die Pilotstudie "Windenergie und Fremdenverkehr" des Institutes für Tourismus und Bäderforschung in Nordeuropa GmbH (vom Oktober 1991) erkennt.

Der Flächennutzungsplan stellt die genannten Plangebiete als "**Fläche für die Landwirtschaft**" gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB dar. Als Zusatz wird das Plangebiet bei Einhaltung der Abstandsflächen gemäß dem Amtsblatt für Schleswig-Holstein "Grundsätze zur Planung von Windenergieanlagen" (vom 4. Juli 1995 – IV 8, VI 6, XI 3 und StK 3) als „**Fläche für die zusätzliche Nutzungsmöglichkeit zur Errichtung von Windkraftanlagen**“ durch Randsignatur gekennzeichnet und als Fläche für Versorgungsanlagen **gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB** erläutert. Die Ein-

speisung der erzeugten Energie erfolgt in das Umspannwerk Pönitz.

Die Abstandsflächen gemäß dem Gemeinsamen Runderlass des Innenministers, des Ministers für Soziales, Gesundheit und Energie und des Ministers für Natur, Umwelt und Landesplanung vom 04.07.1995 „Grundsätze zur Planung von Windenergieanlagen“ werden eingehalten.

Das Umspannwerk Pönitz hat eine Aufnahmekapazität von 2 Trafos a 6,3 MVA einschließlich der vorhandenen und genehmigten Anlagen. In dem Umspannwerk Pönitz sind keine Kapazitäten für weitere Einspeiseleistungen aus Windenergieanlagen vorhanden.

Die Aufstellung von weiteren Windenergieanlagen außerhalb der im Flächennutzungsplan gekennzeichneten Standorte ist aus gemeindlicher Sicht nicht gewollt. Bauanträge außerhalb der gekennzeichneten Flächen werden zukünftig abgelehnt.

6.1.2 Erdgasversorgung

Die Orte mit Erdgasversorgung sind der Tabelle 54 zu entnehmen.

Erdgas ist aufgrund seiner hohen Energiedichte und seines geringen Kohlenstoffanteiles der umweltfreundlichste der fossilen Energieträger. Eine Erhöhung des Gasanteiles hat somit positive Auswirkungen auf die Emissionsbilanz. Eine Erhöhung des Gasanteiles wird daher angestrebt, jedoch nicht in Konkurrenz zur Nahwärmeversorgung.

6.1.3 Fernwärmeversorgung

Die gekoppelte Produktion von Strom und Wärme auf der Basis von Blockheizkraftwerken (BHKW) ist eine rationelle und umweltfreundliche Form der Energienutzung. Die Wirkungsgrade dieser Anlagen sind wesentlich höher als die konventioneller Kraftwerke. In der Regel mit Erdgas betrieben, erzeugen diese Anlagen von der eingesetzten Energie bis zu 55 % Wärme und bis zu 33 % Strom. Die Emissionen von CO₂, SO₂ und NO_x werden hierbei, überregional betrachtet, erheblich reduziert.

Standorte für Blockheizkraftwerke sind im Flächennutzungsplan nicht ausgewiesen. U. a. besteht das Ziel der Gemeinde darin, die Wirtschaftskraft des Fremdenverkehrs zu stärken. Daher besitzt die Verbesserung der Luftqualität eine besondere Priorität.

Bei neuen Wohnbaugebieten wird der Anschluss der Gebäude an ein Blockheizkraftwerk geprüft. Beim Stand der Technik ist eine Wirtschaftlichkeit schon bei

kleinsten Baugebieten möglich. Hier können im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung Standorte für eine zentrale Heizungsanlage Trassen für Wärmeversorgungsleitungen festgesetzt werden. Zudem kann die Gemeinde im Bedarfsfall einen Anschlusszwang als gesonderte Satzung gemäß § 17 Abs. 2 GO beschließen.

6.2 Wasser- und Abfallwirtschaft

6.2.1 Wasserversorgung

Die Trinkwasserversorgung der einzelnen Orte ist der Tabelle 54 zu entnehmen.

Im Umkreis des Wasserwerkes Süsel existiert ein Wasserschongebiet, dem eine besondere Bedeutung für die Wasserversorgung zukommt und in dem der Schutz des Wassers besondere Beachtung erfordert. Zur Deckung des Wasserbedarfs der Gemeinde stehen nur begrenzte Wasservorkommen zur Verfügung (siehe Landschaftsplan). Über einen gemeinsamen Grundwasserleiter hängen die Wasservorkommen des Raumes Ostholstein zusammen, so dass weitere Bereiche betroffen werden. Die Sicherung der Wasserversorgung über neue Vorkommen ist deshalb wichtig. Um neue Vorkommen zu nutzen, ist allerdings eine entsprechende Qualität und Quantität zu sichern.

Nach dem „Gesamtplan Grundwasserschutz in Schleswig-Holstein, MUNF, Februar 1998“ ist der mittlere Bereich der Gemeinde Süsel als Wasserschongebiet festgesetzt. Dieses ist in der Planzeichnung als nachrichtliche Mitteilung vermerkt. Dies ist nicht amtlich festgestellt und hat somit nur deklaratorischen Charakter. Allerdings wird darauf verwiesen, dass die zuständige Wasserbehörde die Möglichkeit hat, im Einzelfall bei geplanten Maßnahmen die Belange des Grundwassers zu berücksichtigen. Insbesondere der in § 34 WHG verankerte Besorgnisgrundsatz begründet die Notwendigkeit von Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers.

In der Planzeichnung sind alle vorhandenen Wasserbrunnen in Zarnekau und westlich von Bujendorf sowie die vorhandenen Wasserdruckerhöhungsstation südwestlich von Bujendorf dargestellt.

6.2.2 Abwasserbeseitigung

Die Form der Abwasserentsorgung der einzelnen Orte ist der Tabelle 54 zu entnehmen.

Der Flächennutzungsplan kennzeichnet die Gelände mit Kläranlagen bzw. Nachklärbecken als **„Fläche für Versorgungsanlagen“ mit der Zweckbestimmung „Abwasser“ gemäß § 5, Abs. 2, Nr. 4 BauGB.**

Die Einleitung von ungenügend gereinigten häuslichen Abwässern in die Fließgewässer ist einer der Hauptgründe für den deutlich belasteten Zustand einiger Fließgewässer. Zur Verbesserung der Wasserqualität in den Fließgewässern sollten die Hauskläranlagen kurzfristig mit einer biologischen Reinigungsstufe nachgerüstet werden. Auf versiegelten Flächen wird das anfallende Niederschlagswasser abgeleitet und über Vorfluter weitergeleitet.

6.2.3 Oberflächenentwässerung

Zuständig für die Gewässerunterhaltung für den größten Teil der Gemeinde Süsel sind die Wasser- und Bodenverbände.

Zur Gewässerunterhaltung gehört im Wesentlichen das Räumen der Vorflutergräben, um einen störungsfreien Abfluss des Wassers zu gewährleisten. Zu diesem Zweck werden die Grabenränder gemäht und das Gewässerbett geräumt. Durch die Unterhaltungsmaßnahmen werden die Lebensräume von Pflanzen und Tieren zerstört und die natürliche Dynamik der Gewässer gestört.

In § 38 (1) LWG werden die Ziele der Gewässerunterhaltung definiert:

"Die Gewässerunterhaltung hat den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Rechnung zu tragen. Sie umfasst auch Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung des Selbstreinigungsvermögens, soweit nicht andere dazu verpflichtet sind, sowie die Schaffung, Erhaltung und Wiederherstellung eines natürlichen oder naturnahen und standortgerechten Pflanzen- und Tierbestandes. Die Gewässerunterhaltung darf nicht zu einer Beeinträchtigung von Mooren, Sümpfen oder Brüchen führen, sonstige Feuchtgebiete dürfen nicht nachhaltig verändert werden."

Teiche und Tümpel im Gemeindegebiet sind für die Rückhaltung von Niederschlägen von Bedeutung, denn das Wasser, das von den versiegelten Flächen abgeführt wird, sammelt sich an den tiefergelegenen Stellen der Landschaft, von wo aus es verdunsten oder versickern kann. Die naturfernen Fließgewässer (verrohrt, begräbt, ...) führen Oberflächenwasser schnell ab, so dass eine Versickerung in das Grundwasser verhindert wird.

Unter der Maßgabe, dass auch eine geordnete und den Anforderungen der Wasser- und Landwirtschaft entsprechende Oberflächenentwässerung erfolgt, soll künftig versucht werden, die Aspekte des schonenden Umganges mit Natur und Landschaft verstärkt in die wasserwirtschaftlichen Maßnahmen einfließen zu lassen. Ein offener Graben erfüllt dieselben hydraulischen Funktionen wie ein verrohrter Graben. Weitere Maßnahmen sind u.a.

⇒ das Anlegen von einseitigen Uferschutzstreifen und Schutzzonen,

- ⇒ grundsätzlich ein naturnahes Gestalten der Oberflächenentwässerungsanlagen (entsprechend dem LNatSchG),
- ⇒ die künftige Renaturierung bzw. Sanierung an Fließgewässern im Gemeindegebiet,
- ⇒ die Anlage von natürlichen Retentionsräumen in Bachtälern. Dabei dürfen die Abflussverschärfungen nicht in die Untergebiete der Vorfluter weitergegeben werden.

In neuen Baugebieten soll, sofern dies ökonomisch realisierbar ist, anfallendes Regen- und Oberflächenwasser in offene Gräben und Gewässer abgeleitet werden, in denen es versickern, verdunsten und, bei größeren Mengen, auch in den nächsten Vorfluter ablaufen kann. Auf bereits versiegelten Flächen versickert das Oberflächenwasser vor Ort oder es wird dem angrenzenden Vorfluter zugeführt.

Die extremen Regenfälle im Juli 2002 haben in verschiedenen Bereichen der Gemeinde zu Überflutungen von Häusern und Flächen geführt. Die Überflutung von Häusern war teilweise auf eine zu geringe Dimensionierung der Hauptvorfluter, teilweise aber auch auf eigene Grabenverrohrungen mit zu kleinen Rohrdurchmessern, zurückzuführen. Überflutungen von Flächen hat es hauptsächlich im Bereich der Schwartau gegeben; d.h., dass gerade in den Bereichen bei deren hydraulischen Berechnung nicht der Minimalwert bei der Planung zu Grunde gelegt wurde, sondern eher einer, der dem Maximum angenähert ist.

6.2.4 Löschwasserbedarf

Der Feuerschutz in der Gemeinde Süsel wird durch die "Freiwilligen Feuerwehren" (siehe dazu Ziffer 6.8.4) gewährleistet. Alle Baugebiete sind mit einer ausreichenden Zahl von Hydranten in Abstimmung mit den jeweiligen Trinkwasseranbietern (siehe Tabelle 54) auszustatten.

Der Löschwasserbedarf innerhalb von 2 h ist dem Technischen Arbeitsblatt W 405 von Juli 1978 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. „Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung“ zu entnehmen. Im Übrigen wird auf den Erlass zu Verwaltungsvorschrift über die Löschwasserversorgung vom 24.08.1999 (IV-334 – 166.701.400-) hingewiesen.

Das Löschwasser wird von den Trinkwasserversorgern nur in der Menge zur Verfügung gestellt, die zum Zeitpunkt aus dem Trinkwassernetz bei dem sich dann einstellenden Druck entnommen werden kann. Der Fehlbedarf ist über separate Maßnahmen (wie Anlage eines Löschwasserteiches, die Anlage von Zisternen, Schaffung von Zapfstellen an nahe gelegenen Seen etc.) durch die Investoren zu decken. Der Löschwassernachweis ist im Rahmen der Projektplanung zu erbringen.

6.3 Post/Fernmeldewesen

Im östlichen Teil des Plangebietes verlaufen drei Richtfunktrassen in einer Breite von je 200m der Bundeswehr, die sich im Bereich des Gömnitzer Berges bündeln. Der Verlauf entspricht den Vorgaben der Wehrbereichsverwaltung I vom 18.12.2000. Die Funkfelder sind im Flächennutzungsplan dargestellt. Im Schutzbereich der Richtfunkverbindung darf innerhalb dieser Zonen eine max. zulässige Bauhöhe nicht überschritten werden, um das Funkfeld nicht zu beeinträchtigen.

Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen in der Gemeinde sollen in allen Straßen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Fernmeldeanlagen vorgesehen werden.

Die Aufstellung von weiteren Richtfunkmasten bzw. Funktürmen außerhalb der im Flächennutzungsplan gekennzeichneten Standorte ist aus gemeindlicher Sicht nicht gewollt. Bauanträge außerhalb der gekennzeichneten Flächen werden zukünftig abgelehnt.

6.4 Abfallwirtschaft und Wertstofferrfassung

Der Zweckverband Ostholstein übernimmt in der Gemeinde die Müllentsorgung. Im gesamten Kreis Ostholstein werden nach der Sortierung Restmengen des Hausmülls bzw. hausmüllähnlichen Gewerbemülls zur Müllverbrennungsanlage Neustadt oder zu den Deponien gebracht und entsorgt. Die Bioabfallentsorgung erfolgt über Subunternehmer. Die erfassten Sonderabfallmengen werden nach Betrachtung des jeweiligen Einzelfalles einer ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt.

Sperrmüll holt der Zweckverband Ostholstein einmal jährlich bis zu 3 m³ kostenlos pro Haushalt ab. Jede weitere Abholung ist kostenpflichtig. Für die Schadstoffe aus Haushalten und dem Kleingewerbe gibt der Zweckverband Ostholstein zweimal jährlich Termine bekannt, an denen das Schadstoffmobil in den Gemeinden steht und die Bürger ihre Problemstoffe abgeben können.

6.5 Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen

(siehe Anlage 24)

In der Gemeinde befinden sich umfangreiche Kiesvorkommen. Daher hat sich der Kiesabbau auch im Gemeindegebiet zu einem bedeutenden Wirtschaftsfaktor entwickelt.

Z. Z. ist der Kiesabbau auf folgenden Flächen genehmigt und findet z. T. schon statt:

Tabelle 55

Lfd. Nr.	Ort	Größe in ha	Rekultivierungs- bzw. Renaturierungsmaßnahmen	
			Genehmigte Folgenutzungen	Durchgeführt
5 A	östlich von Röbel, zwischen K 61 und Bahn	7,7	Rekultivierung mit Knickanpflanzungen, ohne Verfüllung	nein
7 A	westlich von Gömnitz	5,6	Rekultivierung ohne Verfüllung	ja
12 A	östlich von Ottendorf	10,7	Rekultivierung ohne Verfüllung	nein
12 B	östlich von Ottendorf	30,6	Rekultivierung ohne Verfüllung	nein
13 A	nördlich von Süsel	6,1	Rekultivierung ohne Verfüllung	nein
13 B	westlich des Reiterparks bzw. nördlich von Süsel	9,8	Rekultivierung mit Verfüllung	z. Teil
13 C	Nördlich der B 76/westlich der Bujendorfer Straße	2,6	Rekultivierung mit Verfüllung	nein
	Gesamt	73,2		

In der Gemeinde soll der Wirtschaftszweig „Fremdenverkehr“ gestärkt werden. Der Abbau von weiteren Böden zwecks Baustoffgewinnung im gesamten Gemeindegebiet würde zu einer Verkraterung der gesamten Landschaft führen und folglich zu einer erheblichen Minderung des Landschaftsbildes. Daher ist es Ziel der Gemeinde, den langfristigen Kiesabbau nur noch auf zwei Standorte zu konzentrieren, die bereits jetzt abbautechnisch vorbelastet sind. Als Abbaubereiche bieten sich die Flächen östlich von Ottendorf bzw. nördlich von Süsel an. Hier erfolgt bereits Kiesabbau im großen Umfang. Zudem sieht das E+E-Vorhaben für einige Teilbereiche als Folgenutzen den Ausbau des Freizeit- und Sportbereiches vor. Die geplanten neuen Abbauflächen halten zukünftig ein Kiesabbaudepot von folgenden Flächen vor:

Tabelle 56

Lfd. Nr.	Ort	Größe in ha
12 C	östlich von Ottendorf	8,8
13 D	nordwestlich von Süsel, nördlich Reiterpark	4,8
13 E	westlich des Reiterparks bzw. nördlich von Süsel	3,6
	gesamt	17,2

Somit stehen in der Gemeinde Süsel langfristig 90,3 ha für den Kiesabbau zur Verfügung. Die Gemeinde trägt somit ausreichend der vorsorgenden Planung zwecks Flächensanierung zu Gunsten der bestehenden Kiesabbaufirma Rechnung.

Eine gewerbliche Bodengewinnung außerhalb der im Flächennutzungsplan gekennzeichneten Abbauflächen ist in den übrigen Außenbereichen mit der Darstellung "Flächen für die Landwirtschaft" aus gemeindlicher Sicht **nicht** gewollt. Abgrabungsanträge außerhalb der gekennzeichneten Flächen werden zukünftig abgelehnt.

6.6 Grünflächen

6.6.1 Kinderspielplätze

In der Gemeinde befinden sich zahlreiche Spielplätze. Die Spielflächen sind im Flächennutzungsplan als Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Spielplatz" gemäß §

5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB dargestellt.

Bisher gibt es in der Gemeinde 20 Spielplätze. Zudem existiert ein Grillplatz westlich von Süsel. Dieser Bestand ist nicht ausreichend, um langfristig einen ausreichenden Freiraumbedarf für Kinder aller Altersgruppen bereithalten zu können. Um dieses durchsetzen zu können sind Grünzäsuren und Freiflächen zu sichern. Die Ausgestaltung der potentiellen Freiräume ist im Rahmen der Bebauungsplanung zu konkretisieren.

Im Bereich des Campingplatzes am Süsseler See befinden sich zwei Spiel- und Liegewiesen. Diese sind im Flächennutzungsplan als **Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Spiel- und Liegewiese" gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB** dargestellt.

6.6.2 Sporteinrichtungen

Folgende Sportplätze befinden sich in der Gemeinde. Diese sind im Flächennutzungsplan als **Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Sportplatz" gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB** dargestellt:

Bujendorf:

⇒ Am Hahnenbusch,

Süsel - Grundschule:

⇒ Sportplatz,

Weitere kleine **Bolzplätze** befinden sich innerhalb der als Grünfläche gekennzeichneten Spielplätze in:

⇒ Barkau, Eutiner Straße,

⇒ Bockholt, Överdiek,

⇒ Fassensdorf, Am Brook,

⇒ Gothendorf, Am Borgkamp,

⇒ Groß Meinsdorf, Selmsdörp,

⇒ Ottendorf, Sandfleth,

⇒ Röbel, Hollenweg,

⇒ Woltersmühlen, Alte Salzstraße,

⇒ Zarnekau, Griebeler Weg,

6.6.3 Friedhof

In der Gemeinde wird zurzeit ein Friedhof in Süsel unterhalten. Er liegt am südlichen Ortsrand und umfasst ca. 2,9 ha.

Bei einem angenommenen Bedarf von 5 m²/Einwohner (Bruttofläche einschließlich

aller Nebenanlagen) reicht die gesamte Friedhofsfläche für ca. 5.880 Einwohner aus. Am 31.12.1999 wurden in der Gemeinde 5.012 Einwohner gezählt. Wie in Ziffer 4.2.1.1 erläutert, wird im Jahre 2010 von ca. 4.962 Einwohnern in der Gemeinde ausgegangen. Die Flächen sind somit ausreichend groß bemessen.

6.6.4 Badeplätze

Gekennzeichnete Badeplätze gibt es an folgenden Seen:

- ⇒ nördliche von Bujendorf, südlich des Redingsdorfer Sees, Seestraße,
- ⇒ westlich von Middelburg am Achtersee,
- ⇒ im nordöstlichen Bereich des Teiches, auf dem die Wasserskianlage am Süseleermoor betrieben wird und
- ⇒ östlich von Süsel, am nördlichen Rand des Süseler Sees, Badeweg,
- ⇒ östlich von Süsel, am westlichen Rand des Süseler Sees, Seeweg.

Die Badeplätze dienen der Freizeitgestaltung und der Erhaltung der Gesundheit. Sie sind daher unverzichtbarer Bestandteil des Sport- und Freizeitangebotes.

Sie sind jedoch so anzulegen und zu erhalten, dass sie im Einklang mit der Sicherung der nach § 11 LNatSchG geschützten Gewässerrandstreifen stehen.

6.6.5 Innerörtliche Grünstrukturen

Die wirtschaftliche Existenz der Orte in der Gemeinde darf nicht einseitig in der baulichen Entwicklung gesehen werden, sondern muss durch die Sicherung und Ausweitung vorhandener Grünflächen und -achsen ihre Ergänzung finden.

Der Erhalt ausreichend dimensionierter und ansprechend gestalteter Grünflächen innerhalb der Ortslage ist ein wichtiger Gesichtspunkt für die Ortsgestaltung und Stärkung des Fremdenverkehrs.

In Süsel besteht eine Grünachse, die östlich der Neustädter Straße bzw. westlich des Süseler Sees liegt. Sie resultiert aus dem Geländeprofil, welches durch einen Wasserverlauf entstand.

Gerade die Gestaltung des Ortes nördlich der Straße „An der Bäderstraße“ ist geprägt durch die angrenzenden Feuchtwiesen, die es zu erhalten und ökologisch aufzuwerten gilt. Die Feuchtflächen östlich der Neustädter Straße stellt der Flächennutzungsplan entsprechend der vorhandenen Nutzungen dar. Die Flächen westlich der Neustädter Straße sind bereits ökologisch so hochwertig, dass kein zusätzlicher Regelungsbedarf besteht.

Ein besonders schöner Ortsrand besteht am südlichen Eingang von Süsel. Hier prägen die markanten Grünstrukturen des Friedhofes den Ortseingang. Diese schön-

ne, ortsprägende Situation gilt es zu sichern und von jeglicher Neubebauung frei zu halten.

Auf Grund der vorhandenen Baustrukturen ist die Durchsetzung neuer Grünverbindungen kaum möglich und auf Grund der Größe des Ortes auch nicht erforderlich. Stattdessen gilt es, die innerörtliche Durchgrünung aufzuwerten. So sind bestehende Baumreihen, insbesondere entlang der Straße „An der Bäderstraße“ und im Bereich der Kirche zu erhalten und zu kompensieren. Es empfiehlt sich auch die Einfriedungen der Grundstücke zu den öffentlichen Verkehrsflächen hin mit standortgerechten Laubgehölzen zu fördern. Weiterhin empfiehlt sich auch langfristig eine harmonische Platzsituation im Bereich der Gemeindeverwaltung anzustreben. Dazu würde sich die noch nicht bebaute Fläche auf der gegenüberliegenden Seite der Gemeindeverwaltung – An der Bäderstraße – anbieten. Dies würde zu einer Aufwertung des Ortszentrums führen, sowie eine dauerhafte Grün- und Sichtachse zum Süseler See sichern. Die genannten Maßnahmen sind als Empfehlung zur Aufwertung der innerörtlichen Grünstrukturen zu werten. Auf Grund ihrer Kleinteiligkeit sind sie nicht Inhalt des Flächennutzungsplanes.

Bei weiteren Planungen ist die standortgerechte Eingrünung der Ortsränder zu berücksichtigen, um einen harmonischen Übergang von der Ortslage zur freien Landschaft zu sichern. Das ist insbesondere bei der Planung der Neubaugebiete zu berücksichtigen.

Die Aussagen zur Ortsrandgestaltung und innerörtlichen Durchgrünung gelten auch für alle anderen Ortslagen in der Gemeinde. Auch hier gilt das Ziel, die dörflichen Strukturen zu erhalten bzw. aufzuwerten, um die Eigenart eines jeden Ortes zu betonen. Zudem ist es auch hier wichtig, bei weiteren Planungen auf vorhandene Grünstrukturen und Sichtbeziehungen Rücksicht zu nehmen.

Die größeren, dominierenden Grünflächen, die der genannten Zielsetzung entsprechen, kennzeichnet der Flächennutzungsplan als Grünfläche mit den Zweckbestimmungen "Parkanlage", Feuchtgrünland und „Extensives Grünland“, "Uferschutzstreifen".

6.6.6 Erholungsflächen

Wie bereits unter Ziffer 5.3.6 (a) erläutert, wurde für die Gemeinde Süsel 1992 im Rahmen des Erprobungs- und Entwicklungsvorhabens „Landschafts- und Fremdenverkehrsplanung“ des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit ein Fremdenverkehrsplan (Abkürzung: E+E–Vorhaben) erarbeitet.

Danach ist ein besonderer Schwerpunkt für den Tourismus die Freizeit-

Infrastruktur. Das Konzept empfiehlt der Gemeinde, eine das touristische Angebot der Region ergänzende Funktion einzunehmen; d.h. alle Überlegungen zu größeren und investitionsträchtigen Sport- und Freizeitinfrastrukturprojekten sollten nicht nur den Bedarf der Gemeinde berücksichtigen, sondern insbesondere auch unter dem Gesichtspunkt der regionalen Nachfrage erfolgen.

Als gute Ansatzpunkte für eine „Nischenpolitik“ der Gemeinde sind die vorhandenen Freizeiteinrichtungen „Reiterpark“ und der „Freizeit-Baggersee“ einschließlich Wasserskianlagen genannt. Diese gilt es zu stärken und bei weitestgehender Schonung natürlicher Ressourcen mit passenden Angeboten zu ergänzen bzw. zu erweitern.

Das E+E-Vorhaben empfiehlt folgende Vorhaben, deren Umsetzung im Flächennutzungsplan gesichert wird:

1. Reiterpark am Süseler Baum

Ziel:

- ⇒ Erweiterung des Reiterparks mit reitsportlichen Einrichtungen zu einem überregionalen „Reitsportzentrum“ (z. B. unter Inanspruchnahme ehemaliger Kiesabbauflächen).
- ⇒ räumliche Entflechtung der Nutzungen Freizeit (Reiten) und Gewerbe/Industrie (Kiesabbau/Nachfolgenutzungen, Gewerbeansiedlung) am „Süseler Baum“.

Dazu ist das „Freizeitgebiet Süseler Baum“ insbesondere für den Reitsport auszubauen. Hierbei ist die Erweiterung des vorhandenen Reiterparks mit reitsportlichen Einrichtungen zu einem überregionalen „Reitsportzentrum“ anzustreben, welches u.a. auch als Veranstaltungsort größerer Reit- und Fahrturniere, insbesondere des „Military-Sports“ dienen könnte. Vorzusehen sind u. a. die Anlage einer Galopprennbahn, einer Reitanlage (Reithallen, Pferdeställe etc. aber auch Unterkunftsmöglichkeiten für Gäste), von Reitwegen und weiteren Hindernisstrecken. Ebenso sollten Parkplätze in ausreichender Zahl vorgesehen werden. Für die Erweiterung sind insbesondere ehemalige Kiesabbauflächen in Anspruch zu nehmen. Die Gestaltung der hochbaulichen Anlagen ist unter besonderer Berücksichtigung des Landschaftsbildes vorzunehmen. Das Gebiet sollte nicht allein für den Reitsport entwickelt werden, sondern auch für die landschaftsbezogenen Erholungsnutzungen offen stehen, so dass eine Verzahnung verschiedener Freizeit- und Erholungsformen ermöglicht wird (Führen von Wanderwegen durch das Gebiet, Entwicklung von „Erholungsflächen“, Rastplätzen, Grillplätzen u. ä.).

Um dieses Ziel schrittweise umzusetzen, sichert die Gemeinde die Erweiterung des bestehenden Reiterparks bis zum Gemeindeweg (der von der Bujendorfer Landstraße nach Westen abzweigt) z. Z. über die 9. Flächennutzungsplanänderung. Langfristig ist eine Erweiterung auf folgende Fläche vorgesehen:

Tabelle 58

Nr.	Flächenbezeichnung	Größe in ha	Bemerkung
13.5	südlich des Reiterparks	2,2	renaturierte Kiesabbaufäche; wird bereits genutzt.
	gesamt	2,2	

Die geplante und vorhandene Reiterparkfläche stellt der Flächennutzungsplan als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Reiterpark“ gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB dar. Weiterhin erfolgt der Einschrieb, dass *„bauliche Anlagen und Einrichtungen, die dem Betrieb des Reiterparks dienen, zulässig sind“*. Somit können entsprechende nutzungsgebundene, untergeordnete, genehmigungsfreie bauliche Anlagen im Gelände errichtet werden. Hochbauliche Anlagen und Stellplätze sind jedoch ausschließlich in sonstigen Sondergebieten nach § 11 BauNVO anzuordnen, die über einen Bebauungsplan abgesichert sind.

Somit schafft die Gemeinde die bodenrechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung des E+E-Vorhabens.

2. Hundeübungsplatz

Der Hundeübungsplatz wird an dem gekennzeichneten Standort neu errichtet. Bisher besteht er noch nordwestlich der Kreuzung L 309/ Bujendorfer Landstraße.

Gemäß dem vorliegenden Konzept des Hundesportvereines ist nur die Einzäunung einer 35m x 80m großen Fläche vorgesehen sowie die Einzäunung des Parcours in der Kuhle. Die Einzäunung der ersten Fläche soll in Abstimmung mit der Jagdgenossenschaft erfolgen. So bleibt der Dammwildpass unbeeinträchtigt. Weiterhin ist nur ein Blockhaus im Eingangsbereich und die Einebnung des Parkplatzes vorgesehen. Dieses Konzept wurde vom Vertreter der Jagdgenossenschaft als gut empfunden.

Die Fläche kennzeichnet der Flächennutzungsplan als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Hundeübungsplatz“ gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB.

Zum Betrieb eines Hundeplatzes sind verschiedene untergeordnete bauliche Anlagen erforderlich. Um auch hier die Ausweisung von SO-Gebieten im Außenbereich zu unterbinden, erfolgt der Einschrieb, dass *„bauliche Anlagen und Einrichtungen, die dem Betrieb des Hundeplatzes dienen, zulässig sind“*. Somit können entsprechende nutzungsgebundene, untergeordnete, genehmigungsfreie bauliche Anlagen im Gelände errichtet werden. Hochbauliche Anlagen und Stellplätze sind jedoch ausschließlich in sonstigen Sondergebieten nach § 11 BauNVO anzuordnen, die über einen Bebauungsplan abzusichern sind.

3. Modellflugplatz

Der MfG Süsel/Ostholstein nutzt das Gelände „Langenfieren, Gemarkung Süsel-Middelburg, Flur 3, Flurstück 9/1 (Teilbereich 1) bereits als Modellflugplatz. Zwecks Bestandssicherung des Geländes wird auch diese Fläche weiterhin im Flächennutzungsplan abgesichert.

Die Nutzung erfordert ebenfalls den Bau von untergeordneten baulichen Anlagen. Um auch hier die Ausweisung von SO-Gebieten im Außenbereich zu unterbinden, erfolgt der Einschrieb, dass *„bauliche Anlagen und Einrichtungen, die dem Betrieb des Modellflugplatzes dienen, zulässig sind“*. Somit können entsprechende nutzungsgebundene, untergeordnete, genehmigungsfreie bauliche Anlagen im Gelände errichtet werden. Hochbauliche Anlagen und Stellplätze sind jedoch ausschließlich in sonstigen Sondergebieten nach § 11 BauNVO anzuordnen, die über einen Bebauungsplan abzusichern sind.

Die Fläche selbst ist im Flächennutzungsplan als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Modellflugplatz“ nach § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB gekennzeichnet.

4. Blumenpark

Zwischen der Kreisstraße 55, Untersteenrade und Kesdorf besteht ein Blumenpark, der vom 1. Juni bis 31. Oktober zum vorwiegenden Anbau und Verkauf von Schnittblumen sowie zum untergeordneten Verkauf von Gemüse o.ä. dient. Nach der Saison wird der gesamte Park abgebaut. Anschließend erfolgt wieder eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung. Beide Nutzungen dienen ausschließlich der Landwirtschaft. Die zulässige Nutzung ist im Bebauungsplan Nr. 30 verbindlich geregelt.

Im Blumenpark kann jeder Interessent Blumen und auch Gemüse vor Ort ernten und kaufen. Durch das zusätzliche Angebot eines Maislabyrinthes, eines gastronomischen Angebotes und auch einiger Sonderveranstaltungen im Jahr hat sich dieser Blumenpark zu einem Anziehungsmagneten für Kunden und ruhe- bzw. natur-suchende Einwohner und Gäste die Region entwickelt. Somit hat sich dieser Blumenpark als Bereicherung des touristischen Angebotes in der Gemeinde etabliert.

5. Grillplatz

Östlich der Kreuzung L 309/An der Bäderstraße besteht ein Grillplatz, der durch die Öffentlichkeit nutzbar ist. Dieser wird in seinem Bestand als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Grillplatz“ gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB gekennzeichnet.

Der Grillplatz ist auch zukünftig in einer standortverträglichen Form zu erhalten und

landschaftsgerecht zur nördlich gelegenen Niederungsfläche abzugrenzen.

6. Wasserskianlage

Zwei Wasserskianlagen werden auf den Teichen zwischen dem Mittelburger See und dem SO-Gebiet-Freizeiteinrichtung am Süseler Moor betrieben. Die dazu erforderlichen Hochbauten und Stellplatzanlagen stehen in dem SO-Gebiet-Freizeiteinrichtung.

Die Wasserskianlage wird hauptsächlich von Jugendlichen, Kindern und auch diversen Gruppen genutzt.

Die Nutzung ist in der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 14 baurechtlich abgesichert. Im Flächennutzungsplan ist eine entsprechende Darstellung nicht erforderlich.

7. Angelgewässer

Im Gemeindegebiet dienen der Süseler See und die Teiche zwischen dem Mittelburger See und dem SO-Gebiet-Freizeiteinrichtung am Süseler Moor als Angelgewässer. Sie dienen u.a. der Freizeitnutzung und sind ein wesentlicher Bestandteil des Tourismusangebotes in der Gemeinde.

Im Flächennutzungsplan ist eine entsprechende Darstellung nicht erforderlich.

Fazit:

Die Flächen 1 bis 5, 6 und 7 dienen der Stärkung der Sport- und Freizeitnutzung im direkten Umfeld von Süsel. Die Flächen 1 bis 3, 6 und 7 sprechen ganz detaillierte Interessengruppen an, die auf Grund der sport- und freizeitbedingten Ansprüche sowie ihres Flächenbedarfes bzw. Immissionen, die sie verursachen, auf Flächen im Außenbereich im Sinne § 35 BauGB angewiesen sind. Wie bereits in dem E+E-Projekt analysiert, bieten sich diese Sportarten als Folgenutzung der ausgekieseten Flächen am Süseler Baum an. Somit hat dieses Gebiet die Chance, sich langfristig vom intensiv genutzten Kiesabbaugebiet zu einem zielorientierten Sport- und Freizeitbereich zu entwickeln. Somit dient dieses Gebiet langfristig als ein wesentliches Projekt zur Stärkung des Fremdenverkehrs im Gemeindegebiet. Allerdings ist bei allen zukünftigen Planungen zu berücksichtigen, dass zwischen den Grünflächen und dem SO-Abfall/ Bauschutt/ Recycling/ Asphaltwerk ein ausreichender Grünpuffer bleibt.

Die Flächen 6 und 7 dienen der Stärkung des Fremdenverkehrs im Bereich Süseler Moor. Durch die Ansiedlung eines Campingplatzes und Ferienhäusern werden vor

allem Kinder, Jugendliche, Gruppen und auch Familien mit Kindern angesprochen und somit die Zielgruppen des Wasserskisportes. Langfristig sollte das Angebot für diese Zielgruppen in diesem Bereich weiter kompensiert werden. Dazu bieten sich (siehe dazu auch das E+E-Vorhaben) besonders attraktive, modellhafte, neue Einrichtungen an, die später beispielsweise im Bereich der ausgewiesenen Auskiesungsflächen untergebracht werden könnten.

Sport- und Freizeitanlagen, die Publikum von außerhalb der Gemeinde anziehen – mit Ausnahme des Blumenparkes –, sollten nur auf den beschriebenen Bereichen Süseler Moor und Süseler Baum beschränkt bleiben. Weitere Standorte würden kaum der Stärkung der bestehenden bzw. geplanten Anlagen dienen, zudem würden sie weiteren Zielverkehr zwischen den Sport- und Freizeitanlagen erzeugen und einer geordneten Flächenentwicklung im Gemeindegebiet entgegenstehen.

Bei dem Blumenpark handelt es sich um ein privilegiertes Vorhaben im Sinne des § 35 Baugesetzbuch. Nach der Saison wird der gesamte Park abgebaut. Anschließend erfolgt wieder eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung. Beide Nutzungen dienen ausschließlich der Landwirtschaft. Auf Grund von Eigentumsverhältnissen ist eine Umverlagerung dieser Nutzung an einen anderen Standort nicht möglich.

6.7 Bildungseinrichtungen

Schulentwicklungsplanung

Die Schulentwicklungsplanung basiert:

- ⇒ auf der bestehenden Altersstruktur der Süseler Bevölkerung,
- ⇒ auf der im Punkt 4.2.1 angenommenen Bevölkerungsentwicklung in der Gemeinde,
- ⇒ auf der Elternnachfrage.

Die im Gemeindegebiet gekennzeichneten Bauflächen sollen in erster Linie an im Ort arbeitende bzw. wohnende Interessenten vergeben werden. Zudem geht die langfristige Bevölkerungsentwicklungsprognose davon aus, dass sich die Bevölkerungszahl bis zum Jahre 2007 leicht erhöhen und dann wieder fallen wird. Zudem ist davon auszugehen, dass die Geburtenzahlen sinken, wenn die Jahrgänge nach dem Geburtsjahr 1968 Kinder haben werden. Denn als Folge des so genannten "Pillenkicks" werden diese eklatant schwächer (Quelle: Die Gemeinde Schleswig-Holstein, Februar 1995, S. 62-63). Ab dem Jahr 2000 ist mit einem erheblichen Rückgang der Kindergartenkinderzahl und ab 2003/2005 mit dem Rückgang der Grundschülerzahlen zu rechnen. So wird es nach dem Stand vom 11.07.2002 im Jahr 2004 nur 61 Kindergartenkinder geben. Zwischen dem 01.01.2002 und dem

30.06.2002 sind 22 Kinder geboren worden, die ab 2005 den Kindergarten besuchen werden. An Grundschulern werden 2005 nur 51 Schüler erwartet und im Jahre 2006 ca. 52 Schüler. Somit belegen die aktuellen Zahlen bereits die prognostizierte Entwicklung. Folglich ist kein deutlicher Neuzugang an schulpflichtigen Kindern zu erwarten, der zu einem steigenden Bedarf an Schulklassen führen könnte.

Der Elternwunsch ist ein nicht zu unterschätzender Faktor bei der Schulentwicklungsplanung. Elternbefragungen ergaben, dass 50 % aller Eltern sich einen gymnasialen Bildungsgang für ihr Kind wünschen, 35 % den Realschulabschluss und lediglich 5-10 % von vornherein den Hauptschulabschluss. Der Hauptschulanteil beträgt im Landesdurchschnitt 22 %.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die Ausweisungen des Flächennutzungsplanes die Nachfrage und Auslastung bestehender Schulen stabilisiert.

In der Gemeinde befindet sich eine Grund- und Hauptschule mit 10. Hauptschulklasse für max. 20 Schülerinnen und Schüler. Diese Schule wird von folgenden Schülerzahlen besucht:

Grund- und Hauptschule Süsel

Tabelle 59

(Quelle:

1. Klasse	65 Schüler
2. Klasse	64 Schüler
3. Klasse	55 Schüler
4. Klasse	68 Schüler
5. Klasse	19 Schüler
6. Klasse	23 Schüler
7. Klasse	24 Schüler
8. Klasse	20 Schüler
9. Klasse	20 Schüler

Gesamt: 358 Schüler

Als weiterführende Schulen stehen im Einzugsbereich der Gemeinde die Realschulen Eutin, Neustadt i.H. und Pönitz, die Gesamtschule in Pansdorf sowie die Gymnasien Eutin, Neustadt i.H. und Timmendorfer Strand zur Verfügung.

Diese werden von folgenden Schülerzahlen besucht:

Realschule Eutin	140 Schüler
Realschule Neustadt i.H.	4 Schüler
Realschule Pönitz	20 Schüler
Gesamtschule Pansdorf	4 Schüler
Gymnasium Eutin	119 Schüler
Gymnasium Neustadt i.H.	1 Schüler
Gymnasium Timmendorfer Strand	4 Schüler

Volkshochschule

Die Volkshochschule Süsel arbeitet sehr eng mit der Volkshochschule Eutin zusammen. Sie bietet ein sehr umfangreiches Kurs- und Fahrtenprogramm für alle Altersgruppen an.

6.8 Soziale Einrichtungen

6.8.1 Kindergärten

Die Gemeinde hat für jedes Kind ab 3 Jahren einen Kindergartenplatz bereitzustellen. Momentan verfügt die Gemeinde über folgende Kindergärten:

Tabelle 60

Ort	Kindergarten	Anzahl der Gruppen	Gesamtzahl der Plätze
Bujendorf	DKSB-Kindertagesstätte, Dorfstraße 1,	2 Vormittagsgruppen, 1 Nachmittagsgruppe	44 22 + Krabbelgruppe + Ganztagsbetreuung + Hortbetreuung.
Groß Meinsdorf	-Spielstube Kunterbunt – Eutiner Landstraße 30 DKSB-Kindertagesstätte, Karl-Hamann-Straße 13	2 Vormittagsgruppen, 1 Vormittagsgruppe	44 + Krabbelgruppe 22 + Krabbelgruppe + angegliederte Tagesmutterbetreuung
Süsel	Ev. luth. Kirchengemeinde, Pastor-Dr. Fuchs-Weg 2	3 Vormittagsgruppen, 1 Nachmittagsgruppe	66 22 + Ganztagsbetreuung
Gesamtplätze:			220

In der Gemeinde entstanden seit 1999 überproportional viele Neubaugebiete, in die junge Familien zogen. Auf den nun bestehenden Kindergartenplatzbedarf sind die vier vorhandenen Kindergärten ausgerichtet. Bis die neuen Baugebiete entstehen, wird der Großteil der jetzt kindergartenfähigen Kinder in die Schule gehen. Weiterhin ist mit einer Abnahme der Bevölkerungszahl- und vor allem der Anzahl von Kindern – ab dem Jahre 2007 auszugehen. Daher ist davon auszugehen, dass das Kindergartenangebot langfristig ausreichend ist.

Im übrigen wird darauf hingewiesen, dass die Kindergärten in Bujendorf und Süsel auch von Kindern der Gemeinde Sierksdorf mitbenutzt werden.

Träger der Kindergärten sind die Gemeinde und die Kirchengemeinde Süsel sowie der Deutsche Kinderschutzbund und der Kreisverband Ostholstein.

6.8.2 Gesundheitswesen

Die medizinische Versorgung der Bevölkerung wird durch 1 Arztpraxis für Allgemeinmedizin in Süsel und 2 Zahnarztpraxen in Süsel und Groß Meinsdorf gewährleistet. Die nächsten Krankenhäuser befinden sich in der Kreisstadt Eutin, in Neustadt i.H. und in Lübeck.

In Middelburg betreibt das DRK ein Therapiezentrum, welches seine Leistungen als geriatrisches Krankenhaus sowie als Zentrum für Schädelhirnverletzte mit 112 Betten anbietet sowie als Pflegeheim mit 56 Betten.

6.8.3 Kirchen

In Süsel sind jeweils eine evangelische und katholische Kirche vorhanden. Zu der evangelisch - lutherischen Kirchengemeinde Süsel gehören die Ortschaften Bujendorf, Ekelsdorf, Fassensdorf, Middelburg, Ottendorf, Röbel, und Woltersmühlen, zu der evangelisch - lutherischen Kirchengemeinde Eutin gehören Bockholt, Zarnekau, Groß Meinsdorf und Gothendorf, zu der evangelisch - lutherischen Kirchengemeinde Gleschendorf gehören Barkau und Kesdorf und zu der evangelisch - lutherischen Kirchengemeinde Altenkrempe gehört Gömnitz.

6.8.4 Öffentliche Einrichtungen, Feuerwehren

Die Verwaltung der Gemeinde Süsel hat ihren Sitz in Süsel an der Bäderstraße 64. In der Gemeindeverwaltung sind am 18. Juni 2002 insgesamt 14 Beschäftigte und ein Auszubildender (ohne Bauhof) tätig.

In Süsel befindet sich eine Polizeistation mit 4 ganzjährig beschäftigten Beamten und einem Praktikanten.

Freiwillige Feuerwehren bestehen in Bujendorf, Fassensdorf, Gothendorf, Gömnitz, Kesdorf, Röbel, Süsel und Zarnekau. Zudem gibt es 3 Jugendwehren in Röbel, Süsel und Zarnekau sowie ein Spielmannzug.

6.8.5 Jugendtreffs

Das Jugendzentrum Süsel „Jungle–House“ liegt unweit der Grund- und Hauptschule und dem angrenzenden Sportplatz.

Dort findet statt:

- ⇒ Allgemeine Öffentlichkeitsarbeit,
- ⇒ Jugenderholung/ internationale Jugendbegegnung,
- ⇒ Beteiligungsprojekte,
- ⇒ sozialpräventiver Rat in Zusammenarbeit mit der Schule, der Polizei und Diakonie,
- ⇒ Aus- und Weiterbildung ehrenamtlicher Kräfte,
- ⇒ Jugendsportförderung und die
- ⇒ Jugendgemeindevertretung.

Das Angebot an Kinder- und Jugendversorgung ist dahingehend zu erhöhen, dass eine Grundvoraussetzung für die Schaffung von Teilzeit- und Frauenarbeitsplätzen erfüllt wird. Hierzu sind auch private Initiatoren zu nutzen.

Gemäß der Gemeindeordnung sind die Kinder- und Jugendlichen an der Bauleit-

planung der Gemeinde zu beteiligen.

Das gemeindliche Ziel besteht darin, dieses Verfahren in Zusammenarbeit mit der Verwaltung, der Schulen und dem Planer bereits auf die Schul- bzw. Klassenebene zu verlagern. Dadurch sollen alle Kinder frühzeitig an die Planung selbst, an die Form der Bauleitplanung und an die vorhandenen "Bürgerrechte" herangeführt werden. Dieses Konzept dient der Förderung der Entwicklung von politisch bzw. gemeindlich interessierten, vollmündigen jungen Bürgern.

6.8.6 Altenhilfe

In Middelburg betreibt das DRK ein Therapiezentrum, welches seine Leistungen u.a. als Pflegeheim mit 56 Betten anbietet.

Aus den Statistiken des Statistischen Landesamtes Schleswig-Holstein und auch aus der Ziffer 4.2.1.2 geht sehr deutlich hervor, dass die Anzahl der Bürger über (60) 65 Jahre stetig wächst. So gab es in der Gemeinde Süsel 1961 ca. 506 Einwohner über (60) 65 Jahre, 1987 waren es hingegen schon 741 Einwohner. Somit wuchs auch die Gesamtbevölkerung bezogen von 12,5 % auf 17 %. Eine wesentliche Steigerung der Einwohner über 65 Jahre wird ab dem Jahre 2010 erwartet. Durch das zu erwartende höhere Lebensalter von immer mehr Bürgern steigt natürlich auch die Zahl der Pflegefälle immens an, für die eine häusliche Pflege nicht mehr möglich ist.

Im Hinblick auf diese Entwicklung besteht somit auch in der Gemeinde Süsel und den angrenzenden Gemeinden ein dringender Handlungsbedarf.

Im Hinblick auf diese Entwicklungstendenz betreibt die Gemeinde bereits jetzt die Planung eines Pflegeheimes in Groß Meinsdorf für max. 90 Plätze (siehe Bebauungsplan Nr. 32). Zudem sollen hier zusätzlich Nutzungen integriert werden, die heute Bestandteil eines jeden modernen Pflegeheimes sind, wie Frisör, Räume für Ärzte, Therapien, Beschäftigungen und Aufenthalts- und Funktionsräume etc. Mit der Umsetzung der Planung werden ca. 50 bis 55 neue Arbeitsplätze in Groß Meinsdorf geschaffen.

In der Gemeinde arbeitet ein Seniorenparlament aktiv an der gemeindlichen Entwicklung mit. Zusätzlich gibt es Veranstaltungen der Senioren mit eigenem Programm. Regelmäßig werden Skat-, Kegel-, Tanz-, Gymnastikveranstaltungen und vieles mehr angeboten. Weiterhin findet jährlich eine Seniorenolympiade statt. Zudem werden einige Tagesfahrten angeboten.

7. Landschaftspflege

(Quelle: Landschaftsplan)

Im Flächennutzungsplan sind umfangreiche landschaftspflegerische Darstellungen und Festsetzungen enthalten. Diese sind im Wesentlichen dem Landschaftsplan entnommen und im Flächennutzungsplan rechtlich manifestiert.

7.1 Gesetzlich geschützte Teile von Boden, Natur und Landschaft

Im Landesnaturschutzgesetz steht mit den §§ 15, 17, 18, 19, 20 und 21 ein abgestuftes System von Rechtsvorschriften zur Verfügung, um wertvolle und/oder entwicklungsbedürftige Teile von Boden, Natur und Landschaft zu sichern.

Als nachrichtliche Übernahme aus der Landesbiotopkartierung werden zudem die Gebiete aufgeführt, die die Kriterien nach §§ 17 (Naturschutzgebiete-NSG), 18 (Landschaftsschutzgebiete-LSG) und 20 (geschützte Landschaftsbestandteile-LB) des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) erfüllen, aber naturschutzrechtlich nicht sichergestellt sind. Sie bedürfen auf Teilflächen oder ihrer Gesamtfläche eines besonderen Schutzes. Schutzwürdigkeitskriterien ergeben sich aus den §§ 17, 18 und 20 Landesnaturschutzgesetz. Aus fachlicher Sicht sind diese Gebiete innerhalb eines mittel- bis langfristigen Zeitraumes naturschutzrechtlich sicherzustellen.

Vorrangflächen für den Naturschutz sind laut § 15 Landesnaturschutzgesetz in Landschaftsplänen, Landschaftsrahmenplänen, Flächennutzungsplänen und Regionalplänen darzustellen. Zu den in den Flächennutzungsplan übernommenen Vorrangflächen für Naturschutz gehören:

- ⇒ gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 15 a LNatSchG – mit dem Hinweis „Vorbehaltlich Überprüfung durch das LANU“
- ⇒ alle „Vorrangflächen (= Weitere Flächen und Elemente nach Maßgabe der örtlichen/überörtlichen Landschaftsplanung)“.
- ⇒ alle als „(besonders geeignete) Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen“ gekennzeichneten Flächen.

Für weitere Schutzgebiete werden z.Z. keine Planfeststellungsverfahren durchgeführt. Die detaillierten Abgrenzungen neuer Gebiete stehen daher noch nicht fest. Weiterhin liegen keine Beschlüsse der Gemeindevertretung vor, die den neuen Schutzgebieten zustimmen. Daher wird von einem Vermerk von neuen Schutzgebieten nach § 5 (4) letzter Satz Baugesetzbuch abgesehen. Folgende geplante Schutzgebiete sind daher nur im Landschaftsplan dargestellt:

- ⇒ Schutzgebiete (Nationalparks, Naturschutzgebiete und geschützte Landschaftsbestandteile sowie Flächen, die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung erfüllen),

- ⇒ Entwicklungsgebiete für oben genannte Schutzgebiete,
- ⇒ Biotopverbundflächen aus dem Netz Natura 2000.

Die im Landschaftsplan dargestellten und geplanten Landschaftsschutzgebiete sind dem Landesraumordnungsplan (1981) entnommen, den dargestellten Naturschutzgebieten liegen Vorschläge des Landesamtes für Natur und Umwelt zugrunde. Die Landschaftsbestandteile sind Vorschläge des Kreises Ostholstein. Die detaillierte Erläuterung dieser Flächen erfolgt ebenfalls in der Erläuterung zum Landschaftsplan Teil B, Ziffer 1.1.

Da die Lage der FFH-Prüfgebiete noch nicht parzellenscharf bestimmt ist, sind diese nicht im Flächennutzungsplan dargestellt. Sie sind der Anlage 22 zu entnehmen.

7.1.1 Vorrangfläche für den Naturschutz (§ 15 LNatSchG)

Nach § 15 Absatz 3 Landesnaturschutzgesetz sind vorrangige Flächen für den Naturschutz die in § 15 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 Landesnaturschutzgesetz genannten Bereiche mit Ausnahme der Biosphärenreservate innerhalb und außerhalb des Biotopverbundes sowie weitere Flächen und Elemente gemäß Abs. 2 Nr. 4 nach Maßgabe der örtlichen und überörtlichen Landschaftsplanung.

Die Flächen und deren Erläuterung sind dem Landschaftsplan zu entnehmen.

7.1.2 Naturschutzgebiete (§ 17 LNatSchG)

Naturschutzgebiete sind Gebiete, in denen ein besonderer Schutz der Natur in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist. Sie werden durch Verordnung der obersten Naturschutzbehörde zum Naturschutzgebiet erklärt.

In ihnen sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer erheblichen oder nachhaltigen Störung führen können. Naturschutzgebiete dürfen unbefugt außerhalb der Wege nicht betreten werden. Jagd und Fischerei haben sich den Zielen des Naturschutzes für das jeweilige Naturschutzgebiet unterzuordnen.

Nach § 17 LNatSchG soll in Naturschutzgebieten mit umfassendem ökologischem Schutzzweck der ungestörte Naturablauf gewährleistet werden, in Gebieten mit schutzbedürftigen Kulturbiotopen die zum Schutze notwendige extensive Landwirtschaft. Können bei der Unterschutzstellung dem Schutzzweck entgegenstehende vermögenswerte, rechtmäßige Nutzungen noch nicht aufgehoben oder eingeschränkt werden, soll die Naturschutzbehörde, erforderlichenfalls mit Hilfe von Übergangsfristen, die Nutzung durch Anpacht, Entschädigung oder Ankauf so bald

wie möglich einschränken.

In der Verordnung können auch bestimmte Einwirkungen, die von einem Naturschutzgebiet unmittelbar benachbarten Flächen ausgehen, verboten werden, wenn dies zur Sicherung des Schutzzwecks erforderlich ist. In der Naturschutzverordnung kann auch der Gemeingebrauch an Gewässern oder am Meeresstrand sowie die Befugnis zum Betreten von Wald eingeschränkt werden.

In der Gemeinde bestehen folgende Naturschutzgebiete:

- ⇒ **NSG BARKAUER SEE:** Kleiner Binnensee im Schmelzwassertal der Schwartau mit typischer naturnaher Verlandungsvegetation und artenreicher Tierwelt.
- ⇒ **NSG MIDDELBURGER SEE:** Mesotropher kleiner See in einer Toteislandschaft mit naturnaher Verlandungsvegetation, sehr artenreicher Tierwelt und sehr hohem Anteil an seltenen Tier- und Pflanzenarten. Die Gebietsgrenze (Stand März 1999) umfasst neben der Kernzone auch eine Zone extensiver Nutzung als Pufferzone.

7.1.3 Landschaftsschutzgebiete (§ 18 LNatSchG)

Durch eine Landschaftsschutzverordnung werden Gebiete, in denen Natur und Landschaft ganz oder teilweise besonderen Schutzes bedürfen, dauerhaft gesichert.

Während in Naturschutzgebieten jede Nutzung bzw. Änderung, die nicht dem Erhalt bzw. der Entwicklung der betreffenden Ökosysteme dient, verboten werden kann, sind im Landschaftsschutzgebiet nur solche Handlungen untersagt, die den Naturhaushalt schädigen, die Landschaft verunstalten oder den Naturgenuss bzw. den Erholungswert der Landschaft beeinträchtigen. Ordnungsgemäße Land- und Forstwirtschaft unterliegt in der Regel keinen Beschränkungen.

Bestehende Landschaftsschutzgebiete (§ 18 LNatSchG) sind:

Diese Schutzkategorie legt besonderen Wert auf das Landschaftsbild und Erholungssicherung für die landschaftsgebundene Erholung.

- ⇒ **LSG GÖMNITZ-BERG:** Landschaftsprägende Moränenlandschaft, gleichzeitig geologisch-geomorphologische Besonderheit.
- ⇒ **LSG RÖBELER GEHEGE** und Grabhügel im Gehege Schatthagen: Ausgedehnter Laubwald, einige Bodendenkmäler.
- ⇒ **LSG HOLSTEINISCHE SCHWEIZ:** Typische Seen-, Wald- und Hügellandschaft der Holsteinischen Schweiz um die Orte Malente, Eutin, Bosau.
- ⇒ **LSG PÖNITZER SEENPLATTE UND HAFFWIESEN:** Seen- und Hügellandschaft um Pönitzer See und Taschensee einschließlich der Haffwiesen bei Scharbeutz.

7.1.4 Naturdenkmale (§ 19 LNatSchG)

Naturdenkmale sind Einzelschöpfungen der Natur, deren besonderer Schutz wegen ihrer Seltenheit, Eigenart, repräsentativer Bedeutung in einem Landschaftsraum oder besonderer Schönheit oder aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen erforderlich ist. Naturdenkmale werden durch Verordnung der unteren Naturschutzbehörde zu Naturdenkmalen erklärt. Einzelschöpfungen der Natur sind insbesondere erdgeschichtliche Aufschlüsse und Fundstellen, Kolke, Quellen sowie alte und seltene Bäume. Als Einzelschöpfungen gelten auch besondere Zeugnisse des menschlichen Umgangs mit der Natur wie Redder, Wehle, Wallanlagen.

Nach § 19 LNatSchG ist die Beseitigung des Naturdenkmals und alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen oder führen können, verboten. In der Verordnung kann auch die erhebliche Beeinträchtigung oder nachhaltige Störung der im Bereich des Naturdenkmals wildlebenden Pflanzen und Tiere verboten werden; insoweit gilt § 17 Abs. 3 und 4 entsprechend.

Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten haben Schäden an Naturdenkmalen und Gefahren, die von ihnen ausgehen, unverzüglich der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen. Die Unterschutzstellung entbindet den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten nicht von der Verkehrssicherungspflicht und den üblichen Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen.

Bestehende Naturdenkmale (§ 19 LNatSchG) sind:

- ⇒ Schwedenkuhle und Umgebung (Süsel/Middelburg),
- ⇒ 1 Kastanie (Süsel/Fassensdorf),
- ⇒ 1 Linde (Süsel/Fassensdorf),
- ⇒ 1 Stieleiche (Süsel/Middelburg).

7.1.5 Gesetzlich geschützte Biotop (§ 15 a LNatSchG)

Die in § 15 a Landesnaturschutzgesetz festgelegten Biotop unterstehen einem gesetzlichen Schutz. Sie dürfen nicht beseitigt, beschädigt, erheblich beeinträchtigt oder in ihrem charakteristischen Zustand verändert werden. Gemäß § 15 a (5) Landesnaturschutzgesetz kann die Untere Naturschutzbehörde unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen von den Verboten zulassen.

Die gesetzlich geschützten Biotop sind anhand der im Jahr 1995 durchgeführten Biotopkartierung des Landesamtes für Natur und Umwelt abgegrenzt und im Jahr 1998 vor Ort verifiziert worden. Die nach § 15 geschützten und im Gemeindegebiet

vorkommenden Biotoptypen und –komplexe sind im Flächennutzungsplan entsprechend gekennzeichnet. Allerdings müssen diese noch durch das LANU überprüft werden.

Weiterhin stehen Knicks nach § 15b LNatSchG unter Schutz. Deren Beseitigung bzw. erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung ist nach Maßgabe dieses Gesetzes verboten.

Auf die Übernahme der geschützten Biotope, die im Rahmen der Landesbiotopkartierung erfasst wurden, wird verzichtet, da diese Kartierungen nicht immer identisch mit den Biotopen nach § 15a Landesnaturschutzgesetz sind. Hierzu wird auf den Landschaftsplan verwiesen.

7.1.6 Gewässer- und Erholungsschutzstreifen

Für alle Gewässer ab 1 ha (Gewässer II. Ordnung) gelten die Bestimmungen des § 11 Landesnaturschutzgesetz. Danach dürfen bauliche Anlagen innerhalb des 50 m Gewässer- und Erholungsschutzstreifens - gemessen ab der Uferlinie des Gewässers - nicht errichtet oder wesentlich verändert werden.

Gemäß der Landesverordnung „Erholungsschutzstreifen“ vom 24.07.1978 durchquert die Schwartau als Gewässer II. Ordnung das Gemeindegebiet. Zur Erhaltung der Erholungsfunktion der Gewässerränder ist ein Erholungsschutzstreifen von 50 m gemäß § 11 Landesnaturschutzgesetz von jeglicher Bebauung freizuhalten.

7.1.7 Archäologische Denkmäler

(Quelle: Landschaftsplan)

Archäologische Denkmäler

Durch das Archäologische Landesamt wurden auf dem Gemeindegebiet zahlreiche archäologische Denkmäler aufgenommen (siehe Flächennutzungsplan). Einige von ihnen sind gut erkennbar, allerdings heute nur schwer zugänglich, da sie in Waldflächen liegen. Diese, hauptsächlich Grabhügel, befinden sich im Röbeler Holz, bei Schatthaggen in einem kleinen Wald nördlich Redingsdorf, nördlich vom Dorf Zarnekau und in einem kleinen Wald bei Kuhlbusch an der B 76.

Grundsätzlich sind alle archäologischen Denkmäler nach § 1 Denkmalschutzgesetz (DSchG) geschützt. Unterschieden werden Denkmäler, die in das Denkmalbuch eingetragen sind und gemäß § 9 Denkmalschutzgesetz einen besonderen Schutzstatus besitzen und bei Veränderungen und Eingriffen, auch ihrer Umgebungsbe-
reiche, einer förmlichen Genehmigung durch die Untere Denkmalschutzbehörde

bedürfen, Denkmäler der Landesaufnahme mit Nummer und Denkmäler mit flächiger Ausdehnung (z.B. archäologische Interessengebiete, Gräberfelder oder Grabungsschutzgebiete).

Gemäß dem Schreiben des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein vom 30.11.2000 liegen folgende Elemente einer historischen Kulturlandschaft im Gemeindegebiet. Da noch keine zentral vergebenen Registernummern vorliegen, sind diese vorerst durch Großbuchstaben ersetzt:

Tabelle 61
(Quelle: Schreiben vom 30.11.2000)

Denkmäler der Landesaufnahme		
D-Nr.	Lage	Beschreibung
D-1	Schatthagen bei Röbel,	Hügelgräber, einzigartiges vorgeschichtliches Bodendenkmal,
D-2	Röbeler Holz, im nordwestlichen Gemeindegebiet,	Hügelgräber,
D-3	Im Hahnenbusch bei Bujendorf,	Grabhügel,
D-4	Am Bujendorfer Weg, bei Bujendorf (südlich),	mittelalterliche Burg; Motte Süsel,
	südlich Neustädter Straße in Süsel,	Flachmotte Süsel,
D-A	zwischen Fassensdorf und Middelburg,	ehemaliger Hof; Motte Vellin,
-B	südlich von Middelburg,	germanische Volksburg wird vermutet; Motte Middelburg,
D-C	südlich von Woltersmühlen,	Wüstung Ekelsdorf; Ekelsburger Burg wird vermutet,
D-D	südlich von Zarnekau,	Hügelgräber,
D-E	östlich Barkauer See,	Motte Fassensdorf,
D-F	zwischen Middelburg und Röbel, westlich der B 76,	Grabhügel 324,
D-G	südlich von Zarnekau Siedlung,	Grabhügel 317,
D-H	zwischen Schötteln und Zarnekau,	Streifenacker 322,
D-I	nördlich von Bujendorf,	Redingsdorfer Herrenhaus,
?	Gömnitzer Berg,	auf der höchsten Erhebung des Gömnitzer Berges,
?	südlich von Zarnekau,	Gräberfelder,
Nr. 3	südöstlich von Gothendorf, Meierhof in Gothendorf:	Einige Feldmarken zwischen dem Dorfe und der Schwartau heißen Burgkamp und Burgwiese. Wälle und Gräben sind nicht vorhanden und auch wohl nie da gewesen. Die Namen weisen nicht auf eine Befestigung hin, wohl aber auf einen frühen, mittelalterlichen Wirtschaftshof, der dort gelegen haben soll. 1387 verkaufen Wulf und Marquard von Rantzau Dorf und Gut Gothendorf an Jakob Krumbke. (Kieler U-S. 3 Nr. 17)

Tabelle 62
(Quelle: Schreiben vom 30.11.2000)

Denkmäler des Denkmalbuches	
Nr. im Denkmal-Schutzbuch	Lage
228	Nördlich von Bockholt
142	Nördlich von Gömnitz
161	zwischen Röbel und Süsel
300	südwestlich von Stawedder
275	Im Hahnenbusch bei Bujendorf
114	In Schatthagen bei Röbel
125	In Schatthagen bei Röbel
260	zwischen Bujendorf Bhf. und Süseler Baum
288	westlich vom Lehmkamp
289	westlich vom Lehmkamp
245	südlich von Middelburg
287	westlich vom Lehmkamp
293	westlich vom Lehmkamp
321	zwischen Schatthagen und Röbel
5	nordöstlich des Barkauer Sees
7	östlich des Barkauer Sees
9	südöstlich des Barkauer Sees

Tabelle 63

(Quelle: Schreiben vom 30.11.2000)

angrenzende Gemeinden	
Altenkrempe	
D 4	östlich Süseler See
D 49	östlich vom Gömnitzer Berg
D 50	östlich vom Gömnitzer Berg
D 66 – 71	östlich vom Gömnitzer Berg
D 72	östlich von Gömnitz
D 53 – 63	östlich vom Gömnitzer Berg
D 51, D 52	östlich vom Gömnitzer Berg
Ahrensbök	
D 3	nördlich von Gießelrade
D 4	nördlich von Gießelrade
Bosau	
D 3	westlich von Groß Meinsdorf

Noch nicht identifiziert ist der Wirtschaftshof Gothendorf. Dieser wird z. Z. noch beobachtet.

Geotope

Gemäß dem Schreiben des Landesamtes für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein vom 18.12.2000 befinden sich im Gemeindegebiet folgende geowissenschaftlich schützenswerte Objekte (Geotope):

- ⇒ Moränenzüge bei Schwienkuhlen/Barkau: durch Eissprung entstandene wallartige Höhenzüge (Endmoränen), die aus kiesigen Absätzen mit Geschiebepackungen, Geschiebelehmen und Tonen bestehen.
- ⇒ Moränenkomplex bei Gömnitz: markante Höhenrücken (Eisrandlagen), die durch Eisschub einer aus Nordosten vorstoßenden Gletscherzunge in der Weichel-Eiszeit entstand.
- ⇒ Tal der Schwartau mit Mäandern: Tal, in dem während der Kaltzeit Schmelzwasser unter einer Gletscherbedeckung flossen.
- ⇒ Schwedenkuhle nordöstlich von Süsel: verlandete Toteissenke.
- ⇒ Moränen östlich des Taschensees: markante Höhen, die durch Gletscherstauungen (Eisrandlagen) entstanden sind.

7.1.8 Historische Garten- und Parkanlagen

Nach Absprache mit der Unteren Denkmalschutzbehörde sind im Gemeindegebiet keine historischen Garten- und Parkanlagen gemäß § 5 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz bekannt.

7.2 Schutzwürdige Teile von Natur und Landschaft

Im Rahmen der Landesbiotopkartierung erfolgten Vorschläge für die Ausweisung von Schutzgebieten. Die vorgeschlagenen Schutzgebiete geben nicht die Meinung der Gemeinde Süsel wieder. Daher wird von einem Vermerk von neuen Schutzgebieten nach § 5 (4) letzter Satz Baugesetzbuch abgesehen. Diese Gebiete sind

dem Landschaftsplan zu entnehmen.

7.2.1 Vorschläge für Naturschutzgebiete (§ 17 LNatSchG)

(Quelle: Landschaftsplan)

- ⇒ **Erweiterung NSG BARKAUER SEE:** Die Planungen sehen eine Erweiterung des bestehenden Naturschutzgebietes unter Einbeziehung der angrenzenden Niederungsbereiche insbesondere in der Schwartauniederung vor. Ein Großteil der Flächen befindet sich bereits in Besitz der Stiftung Naturschutz. Erste Abgrenzungsvorschläge liegen im Maßstab 1 : 25.000 (Stand 01/95) bereits vor.
- ⇒ **NSG RÖBELER MOOR:** Entwässertes Hoch- bzw. Zwischenmoor als Ausbreitungszentrum für an feuchte bis nasse Standorte angepasste Tier- und Pflanzenarten. Ein Gutachten zur Schutzwürdigkeit des Süseler Moores liegt zur Zeit noch nicht vor. Ebenfalls liegen derzeit noch keine Abgrenzungsvorschläge für das vorgeschlagene Naturschutzgebiet vor.

7.2.2 Vorschläge für Landschaftsschutzgebiete (§ 18 LNatSchG)

(Quelle: Landschaftsplan)

- ⇒ Erweiterung und Neufassung des LSG Holsteinische Schweiz,

7.2.3 Vorschläge für Naturdenkmale (§ 19 LNatSchG)

(Quelle: Landschaftsplan)

- ⇒ Kein Vorschlag.

7.2.4 Vorschläge für geschützte Landschaftsbestandteile (§ 20 LNatSchG)

(Quelle: Landschaftsplan)

- ⇒ **EHEMALIGE BAHNLINIE EUTIN-NEUSTADT MIT BÖSCHUNGEN,** die reich an Gebüsch, Ruderalvegetation und Ansätzen zu Trockenbiotopen sind; ehemaliger Gleiskörper: periodisch vorhandene Feuchtbereiche.
- ⇒ **LB LINDENBRUCH:** Niederung entlang des Lindenbruchgrabens mit sehr hoher Bedeutung für die Tierwelt. Hohe Artenvielfalt mit sehr vielen schützenswerten Arten und hoher Individuendichte.
- ⇒ **LB REDINGSDORFER MOOR:** Moorbereich nördlich des Redingdorfer Moores, überwiegend durch Bruchwaldbestände geprägt.

7.2.5 FFH-Prüfgebiete nach Artikel 4 Abs. 2 FFH-Richtlinie

Die Landesregierung Schleswig-Holstein hat im Rahmen der 1. bis 3. Tranche im Gemeindegebiet folgende Gebiete zur Ausweisung als FFH-Gebiete benannt:

- | | |
|----------|---------------------------|
| 1829-302 | Röbeler Holz |
| 1829-306 | Erweiterung Röbeler Holz, |

1929-320	Barkauer See
1930-301	Middelburger Seen
1930-351	Süseler Baum
1930-352	Süseler Moor
2030-328	Schwartautal und Curauer Moor, Barkauer See

Die Gebiete sind nachrichtlich in der Anlage 22 dargestellt. Die exakte Gebietsabgrenzung im M 1: 5.000 muss vom Umweltministerium des Landes Schleswig-Holstein noch festgelegt werden.

7.2.6 Historische Kulturlandschaft

(Quelle: Landschaftsplan)

Die Erhaltung der historischen Kulturlandschaft und Kulturlandschaftsteile von besonders charakteristischer Bedeutung zählt nach § 1 Abs. 2 Nr. 17 LNatSchG zu den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Neben der naturschutzrechtlichen besitzt der Begriff der historischen Kulturlandschaft gleichfalls eine denkmalrechtliche Relevanz (§ 1 Abs. 2 und § 5 Abs. 1 DSchG). Zur Kulturlandschaft zählen nicht nur die Kulturdenkmale aus vor- und frühgeschichtlicher Zeit nach dem Denkmalschutzgesetz, sondern auch wichtige Zeugnisse der verschiedenen landschaftskulturellen und wirtschaftlichen Tätigkeiten der Menschen in den vergangenen Jahrhunderten, so aus den Bereichen:

- ⇒ Landwirtschaft und Bodennutzung (z. B. Knicklandschaften, Gutslandschaften, traditionelle Grünlandniederungen),
- ⇒ Waldwirtschaft (z. B. historische Waldnutzungen),
- ⇒ Wasserbau (z. B. Teichwirtschaft),
- ⇒ Verkehrswege (z.B. Alleen),
- ⇒ Siedlungsbau (z.B. Gutsanlagen, historische Grünflächen) (vgl. Schleswig-Holsteiner Heimatbund 1999).

Im Landschaftsprogramm Schleswig-Holstein von 1999 wird gefordert, dass die Erhaltung der historischen Kulturlandschaften nicht ausschließlich konservierend und museal ausgerichtet wird. Es wird vorgeschlagen gemeinsam mit den Betroffenen langfristig tragbare Modelle zu entwickeln, um bestimmte Nutzungsformen oder Pflegemaßnahmen durchführen zu können. Bei der Erfassung der charakteristischen Elemente müssen Unterschiede hinsichtlich der Bedeutung für den Arten und Biotopschutz, für die Erholungsvorsorge sowie für den Denkmalschutz berücksichtigt und herausgehoben werden.

Zur Ermittlung der erhaltungswürdigen Kulturlandschaft und Kulturlandschaftsteilen von besonders charakteristischen Bedeutungen im Gemeindegebiet werden folgen-

de Betrachtungen durchgeführt:

- ⇒ Als eine Methode zur konkreten Bestimmung und Abgrenzung entsprechender Landschaftsteile lassen sich in einem ersten Schritt sogenannte „Landschaftsbereiche mit historischer Kontinuität“ durch eine Gegenüberstellung aktueller und historischer topographischer Karten ermitteln. In Süsel lassen sich für Gegenüberstellung mit dem heutigen Zustand die Preussische Landesaufnahme aus dem Jahr 1880 sowie die „Topographisch Militärische Charte des Herzogtums Holstein (1789 – 1796)“ im Maßstab 1: 25.000 heranziehen.
- ⇒ Der Gesetzgeber unterscheidet im Landesnaturschutzgesetz ausdrücklich zwischen Kulturlandschaft und Kulturlandschaftsteilen. Damit wird eine räumliche Differenzierung in Bezug auf die Größe vorgenommen. Historische Kulturlandschaft dürfte dementsprechend als ein für den Betrachter mehr oder weniger weiträumig erlebbarer Landschaftsraum zu interpretieren sein. Als Leitbild oder Referenzraum seien hier Bereiche der Eider-Träne-Sorge-Niederung genannt.
- ⇒ Mit den Kulturlandschaftsteilen, die dementsprechend als kleinere Ausschnitte des Landschaftsraumes ohne genaue Festlegung der jeweils erforderlichen Größe verstanden werden können, wird im Landesnaturschutzgesetz die Bedingung der „besonders charakteristischen Bedeutung“ verknüpft. Dementsprechend kann die historische Kontinuität der Landnutzung allein kein Kriterium sein.
- ⇒ Über die Nutzungsart (Grünland, Wald, Acker, Heide bzw. historische Einzelelemente) Kriterien maßgeblich sein:
 - ⇒ Intensität der Nutzung
 - ⇒ Gesamterscheinungsbild bzw. landschaftsästhetischer Charakter („Alte bäuerliche Kulturlandschaft“, „Naturnahes Wiesental“, „Staatlicher Gutshof“ etc.)
 - ⇒ Repräsentanz für den Gesamttraum / die Region bezüglich landschaftlicher Eigenarten und des kulturhistorischen Erbes.

Im gesamten Gemeindegebiet Süsel ist die historische Kulturlandschaft als Ganzes nicht mehr enthalten, jedoch sind große Teile durch die erhaltene Knicklandschaft und die zahlreichen großen Seen geprägt und zeugt von der historischen Charakteristik dieses Landstrichs.

Neben dieser Landschaft als Ganzes sind in der Gemeinde viele Kulturlandschaftsteile von besonders charakteristischer Bedeutung vorhanden. Für den Kreis Ostholstein gibt es bisher noch kein mit dem Naturschutz bzw. Denkmalpflege abgestimmtes Kulturlandschaftskataster.

Dem Landschaftsplan sind der Erläuterung, Teil A, Ziffer 3.5 die Elemente Kulturlandschaft und deren Veränderungen von 1789 - 2000 zu entnehmen. Die Vielzahl an natur- und kulturbetonten Lebensräumen und Strukturen im Gemeindegebiet ist auch durch die Kennzeichnung eines Großteils des Gemeindegebietes als strukturreiche Kulturlandschaftsausschnitte im Landschaftsplan dokumentiert.

7.3 **Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen**

Es sind zahlreiche Flächen im Flächennutzungsplan als "Flächen zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft" gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 10 BauGB dargestellt. Diese sind dem Landschaftsplan entnommen und dort als „weitere Flächen und Elemente nach Maßgabe der örtlichen bzw. überörtlichen Landschaftsplanung“ dargestellt bzw. als „(besonders geeignete) Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen“. Diese Flächen sind in Ihrer Grundnutzung entweder Flächen für die Landwirtschaft oder Flächen für die Forstwirtschaft. Die Nebendarstellung als Eignungsfläche für den Naturschutz sagt aus, dass für diese Bereiche Vorschläge für biotopverbindende oder biotopfliegende Maßnahmen gemacht werden. Die Umsetzung dieser Maßnahmen ist aber abhängig von der Freiwilligkeit der Eigentümer und/oder Nutzer. Zudem bietet es sich an, hier die Ausgleichsmaßnahmen im Sinne § 1a Baugesetzbuch auszuweisen.

Es ist an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass es sich bei den Eignungsflächen für den Naturschutz nicht um "Vorrangige Flächen für Naturschutz" nach § 15 LNatSchG handelt. Eignungsflächen für den Naturschutz müssen im Gegensatz zu Vorrangflächen nicht in den Flächennutzungsplan übernommen werden.

Im Zusammenhang mit den Vorrangflächen für Naturschutz und den im dargestellten Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann in der Gemeinde Süsel ein engmaschiges Biotopverbundsystem sichergestellt werden.

Hinweis: Konkrete Aussagen über Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft, die bauliche Maßnahmen verursachen, über den daraus resultierenden Ausgleichsbedarf und über die Art und Weise der Ausgleichsmaßnahmen, sind in der verbindlichen Bauleitplanung zu treffen.

7.4 **Einzelmaßnahmen**

Neben den im Flächennutzungsplan enthaltenen flächenhaften Maßnahmen sind im Gemeindegebiet zahlreiche Einzelmaßnahmen zur Verbesserung des Natur- und Landschaftsbildes erforderlich. Diese sind dem Landschaftsplan zu entnehmen.

7.5 **Wald**

(Quelle: Landschaftsplan)

Die Waldflächen des Planungsgebietes machen nur einen geringen Flächenanteil aus. Da dem Wald für den Naturschutz und die Erholungsnutzung eine wichtige Bedeutung zukommt, ist die Ausdehnung der Waldflächen ein Ziel der Land-

schaftsplanung. Die Voraussetzungen für die Erhaltung überlebensfähiger Populationen und Pflanzen- und Tierarten und ein eigenes Bestandsklima kann ein Wald erst erfüllen, wenn er eine Mindestgröße aufweist. Für diese Größe werden etwa 6 bis 10 ha angenommen (Wegener 1991). Aus diesem Grund ist die Arrondierung von bereits bestehenden Wäldern der Aufforstung von kleinen Waldflächen vorzuziehen. Aufforstung von Waldflächen bedarf einer Genehmigung gemäß § 17 Landeswaldgesetz.

Die Forstwirtschaft fällt auch in den gemeindlichen Aufgabenbereich. Besondere Möglichkeiten der Einflussnahme bestehen bei Waldflächen, die sich im Gemeindebesitz befinden. Die Gemeinde wird mit den Forstbehörden Gespräche über die Ergebnisse des Landschaftsplanes und die Umsetzung der Inhalte führen.

Im Übrigen wird auf die „Richtlinie für die naturnahe Waldentwicklung in den Schleswig-holsteinischen Landesforsten“ verwiesen, die vom Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten des Landes Schleswig-Holstein am 23. März 1999 erlassen worden ist. Diese Richtlinie ist für die Landesforsten verbindlich. Für den Privatwald stellen sie nur eine Empfehlung dar.

Darin wird verwiesen, dass Schleswig-Holstein mit knapp 10 Prozent Waldanteil das waldärmste Flächenland Deutschlands ist. Es war aber ursprünglich ein Waldland, fast völlig mit Laubmischwäldern aus Buchen, Eschen, Bergahorn, Eichen, Birken, Erlen und anderen Laubgehölzen bestanden. Nur sehr vereinzelt kamen Nadelbäume wie Eibe und Kiefer vor. Erst vor etwa 3.000 Jahren begann mit der Besiedlung eine großflächige Waldvernichtung, die vor 200 Jahren ihren Höhepunkt erreichte, als es in Schleswig-Holstein nur noch vier Prozent Waldfläche gab. Heute sind 155.000 Hektar Wald – 51 Prozent Privatwald, 15 Prozent Körperschaftswald, 4 Prozent bundeseigener Wald und 30 Prozent landeseigene Wälder – sehr unterschiedlich über das Land verteilt. Der Altersaufbau in den schleswig-holsteinischen Wäldern ist historisch bedingt unausgewogen: die Hälfte der Wälder ist jünger als 40 Jahre, nur 15 Prozent sind älter als 100 Jahre. Die Laubbäume haben im Landesdurchschnitt einen Anteil von 53 Prozent.

Der Wald ist ein wichtiger Wirtschaftsraum, in dem ein umweltfreundlicher Rohstoff produziert wird. In einer durch den Menschen geprägten Kulturlandschaft sind Wälder zudem wertvolle ökologische Ausgleichsräume. Angesichts weltweit steigender Umweltbelastungen und einem nach wie vor ungebremsten Raubbau an den Wäldern dieser Erde, sowohl in den Tropen als auch den nördlichen Klimazonen, gilt es, unsere heimischen Wälder als unverzichtbare Lebensgrundlage zu erhalten, zu mehren und nachhaltig zu bewirtschaften, zur Sicherung ihrer Leistungsfähigkeit

und zur Bewahrung einer lebenswerten und gesunden Umwelt.

Die Konferenz der Vereinten Nationen für Umwelt und Entwicklung hat im Juni 1992 in Rio de Janeiro aufgrund des weltweit dramatischen Rückgangs der Wälder mit der AGENDA 21 die Industrie- und Entwicklungsländer zur Erhaltung und Vermehrung der Waldflächen aufgerufen. Über 120 Nationen haben sich dieser Erklärung angeschlossen, so auch die Bundesrepublik Deutschland. Eine nachhaltige Bewirtschaftung soll dabei die Aufrechterhaltung und Erhöhung der ökologischen, soziokulturellen und ökonomischen Leistung der forstlichen Ressourcen sichern. Es geht dabei um die Herstellung eines Gleichklangs zwischen Ökonomie und Ökologie und den sozialen Funktionen der Wälder.

Die Grundsätze der AGENDA 21 sind die Leitschnur für die Forstwirtschaft in Schleswig-Holstein. Sie sind im landeseigenen Wald in vorbildlicher Weise zu erfüllen. Ausgehend von den Besonderheiten Schleswig-Holsteins und den sich auch bundesweit zeigenden Waldschäden durch stoffliche Belastungen müssen dazu neue Wege einer naturnahen Forstwirtschaft beschritten werden.

Naturnahe Waldentwicklung bedeutet mehr Betriebssicherheit durch größere ökologische Stabilität. Effiziente Holzproduktion durch stärkere Ausnutzung der Selbstregulation der Wälder, die Steigerung des regionalen Holzangebots für die Holzwirtschaft und die Erhaltung von wertvollen Lebensräumen für Tiere und Pflanzen – dies sind Eckpunkte für die Bewirtschaftung der landeseigenen Wälder.

Die Landesregierung hat mit Kabinettsbeschluss vom 26.01.1999 die Landesforstverwaltung beauftragt, entsprechend der „Richtlinie für die naturnahe Waldentwicklung in den schleswig-holsteinischen Landesforsten“ den landeseigenen Wald naturnah zu bewirtschaften und zu entwickeln. Dabei sind hauptsächlich folgende Maßgaben von Bedeutung:

- ⇒ Standortgerechte Baumartenwahl sowie eindeutige Präferenz für heimische Laubbäume,
- ⇒ Erhöhung des Laubbaumanteils auf 60 Prozent in den nächsten 10 Jahren,
- ⇒ stärkere Orientierung des Waldbaus an der natürlichen Wuchsdynamik der Baumarten,
- ⇒ konsequente ökologische Ausrichtung der Nutzungsstrategien und Minimierung von Eingriffen, Verzicht auf Kahlschläge,
- ⇒ Förderung der Naturverjüngung, Unterstützung und Einbeziehung natürlicher Sukzessionen in die Waldentwicklung,
- ⇒ ökosystemverträgliche Senkung der Wildbestände,
- ⇒ Rückentwicklung der Standortverhältnisse dort, wo Veränderungen zu Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes geführt haben,
- ⇒ Verzicht auf den Einsatz von chemischen Stoffen,

- ⇒ schrittweise Herausnahme von 10 Prozent der Waldfläche aus der Nutzung zur Schaffung von Naturwäldern,
- ⇒ Erhöhung des Totholzanteils auf der gesamten Fläche, spezielle Artenschutzmaßnahmen für gefährdete Tier- und Pflanzenarten sowie konsequenter Biotopschutz.

In der Richtlinie werden die hierfür notwendigen Arbeitsschritte im Einzelnen beschrieben.

Mit einer diese Grundsätze berücksichtigenden Bewirtschaftung und Entwicklung der landeseigenen Wälder werden die Voraussetzungen für eine Zertifizierung nach den nationalen Kriterien des Forest Stewardship-Council (FSC) erfüllt. Die dort dargelegten Kriterien für eine naturnahe Waldbewirtschaftung verbinden die Grundsätze der AGENDA 21 in optimaler Art und Weise. Aus diesem Grund und zur Optimierung der Marktchancen für ökologisch erzeugtes Holz soll die Zertifizierung der landeseigenen Wälder in nächster Zukunft erfolgen.

8. Immissionen und Emissionen

(Siehe Abbildung 21)

8.1 Verkehrsimmissionen

In dem Absatz „Immissionen“ wird die Wirkung von möglichen Verunreinigungen, Lärm und Strahlen aus der angrenzenden Umgebung auf das Plangebiet untersucht. Die Untersuchung kommt zu folgendem Ergebnis:

Die folgenden Absätze sind als überschlägige Lärmprognoseberechnung gemäß DIN 18005 mit Stand vom Mai 1987 zu bewerten. Diese geht von einem 5m Mindestabstand zwischen der Fahrbahnmitte und der angrenzenden Bebauung aus, von einer asphaltierten Oberfläche mit einer Steigung unter 5 % und von einem Abstand zur nächsten Kreuzung von über 100 m.

Die Reichweite der ermittelten Immissionen wird in der Anlage entsprechend dargestellt. Dabei wird in den Wohnbauflächen gemäß § 1, Abs. 1, Nr. 1 BauNVO von Allgemeinen Wohngebieten ausgegangen, da Reine Wohngebiete in der Gemeinde nicht ortstypisch und planerisch auch nicht beabsichtigt sind. In den Sondergebieten nach §§ 10 und 11 BauNVO ist der Schallschutz von der beabsichtigten Nutzung abhängig.

Innerhalb der gekennzeichneten Flächen sind passive Schallschutzmaßnahmen beim Neubau, Umbau oder bei den Renovierungsarbeiten von Wohn- und Aufenthaltsräumen gemäß DIN 4109 durchzuführen, um ein gesundes Wohnen und Arbeit-

ten zu gewährleisten.

Bei der Neuaufstellung von Bebauungsplänen sind diese überschlägige Lärmprognoseberechnungen gemäß den aktuellen Gegebenheiten und Planungskonzepten zu aktualisieren.

8.1.1 B 76 zwischen Eutin und Kreuzung mit L 309 am Süselerbaum

Nach Auskunft des Straßenbauamtes Lübeck betrug die durchschnittliche mittlere Verkehrsmenge auf der Bundesstraße B 76 (zwischen Eutin und Kreuzung mit der L 309 am Süselerbaum) im Jahre 2000 ca. 14.996 Kfz/24h. Davon sind 1.242 Lkws/24 h (= 8,3 %) gezählt worden. Da von einem Wachstum der Verkehrsmenge um ca. 1 % pro Jahr ausgegangen werden muss, ist im Jahre 2020 mit ca. 17.995 Kfz/24 h zu rechnen, wovon allein 1.490 Lkws/24 h enthalten sind.

Um von vornherein einen optimalen Schutz der Anwohner vor belästigenden Immissionen zu gewährleisten, wird von der letztgenannten Verkehrsmenge ausgegangen.

Die Verkehrsmenge M beträgt:

$$\text{tags} \quad 17.995 \times 0,06 = 1.080 \text{ Kfz/h}$$

$$\text{nachts} \quad 17.995 \times 0,011 = 198 \text{ Kfz/h}$$

Tabelle 64

	tags	nachts
Verkehrsstärke	1.080 Kfz/h	198 Kfz/h
Lkw-Anteil	8,3 %	8,3 %
Mittlungspegel	69,89 dB	62,52 dB (A)
Steigung	0,00	0,00
Oberfläche	- 0,5	- 0,5
Geschwindigkeit	50 km/h/100 km/h	50 km/h/100 km/h
Ampel/Kreuzung	0,00 dB	0,00 dB
Emissionspegel	64,96 dB/ 69,139 dB	57,59 dB (A)/ 62,02 dB
Abstand	5 m	5 m
Höhe	0 m	0 m
Beurteilungspegel	72,89 dB/77,32 dB	65,52 dB/ 69,95 dB
Orientierungswert für:		
⇒ Reines Wohngebiet,	50,00 dB	40 – 35 dB
⇒ Allgemeine Wohn-, Kleinsiedlungs- und Campingplatzgebiete,	55,00 dB	45 – 40 dB
⇒ Besonderes Wohngebiet,	60,00 dB	45 – 40 dB
⇒ Misch- und Dorfgebiet,	60,00 dB	50 – 45 dB
⇒ Kern- und Gewerbegebiet,	65,00 dB	55 – 50 dB
⇒ Sonstige Sondergebiete,	45 - 65 dB	35 – 65 dB
Lärmpegelbereiche nach DIN 4109:		
VI	(75-78 dB)	5 – 13 m
V	(70-75 dB)	13 – 33 m
IV	(65-70 dB)	33 – 80 m
III	(60-65 dB)	80 – 175 m
II	(55-60 dB)	175 – 340 m
I	(50-55 dB)	340 – 650 m

8.1.2 B 76 zwischen Kreuzung mit L 309 am Süselerbaum und A 1 bei Haffkrug

Nach Auskunft des Straßenbauamtes Lübeck betrug die durchschnittliche mittlere Verkehrsmenge auf der B 76 zwischen Kreuzung mit der L 309 am Süselerbaum und der A 1 bei Haffkrug im Jahre 2000 ca. 11.117 Kfz/24h. Davon sind 503 (4,5 %) Lkws/24h gezählt worden. Da von einem Wachstum der Verkehrsmenge um ca. 1 % pro Jahr ausgegangen werden muss, ist im Jahre 2020 mit ca. 13.340 Kfz/24 h zu rechnen, wovon allein 604 Lkws/24 h enthalten sind.

Um von vornherein einen optimalen Schutz der Anwohner vor belästigenden Immissionen zu gewährleisten, wird von der letztgenannten Verkehrsmenge ausgegangen.

Die Verkehrsmenge M beträgt:

$$\begin{aligned} \text{tags} & 13.340 \text{ Kfz/24 h} \times 0,06 = 800 \text{ Kfz/h} \\ \text{nachts} & 13.340 \text{ Kfz/24 h} \times 0,011 = 147 \text{ Kfz/h} \end{aligned}$$

Tabelle 65

	tags	nachts
Verkehrsstärke	800 Kfz/h	147 Kfz/h
Lkw-Anteil	4,5 %	4,5 %
Mittlungspegel	67,69 dB	dB (A)
Steigung	0,00	0,00
Oberfläche	- 0,5	- 0,5
Geschwindigkeit	50 km/h/100 km/h	50 km/h/100 km/h
Ampel/Kreuzung	0,00 dB	0,00 dB
Emissionspegel	62,13 dB/ 67,19 dB	54,78 dB / 59,84 dB
Abstand	5 m	5 m
Höhe	0 m	0 m
Beurteilungspegel	70,06 dB/ 75,12 dB	62,71 dB/ 67,77 dB
Orientierungswert für:		
⇒ Reines Wohngebiet,	50,00 dB	40 – 35 dB
⇒ Allgemeine Wohn-, Kleinsiedlungs- und Campingplatzgebiete,	55,00 dB	45 – 40 dB
⇒ Besonderes Wohngebiet,	60,00 dB	45 – 40 dB
⇒ Misch- und Dorfgebiet,	60,00 dB	50 – 45 dB
⇒ Kern- und Gewerbegebiet,	65,00 dB	55 – 50 dB
⇒ Sonstige Sondergebiete,	45 - 65 dB	35 – 65 dB
Lärmpegelbereiche nach DIN 4109:		
V	(70-75 dB)	5 – 26 m
IV	(65-70 dB)	26 – 65 m
III	(60-65 dB)	65 – 140 m
II	(55-60 dB)	140 – 265 m
I	(50-55 dB)	265 – 520 m

8.1.3 L 309 zwischen Lübeck bis Kreuzung mit L 309 beim Süselerbaum

Nach Auskunft des Straßenbauamtes Lübeck betrug die durchschnittliche mittlere Verkehrsmenge auf der L 309 zwischen Lübeck bis Kreuzung mit der L 309 beim Süseler Baum im Jahre 2000 ca. 5.391 Kfz/24h. Davon sind 446 (8,3 %) Lkws/24 h gezählt worden. Da von einem Wachstum der Verkehrsmenge um ca. 1 % pro Jahr ausgegangen werden muss, ist im Jahre 2020 mit ca. 6.469 Kfz/24 h zu rechnen, wovon allein 535 Lkws/24 h enthalten sind.

Die Verkehrsmenge M beträgt:

$$\begin{aligned} \text{tags} & 6.462 \text{ Kfz/24 h} \times 0,06 = 388 \text{ Kfz/h} \\ \text{nachts} & 6.462 \text{ Kfz/24 h} \times 0,008 = 52 \text{ Kfz/h} \end{aligned}$$

Tabelle 66

	tags	nachts
Verkehrsstärke	388 Kfz/h	52 Kfz/h
Lkw-Anteil	8,3 %	4,2 %
Mittlungspegel	65,44 dB	55,75 dB
Steigung	0,00	0,00
Oberfläche	- 0,5	- 0,5
Geschwindigkeit	50 km/h/100 km/h	50 km/h/100 km/h
Ampel/Kreuzung	0,00 dB	0,00 dB
Emissionspegel	60,51 dB/ 64,94 dB	50,19 dB/55,25 dB
Abstand	5 m	5 m
Höhe	0 m	0 m
Beurteilungspegel	68,44 dB /72,87 dB	58,12 dB/ 63,18 dB
Orientierungswert für:		
⇒ Reines Wohngebiet,	50,00 dB	40 - 35 dB
⇒ Allgemeines Wohn-, Kleinsiedlungs- und Campingplatzgebiete,	55,00 dB	45 - 40 dB
⇒ Besonderes Wohngebiet,	60,00 dB	45 - 40 dB
⇒ Misch- und Dorfgebiet,	60,00 dB	50 - 45 dB
⇒ Kern- und Gewerbegebiet,	65,00 dB	55 - 50 dB
⇒ Sonstige Sondergebiete,	45 - 65 dB	35 - 65 dB
Lärmpegelbereiche nach DIN 4109:		
V	(70-73 dB)	5 - 14 m
IV	(65-70 dB)	14 - 38 m
III	(60-65 dB)	38 - 85 m
II	(55-60 dB)	85 - 170 m
I	(50-55 dB)	170 - 370 m

8.1.4 L 309 zwischen Kreuzung mit L 309 beim Süseler Baum bis Neustadt i.H.

Nach Auskunft des Straßenbauamtes Lübeck betrug die durchschnittliche mittlere Verkehrsmenge auf der L 309 zwischen der Kreuzung mit der L 309 beim Süseler Baum bis Neustadt i.H. im Jahre 2000 ca. 8.777 Kfz/24h. Davon sind 548 (6,2 %) Lkws/24 h gezählt worden. Da von einem Wachstum der Verkehrsmenge um ca. 1 % pro Jahr ausgegangen werden muss, ist im Jahre 2020 mit ca. 10.532 Kfz/24 h zu rechnen, wovon allein 658 Lkws/24 h enthalten sind.

Um von vornherein einen optimalen Schutz der Anwohner vor belästigenden Immissionen zu gewährleisten, wird von der letztgenannten Verkehrsmenge ausgegangen.

Die Verkehrsmenge M beträgt:

$$\begin{aligned} \text{tags} & 10.532 \text{ Kfz/24 h} \times 0,06 = 632 \text{ Kfz/h} \\ \text{nachts} & 10.532 \text{ Kfz/24 h} \times 0,008 = 84 \text{ Kfz/h} \end{aligned}$$

Tabelle 67

	tags	nachts
Verkehrsstärke	632 Kfz/h	84 Kfz/h
Lkw-Anteil	6,2 %	3,1%
Mittlungspegel	67,09 dB	57,53 dB
Steigung	0,00	0,00
Oberfläche	- 0,5	- 0,5
Geschwindigkeit	50 km/h/100 km/h	50 km/h/100 km/h
Ampel/Kreuzung	0,00 dB	0,00 dB
Emissionspegel	61,89 dB/ 66,59 dB	51,75 dB/ 57,03 dB
Abstand	5 m	5 m
Höhe	0 m	0 m
Beurteilungspegel	69,82 dB/ 74,52 dB	59,68 dB/ 64,96 dB
Orientierungswert für:		
⇒ Reines Wohngebiet,	50,00 dB	40 - 35 dB
⇒ Allgemeines Wohn-, Kleinsiedlungs- und Campingplatzgebiete,	55,00 dB	45 - 40 dB
⇒ Besonderes Wohngebiet,	60,00 dB	45 - 40 dB
⇒ Misch- und Dorfgebiet,	60,00 dB	50 - 45 dB
⇒ Kern- und Gewerbegebiet,	65,00 dB	55 - 50 dB
⇒ Sonstige Sondergebiete,	45 - 65 dB	35 - 65 dB
Lärmpegelbereiche nach DIN 4109:		
V	(70-75 dB)	5 - 23 m
IV	(65-70 dB)	23 - 52 m
III	(60-65 dB)	52 - 125 m
II	(55-60 dB)	125 - 250 m
I	(50-55 dB)	250 - 490 m

8.1.5 K 55 zwischen Eutin über Groß Meinsdorf nach Pönitz und K 61 zwischen Röbel über Bujendorf nach Neustadt i.H.

Die Verkehrsmengekarte des Landes Schleswig-Holstein von 1990 nennt keine Verkehrsmengen für die K 55 und die K 61. Hier fand im Jahre 2000 keine Zählung statt. Daher werden 1.000 Kfz/Tag für beide Straßen geschätzt. Diese Verkehrsmenge wird für eine Lärmprognoseberechnung gemäß DIN 18005 zugrunde gelegt.

Die Verkehrsmenge M beträgt:

$$\begin{aligned} \text{tags} & 1.000 \times 0,06 = 60 \text{ Kfz/h} \\ \text{nachts} & 1.000 \times 0,008 = 8 \text{ Kfz/h} \end{aligned}$$

Tabelle 68

	tags	nachts
Verkehrsstärke	60 Kfz/h	8 Kfz/h
Lkw-Anteil	20 %	10 %
Mittlungspegel	59,30 dB	48,93 dB
Steigung	0,00	0,00
Oberfläche	- 0,5 dB	- 0,5 dB
Geschwindigkeit	50 km/h/100 km/h	50 km/h/100 km/h
Ampel/Kreuzung	0,00 dB	0,00 dB
Emissionspegel	55,38 dB/58,80 dB	44,24 dB/48,43 dB
Abstand	5 m	5 m
Höhe	0 m	0 m
Beurteilungspegel	63,31 dB/66,73 dB	52,18 dB/56,36 dB
Orientierungswert für:		
⇒ Reines Wohngebiet,	50,00 dB	40 - 35 dB
⇒ Allgemeine Wohn-, Kleinsiedlungs- und Campingplatzgebiete,	55,00 dB	45 - 40 dB
⇒ Besonderes Wohngebiet,	60,00 dB	45 - 40 dB
⇒ Misch- und Dorfgebiet,	60,00 dB	50 - 45 dB
⇒ Kern- und Gewerbegebiet,	65,00 dB	55 - 50 dB
⇒ Sonstige Sondergebiete,	45 - 65 dB	35 - 65 dB

Lärmpegelbereiche nach DIN 4109:			
	IV	(65-67 dB)	0 - 8 m
	III	(60-65 dB)	8 - 21 m
	II	(55-60 dB)	21 - 50 m
	I	(50-55 dB)	50 - 120 m

8.2 Bahnimmissionen von der Trasse Lübeck/Kiel

(Siehe Abbildung 21)

Gemäß den Aussagen des Schalltechnischen Gutachtens Nr. 00-10-2 vom 13.10.2000 (erstellt durch den Dipl.-Ing. Volker Ziegler) verkehren derzeit tags (6-22 Uhr) und nachts (22-6 Uhr) folgende Zugbewegungen auf der Strecke Eutin-Bad Schwartau:

- ⇒ tags 32, nachts 1 Triebwagen ($l = 53 \text{ m}$, $p = 100 \%$, $v_{\text{max}} = 70 \text{ km/h}$),
- ⇒ tags 32, nachts 10 lokbespannte Züge ($l = 150 \text{ m}$, $p = 77 \%$, $v_{\text{max}} = 70 \text{ km/h}$) und
- ⇒ tags 2 Güterzüge ($l = 300 \text{ m}$, $p = 0 \%$, $v_{\text{max}} = 70 \text{ km/h}$).

Die Fahrbahnart ist Schotterbett mit Holzschwellen. Hierfür ist nach Schall 03 kein Zuschlag zu berücksichtigen.

Man erhält folgende Emissionspegel $L_{m,E}$ (Emissionspegel in 25 m Abstand zu Gleismitte):

$$\begin{array}{ll} \text{tags} & L_{m,E} = 57,3 \text{ dB (A) und} \\ \text{nachts} & L_{m,E} = 53,5 \text{ dB (A).} \end{array}$$

Die DIN 18005 lässt einen Abzug von 5 dB (A) von den ermittelten Werten zu, wenn der Schienenverkehr außerhalb von Bahnhöfen auf besonderen, unabhängigen Bahnkörpern verläuft. Bedingt durch die vorhandene Situation ist die Anwendung des Korrekturwertes gemäß DIN 18005 zulässig. Somit sind folgende Immissionen im Abstand von 25 m zur Gleismitte zu erwarten:

$$\begin{array}{ll} \text{tags} & L_{m,E} = 52,3 \text{ dB (A) und} \\ \text{nachts} & L_{m,E} = 48,5 \text{ dB (A).} \end{array}$$

Pro Abstandsverdoppelung minimiert sich der hörbare Emissionspegel $L_{m,E}$ bei linearen Schallquellen um 3 dB (Formel: $10 \times \text{Wurzel aus Logarithmus aus } 2 = 10 \times 0,3$). Daraus resultieren folgende Immissionen:

Tabelle 69

Abstand in m	Pegel tags in dB	Pegel nachts in dB
25	53	49
50	50	46
100	47	43
200	44	40
400	42	37
800	39	34

Auf folgende Baugebiete wirken folglich Immissionen, die gemäß der DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau) zu Beeinträchtigungen der Wohn- und Arbeitsqualität führen können:

Tabelle 70

Gebietstypen	zulässige Orientierungswerte nach DIN 18005 in dB (A)		ermittelter Mindestabstand zur Mitte des Gleises bezogen auf die Tagwerte in m
	tags	nachts	
Wohnbauflächen (W)	60 - 50	45 - 35	50
Gemischte Bauflächen (M)	60	45- 40	12
Gewerbegebiete (GE)	65	55 - 50	-
Sonderbauflächen (SO)	65 - 45	65 - 35	200

Bei den Darstellungen in der Spalte „ermittelter Mindestabstand zur Mitte des Gleises“ bzw. in der Abbildung 21 wird grundsätzlich vom höchsten Schutzanspruch ausgegangen.

In der Bauleitplanung sind die Immissionen für den Einzelfall separat zu untersuchen.

8.3 Emissionen

(Siehe Abbildung 25 bzw. 25a bis 25d)

In dem Absatz „Emissionen“ wird prognostiziert, ob die Planung das Ausströmen von zusätzlichen luftverunreinigenden Stoffen (wie Lärm, Stäube oder Gerüche) verursachen kann. Die Prognose kommt zu folgendem Ergebnis:

Besonders durch die Viehhaltung in und um die dörflichen Lagen sind Emissionen vorhanden, die auf die angrenzende Bebauung wirken. Die Einhaltung der Abstände zwischen den Stallungen und den Wohn- und Arbeitsgebäuden richtet sich nach der Tierart bzw. -anzahl. Es gilt für:

- ⇒ Schweinehaltung: VDI - Richtlinie 3471
- ⇒ Geflügelhaltung: VDI - Richtlinie 3472
- ⇒ Rinderhaltung: VDI - Richtlinie 3473 (Entwurf)

Um die Abstände zur Schweine- und Geflügelhaltung zu ermitteln, ist die Anfrage bei der Landschaftskammer Schleswig-Holstein und möglicherweise die Erstellung eines Gutachtens unumgänglich. Das gleiche gilt bei bekannten Problemlagen.

Zur Rinderhaltung wird z.Z. ein Abstand von 100 m empfohlen. In Dorfgebieten gemäß § 5 BauNVO, in nicht beplanten, im Zusammenhang bebauten Ortsteilen im Sinne § 34 BauGB, deren Eigenart einem Dorfgebiet entspricht und zu Wohnhäusern im Außenbereich, ist eine Reduzierung der Abstände auf 50 % zulässig.

Innerhalb der Abstandsflächen zu den Betrieben mit Viehhaltungen ist von einer weiteren wohnlichen Entwicklung abzusehen, um ein gesundes Arbeiten und Woh-

nen zu ermöglichen.

Emissionen, die von gewerblichen Betrieben ausgehen, sind nicht bekannt.

9. Hinweise

9.1 Kulturdenkmale

Gemäß § 5 Abs. 4 Baugesetzbuch sind denkmalgeschützte Mehrheiten von baulichen Anlagen nach § 1 des Gesetzes zum Schutz der Kulturdenkmale (DSchG) vom 21.11.1996 nachrichtlich in der Planzeichnung darzustellen. Dazu zählen denkmalgeschützte Mehrheiten von baulichen Anlagen nach § 1 Abs. 3 DSchG und größere archäologische Denkmale nach § 1 Abs. 2 DSchG.

Die kleinteiligen Kulturdenkmale aus vor- und frühgeschichtlicher Zeit und die zu sichernden Bodendenkmale und Fundstellen im Sinne des § 1 Abs. 2 DSchG werden im nachfolgenden Absatz genannt und sind bei den weiteren Bauleitplanungen bzw. Projektplanungen zu berücksichtigen.

Die Auflistung entspricht dem Stand vom 4. Dezember 2000. Die in der Baudenkmalerkartei erfassten Objekte werden kontinuierlich fortgeschrieben. Der aktuelle Stand ist vor jedem Planungsbeginn für ein Bauvorhaben bei der unteren Denkmalschutzbehörde des Kreises Ostholstein zu erfragen.

Sind Denkmale von einer Planung betroffen, ist die Denkmalschutzbehörden gemäß § 18 DSchG an den öffentlichen Planungen zu beteiligen (DSchG vom 21.11.1996, GVOBl. S. 677).

Kulturdenkmale/Baudenkmale

In der Gemeinde befinden sich zahlreiche Baudenkmale, welche im Folgenden aufgelistet sind. Hierbei handelt es sich um einfache Kulturdenkmale (K) nach § 1 Abs. 2 DSchG, um Kulturdenkmale besonderer Bedeutung (D^S) nach § 5 Abs. 1 DSchG, um Erhaltenswerte Gebäude (E) und um die gemäß § 1 (3) BauGB nach Landesrecht denkmalgeschützten Mehrheiten von baulichen Anlagen.

Tabelle 71

(Quelle: Denkmalkartei für den Bereich der Gemeinde Süsel des Kreises Ostholstein, Stand: 04.12.2000)

Barkau

Gießelrader Weg 1, Haupthaus	E
Wohnhaus Hof Witt	K
Eutiner Straße 4-6, Doppelwohnkate	E
Eutiner Straße, ehem. Schule	K

Bockholt

Kate am Dorfteich, Im Dorfe	K
-----------------------------	---

Röbeler Weg, Kate K

Bujendorf

Am Hasenberg 8-10, Langereihekate K
 Dorfstraße 2, Scheune E
 Dorfstraße 44, Kate K
 Seestraße 1, Kate D^s
 Seestraße 5, RäucherKate E
 Grenzstein an der Glk Nr. 85K

Ekelsdorf

Ekhofler Straße 10, Scheune K
 Ekhofler Straße 15, Ausspann K
 ½ Meilenstein an der B 207 D^s

Fassensdorf

Am Grotenhof 2, Haupthaus K

Gamal

Hof Gamal, Torhaus K

Gömnitz

Gömnitzer Berg, Rundturm D^s
 Talstraße 12, Herrenhaus K
 Talstraße 16, Wohnhaus E
 Talstraße 18, Wohnhaus K
 Dorfstraße 6, ehem. Schule E

Großmeinsdorf

Karl-Hamann-Straße 28 , Kate K
 Eutiner Landstraße 30, ehem. Schule K

Kesdorf

Hof Pörksen, Scheune K
 Hof Witt, Herrenhaus E

Middelburg

Middelburger Straße 15, Scheune K

Gut Redingsdorf

Gesamtanlage D^s
 Gutshaus D^s
 Scheune südlich des Hofplatzes D^s
 Kuhhaus nördlich des Hofplatzes D^s
 Torhaus D^s
 Wasch- und Backhaus D^s
 Granit Böschungsmauer D^s
 Eiskeller D^s
 Feldsteinmauer D^s
 Granitblock mit Inschrift D^s

Röbel

Am Teich 8-10, Traufenhaus E
 Dammhof, Torhaus K

Sandfeldkrug

L 57, ehem. Kreisgrenze, 2 Grenzsteine K

Süsel

Kirche und umfriedeter Kirchhofsbereich D^s
 An der Kirche 2, Wohnhaus Hof Haas E
 An der Kirche 4, Pastorat K
 Bäderstraße 62/ 64 E
 Bäderstraße 66, alte Schule K
 Bäderstraße 31 E
 Neustädter Straße 3 E

Neustädter Straße 5	E
Seeweg 4, Gutshaus Gut Süsel	K
Seeweg 4, 2 Scheunen Gut Süsel	K
Seeweg 4, Speicher Gut Süsel	E
Seeweg 4, Altenteiler Gut Süsel	K
Meilenstein an der B 207	D ^S

Woltersmühlen

Lindenallee 3, Mühlenspeicher	D ^S
-------------------------------	----------------

Woltersteich

Birkenredder 1, Landhaus	K
--------------------------	---

Zarnekau

Alte Dorfstraße 31, Hof Sach	D ^S
Alte Dorfstraße 12, Kate Matthiensen	E
Alte Dorfstraße 14, Kate Krauskopf	K

Instandsetzungen, Veränderungen, die Vernichtung, die Überprüfung und die Veränderung der Umgebung eines eingetragenen Kulturdenkmals bedürfen der Genehmigung nach § 9 DSchG durch die Denkmalschutzbehörde.

Die Kartei wird kontinuierlich fortgeschrieben. Der aktuelle Stand ist bei der unteren Denkmalschutzbehörde zu erfragen.

9.2 Altablagerungen

(Siehe Abbildung 23)

In der Gemeinde Süsel sind folgende Altablagerungen bekannt:

0105504103	Bujendorf, Hohe Wehde – 30 – III
0105504108	Gothendorf, Möhlenkampsweg – 25 – III
0105504109	Gömnitz, Zum Hohen Kühn – 42 – II
0105504112	Woltersmühlen, östl. Alte Salzstraße – 37 – II
0105504111	Middelburg, Middelburger Wald, nördl. B76 – 51 – II
0105504113	Woltersmühlen, Lehmkamper Weg – 46 – II
0105504110	Kesdorf, Kesdorfer Feld – 35 – II
0105504114	Zarnekau, Griebeler Weg – 46 – II
0105504115	Zarnekau-Siedlung – 25 – III
0105504101	Bockholt, Waldweg, westl. Bahnlinie – 30 – III
0105504107	Fassensdorf, Sandkuhle Wulff – 30 – III
0105504106	Röbel, Röbeler Moor, Kiesgrube – 33 – II
0105504104	Bujendorf, Gemeindegrenze Sierksdorf; Övelgönne-Roge – 30 – III
0105504105	Bujendorf, Steinberg, Hof Stabie – 47 – II

Hierbei handelt es sich um noch nicht geprüfte Altablagen.

10. Planungskonzept für die Gemeinde Süsel

Ziel dieser erläuterten Entwicklungs- und Gestaltungsgrundsätze für die Gemeinde Süsel ist es, die koordinierte Gesamtentwicklung, die durch den 1979 wirksam gewordenen Flächennutzungsplan eingeleitet worden ist, im folgenden Planungszeitraum weiterzuführen. Dabei wird das Entwicklungskonzept auf die aktuellen Bedürfnisse und Entwicklungstendenzen neu ausgerichtet.

Das Hauptziel der langfristigen gemeindlichen Entwicklung – bezogen auf die Bauleitplanung – besteht in der Umsetzung folgender Vorgaben:

- 1) Stärkung der Wohn-, Gewerbe- und Fremdenverkehrsfunktionen im Hauptort Süsel. Hier sind die gemeindlichen Hauptentwicklungen zu vollziehen.
- 2) Stärkung der Wohnfunktion in Röbel und Groß Meinsdorf.
- 3) Die zukünftige gewerbliche Entwicklung ist auf den Bereich Süsseler Baum (Bebauungsplan Nr. 4) und auf das interkommunale Gewerbegebiet mit Eutin zu konzentrieren.
- 4) Die übrigen Orte sind gemäß ihrem Eigenbedarf zu entwickeln und zu stärken.
- 5) Die Ziele der „Vergleichenden Analyse der Region Eutin“ sind schrittweise umzusetzen.
- 6) Touristik- und Freizeitprojekte sind um den Bereich des Campingplatzes Süsseler Moor und nördlich von Süsel als Folgenutzung der Auskiesungsgebiete zu konzentrieren.
- 7) Im übrigen Teil der Gemeinde ist der sanfte Tourismus zu stärken; z. B. durch Ausbau des Wander- und Reitwegenetzes.
- 8) Die Kiesabbaugebiete sind auf den Bereich östlich von Ottendorf bzw. nördlich von Süsel in den Bereich Süsseler Baum zu konzentrieren.
- 9) Die Natur ist auch zukünftig zu erhalten und zu schützen. Weiterhin sind Ausgleichspools im Außenbereich geplant, die als Ausgleich für zukünftige Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft bereitstehen.
- 10) Die Bürger aller Altersklassen sind intensiv in die weitere Bauleitplanung der Gemeinde einzubeziehen.

Die neu definierten Entwicklungsziele sollen die Basis für die Weiterführung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde Süsel sein.

11. Beschluss zum Erläuterungsbericht

Hauptanliegen des Flächennutzungsplanes ist es, unter Anerkennung der öffentlichen und privaten Belange, die Gemeinde Süsel so weiter zu entwickeln, dass eine Verbesserung der Arbeits- und Lebensverhältnisse der Bevölkerung sowie wirtschaftliches Wachstum unter Ausnutzung der Standortgunst und Rücksichtnahme auf ökologische Belange möglich ist. Der Flächennutzungsplan ist auch ein kommunalpolitisches Programm für einen zeitlichen - auf die finanzielle Leistungsfähigkeit und den wirtschaftlichen Gesichtspunkten der Gemeinde abgestimmten - geregelten Vollzug der Planung.

Der Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan Süsel wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 15.12.2005 gebilligt.

Süsel, 10. Juli 2006



~~(Martin Voigt)~~

~~Bürgermeister~~

Gerhard Mews

1. Stellv. Bürgermeister

Der Flächennutzungsplan wurde am 26.06.2006 mit Hinweisen durch den Innenminister des Landes Schleswig-Holstein, Az.: IV 644.512.111.55.41 (Fneu) genehmigt. Er wurde am 19.07.2006 verbindlich.

